



Working Papers

Marco Wolfsberger

Bedenken gegen Financial Fairplay und Third Party Ownership – Verhindert das Unionsrecht die geplante „Fußballrevolution“?

JKU Europe Working Papers:

Im Rahmen der unregelmäßig erscheinenden *JKU Europe Working Papers* werden Forschungsergebnisse des Instituts für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem soll damit exzellenten Diplomarbeiten eine Publikationsplattform geboten werden.

Der Autor:

Mag. **Marco Wolfsberger** hat an der JKU Rechtswissenschaften studiert. Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 an der JKU als Diplomarbeit angenommen.

Inhaltsverzeichnis

A	EINLEITUNG	5
B	EINFÜHRUNG ZUM „FINANCIAL FAIRPLAY“	7
I	BEGRIFFSERKLÄRUNG	7
II	ZIELSETZUNG	9
III	ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG	10
IV	REGELUNGSGEHALT	11
	1 Geltungsbereich.....	11
	2 „Break-even-Vorschrift“	11
	3 „Enhanced Overdue Payable Rule“ – Sonstige Monitoring-Vorschriften	17
V	SANKTIONEN BEI MISSACHTUNG DER FFP-REGELN	18
	1 Sanktionsarten und zuständige Gremien	18
	2 Streitbeilegung mittels Vergleich	19
C	DIE VEREINBARKEIT DER FINANCIAL-FAIRPLAY-REGELUNG MIT DEM UNIONSRECHT	20
I	ANWENDBARKEIT DES UNIONSRECHTS AUF DEN BEREICH DES SPORTS	20
II	FAKTISCHE HÜRDEN FÜR DIE RECHTSDURCHSETZUNG	21
III	PRÜFUNG DER VERLETZUNG DER GRUNDFREIHEITEN DES AEUV DURCH DAS FFP	22
	1 Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem Art 45 AEUV	23
	2 Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gem Art 49 AEUV und die Dienstleistungsfreiheit gem Art 56 AEUV	24
	3 Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gem Art 63 f AEUV	24
IV	PRÜFUNG DER VERLETZUNG DES EU-WETTBEWERBSRECHTS	24
	1 Verstoß gegen das EU-Beihilfenrecht gem Art 107 AEUV	25
	2 Verstoß gegen das EU-Kartellrecht gem Art 101 AEUV	26
V	ZWISCHENERGEBNIS – VEREINBARKEIT DES FFP MIT DEM UNIONSRECHT	32
D	EINFÜHRUNG ZUM MODELL „THIRD-PARTY-OWNERSHIP“	35
I	BEGRIFFSERKLÄRUNG	35
II	DIE GRUNDLAGEN DES TRANSFERINVESTMENTS	37
	1 Spielervertrag, Spielerlizenz, Spielerlaubnis.....	37
	2 Der Spielertransfer	38
III	URSPRUNG UND VERBREITUNG VON TPO	40
IV	REGELN ZUR ZULÄSSIGKEIT VON TPOS	41
	1 Verbote durch nationale Verbände	41
	2 Weltweites Verbot durch die FIFA.....	41
V	DIE VERSCHIEDENEN ERSCHEINUNGSFORMEN DES TRANSFERINVESTORS	43
VI	DIE VERSCHIEDENEN MODELLE DER DRITTBETEILIGUNG	43
	1 Vertrag mit einem Klub über die Beteiligung an Spielertransfers	43
	2 Vertrag mit einem Spieler über die Beteiligung an dessen Transfer	44
	3 Beteiligung an einem „Feeder-Klub“	44
E	UNIONSRECHTLICHE BEWERTUNG DES VERBOTS VON THIRD-PARTY-OWNERSHIPS	45

I	BEDENKEN HINSICHTLICH DER VEREINBARKEIT MIT DEM EU-WETTBEWERBSRECHT	45
1	Verstoß gegen das EU-Kartellrecht gem Art 101 Abs 1 AEUV	46
2	Verstoß gegen das Missbrauchsverbot gem Art 102 AEUV	56
II	BEDENKEN HINSICHTLICH DER VEREINBARKEIT MIT DEN GRUNDFREIHEITEN DES AEUV	58
1	Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gem Art 63 AEUV	59
2	Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gem Art 56 AEUV	61
III	STRATEGIEN ZUR UMGEHUNG DES TPO-VERBOTS	62
F	SCHNITTSTELLEN ZWISCHEN DER FFP-REGELUNG UND DEM VERBOT VON TPOS	63
G	CONCLUSIO	63
	LITERATURVERZEICHNIS	67
	JUDIKATURVERZEICHNIS	69
	VERZEICHNIS DER ONLINE-QUELLEN	70

Geschlechterneutrale Formulierung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich gleichermaßen für beide Geschlechter.

A Einleitung

Als die beiden Briten Nathaniel Creswick und William Prest am 24. Oktober 1857 mit dem FC Sheffield den ersten Fußballklub der Welt gründeten, wussten sie noch nicht, dass sie als Vorreiter dieser Sportart in die Geschichte eingehen werden. Der Beweggrund für ihren Schritt war vergleichsweise trivial: Die beiden wollten sich im Winter mit Fußball für die im Frühjahr beginnende Cricket-Saison fit halten.¹

Mit der heutigen Konzeption eines Fußballklubs ist der vor 149 Jahren gegründete Verein nicht zu vergleichen, etliche von ihnen haben sich mittlerweile von einfachen Sportvereinen zu Unternehmen mit Umsätzen in Millionenhöhe entwickelt.² In der Saison 2014/15 wurde auf dem europäischen Fußballmarkt ein Gesamtumsatz von € 22 Mrd und damit zugleich ein neuer Rekordwert erzielt, wobei dabei alleine die 20 Klubs der englischen Premier League € 4,4 Mrd erwirtschaften konnten.³ Diese Zahlen belegen das enorme wirtschaftliche Potential dieser Sportart, die im Laufe der Jahre immer stärker kommerzialisiert wurde. Alleine für den Verkauf der TV-Übertragungsrechte an den abgelaufenen drei Saisonen konnte die Premier League rund € 6,9 Mrd lukrieren.⁴

Dennoch sind „rote Zahlen“ auf den Klub-Konten keine Seltenheit: Das Finanzjahr 2011 beendeten die europäischen Erstligisten mit einem kumulierten Rekordverlust von € 1,7 Mrd,⁵ alleine der englische Spitzenklub Manchester City schloss die Saison 2010/11 mit einem Verlust von € 228 Mio ab.⁶ Die massiven finanziellen Aufwendungen setzen sich vorwiegend aus hohen Ausgaben für Spielertransfers und Personalkosten zusammen.⁷ Betrachtet man bloß die abgelaufene Transferperiode 2015/16, so betragen die Transferausgaben der zehn bestbezahlenden Vereine insgesamt über € 1,3 Mrd.⁸

Warum können die Vereine solche Summen investieren, während die Welt seit Jahren unter einer Wirtschaftskrise leidet? Klubs versuchen mit der Aufnahme von Krediten, dem Verkauf von Beteiligungen an künftigen Transferzahlungen oder Zuwendungen von Investoren ihr

¹ Vgl. *Odobasic*, Der älteste Fußball-Klub der Welt will heim, <http://kurier.at/sport/fussball/aeltester-fussball-klub-der-welt-sheffield-fc-sammelt-geld-fuer-ein-neues-stadion/143.893.364> (13.05.2017).

² Vgl. *Deutschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 1.

³ Vgl. *NN*, Bundesliga weiterhin im Aufwind, <http://www2.deloitte.com/de/de/pages/presse/contents/annual-review-of-football-finance-2016.html> (13.05.2017).

⁴ Vgl. *Deutschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 29.

⁵ Vgl. *NN*, The European Club Licensing Benchmarking Report (2011), http://www.uefa.org/MultimediaFiles/Download/Tech/uefaorg/General/01/91/61/84/1916184_DOWNLOAD.pdf (13.05.2017).

⁶ Vgl. *Deutschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 2.

⁷ Vgl. *Deutschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 3.

⁸ Vgl. *NN*, Transfereinnahmen und -ausgaben 15/16, http://www.transfermarkt.de/transfers/einnahmenausgaben/statistik/plus/0?ids=a&sa=&saison_id=2015&saison_id_bis=2015&land_id=&nat=&pos=&altersklasse=&w_s= (13.05.2017).

Kapital zu erhöhen.⁹ Dies oft mit dem Hintergrund, diese Mittel wiederum für Spielergehälter oder -transfers zu verwenden, was in einer wenig wünschenswerten und kaum zu bremsenden Aufwärtsspirale seine Fortsetzung findet.¹⁰ Als drohende Folge werden neben verschuldeten Klubs auch Wettbewerbsverzerrungen¹¹ und ein dauerhafter sportlicher Überlebenskampf von kleinen Teams, denen potente Geldgeber fehlen, befürchtet.¹² Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, erweiterte der Europäische Fußballverband (UEFA) im September 2009 seine bestehenden Lizenzierungsbedingungen um die „Financial-Fairplay“-Regelungen (FFPR). Das Konzept wurde in der Saison 2011/12 erstmals angewendet, 2012 sowie 2015 nochmals adaptiert und trat mit der Spielzeit 2013/14 in vollem Umfang in Kraft.¹³

Zudem sahen die Verantwortlichen die Entwicklung des Fußballsports durch ein Geschäftsmodells namens „Third-Party-Ownership“ (TPO) gefährdet.¹⁴ Darunter sind Beteiligungsrechte an zukünftigen Transferwerten von Spielern zu verstehen, die von einer vom Spieler und dem beschäftigenden Klub verschiedenen dritten Rechtsperson, häufig Investoren, durch finanzielle Mittel erworben werden.¹⁵ Wird ein Akteur mit einem laufenden Spielervertrag an einen anderen Verein verkauft, fließt ein Teil der Ablösesumme nicht an den verkaufenden Klub, sondern direkt an den Dritten. Je höher der Marktwert eines Spielers wird, desto mehr Geld kann für ihn bei einem Weiterverkauf lukriert werden, weshalb das TPO-Modell auch als „Wette auf den steigenden Marktwert von Fußballern“¹⁶ gesehen wird. Durch diese Konstruktion sahen die FIFA und UEFA elementare Werte des Fußballsports verletzt und sprachen Ende 2014 ein ab Mai 2015 geltendes Totalverbot von TPO-Konstruktionen aus.¹⁷

Sowohl die „Financial-Fairplay“-Regelungen als auch das TPO-Verbot stoßen jedoch auf unionsrechtliche Bedenken. Der belgische Anwalt Jean-Louis Dupont, der bereits 1995 das folgenreiche Bosman-Urteil¹⁸ erwirkt hatte, hat Klage bei Gericht gegen die FFP-Bestimmungen eingebracht und zudem Beschwerde bei der EU-Kommission wegen

⁹ Vgl. *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 3; *Heermann*, Related Parties nach den UEFA Financial Fairplay-Regulations, CaS 2013/2, 131.

¹⁰ Vgl. *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 3.

¹¹ Vgl. *Heermann*, Related Parties nach den UEFA Financial Fairplay-Regulations, CaS 2013/2, 131.

¹² Vgl. *Pérez/Santorcuato*, The Background of UEFA's Financial Fair Play Regulations, <http://whoswholegal.com/news/features/article/30910/#> (13.05.2017).

¹³ Vgl. *Deuschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 38 f.

¹⁴ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 22.

¹⁵ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 21.

¹⁶ Vgl. *Ebner*, Third Party Ownership: Fußballhelden auf Kredit, http://diepresse.com/home/sport/fussball/international/4701204/Third-Party-Ownership_Fussballhelden-auf-Kredit (13.05.2017).

¹⁷ Vgl. *Berry*, A Guide to FIFA's ban on Third Party Ownership, <http://www.lawinsport.com/articles/item/r-i-tpo-a-guide-to-fifa-s-ban-on-third-party-ownership> (13.05.2017).

¹⁸ EuGH 15.12.1995, C-415/93, *ASBL/Bosman*.

behaupteten Verstößen gegen das EU-Wettbewerbsrecht erhoben.¹⁹ Er sieht darüber hinaus die Grundfreiheiten des AEUV verletzt.²⁰ Ähnlich kritisch wird die Vereinbarkeit des Totalverbots von „Third-Party-Ownerships“ mit dem Unionsrecht betrachtet.²¹

In der vorliegenden Arbeit soll zunächst ein Überblick über die Begriffe „Financial Fairplay“ und „Third-Party-Ownership“ geschaffen werden, wobei aktuelle Beispiele den Einstieg in die Thematik abrunden. (B und D) Der wesentliche Fokus des Manuskripts liegt auf der Frage nach der Vereinbarkeit der beiden Regelungsgegenstände mit dem Unionsrecht. Neben der Prüfung einer potenziellen Verletzung der Grundfreiheiten des AEUV und des EU-Wettbewerbsrechts sollen auch Umgehungsstrategien und alternative Regelungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. (C und E) Nach der Darstellung etwaiger Schnittstellen der beiden Regelungsblöcke (F) soll die Fragestellung der Arbeit im Zuge des finalen Conclusos (G) beantwortet werden.

B Einführung zum „Financial Fairplay“

I Begriffserklärung

„Unser Wunsch ist es, dass Vereine nicht mehr ausgeben, als sie verdienen.“²²

Zumindest die Grundvoraussetzungen für das Erreichen des vom damaligen UEFA-Präsidenten Michel Platini im März 2009 geäußerten Ziels sollten nur 14 Monate später geschaffen werden. Am 27. Mai 2010 beschloss das UEFA-Exekutivkomitee²³ die Einführung des aus 74 Artikeln sowie elf Anhängen bestehenden „UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay“ (FFPR) und verabschiedete damit eine grundlegende, in vier Teile gegliederte Überarbeitung des bisher bestehenden UEFA-Klublizenzierungsverfahrens.²⁴ Während in Teil II die seit 2008 bestehenden Normen zur UEFA-Klublizenzierung übernommen wurden, sind in Teil III unter dem Begriff „UEFA-Klub-Monitoring“ die Vorschriften niedergeschrieben, die unter dem Begriff „Financial Fairplay“ aktuell heftig diskutiert und auch im Rahmen dieser Arbeit hauptsächlich begutachtet werden.²⁵

¹⁹ Vgl. *NN*, Die UEFA „Financial Fairplay“-Regelungen unter Beschuss, *CaS* 2014/1, 91.

²⁰ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, *CaS* 2013/4, 263.

²¹ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 193.

²² *Platini* in *NN*, Faire Finanzen und Kampf gegen Manipulation, <http://de.uefa.org/protecting-the-game/club-licensing-and-financial-fair-play/news/newsid=813823.html> (13.05.2017).

²³ Dabei handelt es sich um das oberste Exekutivorgan der UEFA.

²⁴ Vgl. *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 785.

²⁵ Vgl. *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 791.

Das neu eingeführte Normen-Werk gilt ausschließlich für die internationalen UEFA-Klubwettbewerbe²⁶, es bezieht sich nicht auf rein nationale Wettbewerbe der einzelnen Mitgliedsverbände.²⁷ Für die Teilnahme an einem der europäischen Klubwettbewerbe, namentlich der UEFA Champions League (UCL) oder der UEFA Europa League (UEL), ist neben der sportlichen Qualifikation auch der Erhalt der UEFA-Klublizenz zwingende Voraussetzung. Diese ist Teil des „Financial Fairplays“ und legt Mindestanforderungen fest, die die Klubs erfüllen müssen, um in den beiden prestigeträchtigen Wettbewerben mitspielen zu dürfen. Das im Mai 2010 eingeführte Regelwerk garantiert ein duales Verfahren mit verschiedenen Ansätzen, wobei zwischen den differierenden Wirkungsweisen der Institute „Lizenzierungsverfahren“ (Art 4-52 FFPR) und „Klub-Monitoring“ (Art 53-68 FFPR) differenziert werden muss.²⁸

Ziel der Klublizenzierung ist es, durch Anwendung von Lizenzkriterien den Ausfall eines Klubs aus wirtschaftlichen Gründen während der laufenden Saison zu vermeiden.²⁹ Die Lizenz zur Teilnahme an einem UEFA-Klubwettbewerb wird nach den Lizenzkriterien der UEFA vergeben.³⁰ Dabei werden sportliche, infrastrukturelle, personelle, administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien geprüft, die die Vereine erfüllen müssen, um die Teilnahmeberechtigung zu erhalten. Zuständig für die Vergabe der Lizenzen sind alleine die nationalen Verbände,³¹ die die Vorgaben aus dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung – welche von der Wirkungsweise her am ehesten mit einer Art Richtlinie vergleichbar sind – in ihrem nationalen Verbandsrecht umsetzen müssen. Die nationalen Vorschriften werden abschließend von der UEFA im Zuge eines Zertifizierungsprozesses geprüft.³²

Das Klub-Monitoring verfolgt mit anderen Ansätzen unterschiedliche Ziele. Herzstück der Regelung ist die „Break-even-Vorschrift“ (Art 58-63 FFPR), die die Vereine langfristig zu mehr finanzieller Disziplin und wirtschaftlicher Vernunft zwingen soll.³³ Sie normiert, vereinfacht ausgedrückt, dass Klubs künftig nicht mehr ausgeben sollen als sie einnehmen, wobei im Reglement zwischen „relevanten Einnahmen und Ausgaben“ sowie „nicht relevanten Einnahmen und Ausgaben“ differenziert wird. Aktivitäten, die die finanzielle Stabilität gefährden, etwa Aufwendungen für Transferausgaben, sollen nur mehr in der Höhe erlaubt

²⁶ Vgl Art 1 FFPR.

²⁷ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 3.

²⁸ Vgl *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 122.

²⁹ Vgl *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 122.

³⁰ Vgl *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 128.

³¹ In Österreich beispielsweise die Bundesliga in Vertretung des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB).

³² Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 790.

³³ Vgl *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 122.

sein, in der sie von „relevanten Einnahmen“, darunter fallen beispielsweise Eintrittsgelder oder Sponsorenverträge,³⁴ gedeckt sind.³⁵ Das Saldo aus den relevanten Einnahmen und Ausgaben ergibt das sog „Break-even-Ergebnis“, wobei für die Berechnung dieses Werts grundsätzlich die vergangenen drei Saisons maßgeblich sind.³⁶ Prinzipiell muss für diese Periode ein „Break-even-Überschuss“ erzielt werden, eine Abweichung davon ist nur in sehr engen Grenzen möglich.³⁷ Werden diese überschritten, ist die UEFA selbst – im Gegensatz zum Lizenzierungsverfahren, wo alleine der Nationalverband entscheidet – befugt, Strafen auszusprechen. Um dieser Kompetenz nachkommen zu können, wurde die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs (FKKK) installiert, die das zentrale Entscheidungsorgan bezüglich der FFP-Regelungen ist. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das finanzielle Fairplay kann als schärfste Sanktion der betroffene Verein sogar von den UEFA-Klubwettbewerben UCL oder UEL ausgeschlossen werden.³⁸ Beim Klub-Monitoring steht nicht wie bei der Lizenzvergabe der einzelne Verein im Mittelpunkt, vielmehr werden alle Ligen Europas und die Zusammenhänge zwischen den Klubs und Nationen berücksichtigt. Mit diesem System soll die langfristige Tragfähigkeit des europäischen Fußballsystems gesichert werden.³⁹

II Zielsetzung

Die Neuregelung der Finanzvorschriften für den europäischen Klub-Fußball soll gewährleisten, dass die Vereine in Zukunft kostendeckend arbeiten, ihre Verbindlichkeiten pünktlich begleichen und vermehrt Investitionen in die Jugendarbeit und Infrastruktur tätigen, also dauerhaft in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht leistungsfähiger werden. Außerdem erhofft man sich dadurch, die steigende Preisspirale bei Transfers und Spielergehältern bremsen und die Chancengleichheit der Teilnehmer an den UEFA-Klubwettbewerben gewährleisten zu können.⁴⁰ Eine abschließende Auflistung der Ziele ist in Art 2 Abs 2 FFPR zu finden.

³⁴ Wobei bei „verbundenen Unternehmen“ der „Fair-value-Test“ zu beachten ist, siehe näher Kap IV.

³⁵ Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 792 f.

³⁶ Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 793.

³⁷ Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 793.

³⁸ Vgl *Deutschmeyer*, *Financial Fair Play* (2014) 42; *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 792.

³⁹ Vgl *Derungs*, *Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen*, CaS 2013/2, 122.

⁴⁰ Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 789; *Heermann*, *Related Parties nach den UEFA Financial Fair Play-Regulations*, CaS 2013/2, 132.

III Entstehung und Entwicklung

In den Jahren 2007 bis 2010 wuchsen die Aufwendungen der europäischen Fußball-Erstligisten stets schneller als deren Erträge, wobei diese Entwicklung 2011 gipfelte, als diese Vereine gemeinsam einen Verlust in Höhe von rund € 1,7 Mrd erlitten.⁴¹ Die UEFA registrierte diese bereits länger andauernde Fehlentwicklung und entschloss sich, Maßnahmen dagegen zu setzen. Bereits 2003 hatte sie ein einheitliches europäisches Lizenzierungssystem eingeführt, das 2008 überarbeitet wurde und die Basis für die FFP-Regelungen darstellt.⁴² Erstmals wurde der Begriff „Financial Fairplay“ im Rahmen einer Sitzung des UEFA-Exekutivkomitees im Jänner 2009 genannt. Schon damals war man sich ob der Brisanz der Angelegenheit bewusst, der damalige UEFA-Generalsekretär David Taylor bezeichnete die Diskussion über neue Finanzregeln als „komplexes, delikates Thema“.⁴³ Dennoch wurde nur zwei Monate später der Finanzkontrollausschuss für Klubs⁴⁴ gegründet, dessen Aufgabe sich auf die Kontrolle der Geschäftsbücher der Klubs beschränkte. Im September 2009 wurde das Konzept zum finanziellen Fairplay vom UEFA-Exekutivkomitee abgesegnet und verabschiedet. Am 27. Mai 2010 beschloss das Exekutivkomitee, die bisherigen Regeln zur Klublizenzierung um die Bestimmungen des „Financial Fairplays“ zu erweitern.⁴⁵

Nach minimalen Änderungen im September 2012 wurde das FFP-Regelwerk im Juni 2015 erneut adaptiert. Diese bis heute gültige Fassung ermöglicht den Klubs, bei Verstößen gegen die Monitoring-Vorschriften Selbstanzeige erstatten zu können.⁴⁶ Der Verband soll künftig in solchen Fällen mit den Klubs verhandeln, wie hoch das Defizit in der betroffenen Monitoring-Periode sein darf.⁴⁷ Außerdem wurden die Vorschriften für die Zulässigkeit von Finanzspritzen durch Investoren aufgeweicht. Bis dato durften Verluste bis zu einer Grenze von € 30 Mio durch Zuwendungen von Mäzenen gedeckt werden. Diese Grenze wurde aufgelockert: Externe Investoren können höhere Verluste durch Zahlungen abdecken, wenn sie „nachweisen, dass das Investment nachhaltig ist oder mit der Absicht geschieht, in absehbarer die Einnahmen erhöhen zu können.“⁴⁸ Durch diese Änderungen wird eine

⁴¹ Vgl. *Deutschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 22.

⁴² Vgl. *Deutschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 34.

⁴³ *Deutschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 38.

⁴⁴ Dieser wurde im Juni 2012 durch die FKKK ersetzt, der neben Kontroll- zusätzlich auch Sanktionskompetenzen eingeräumt wurden.

⁴⁵ Vgl. *NN*, UEFA-Pressemitteilung vom 25.01.2012, http://www.financialfairplay.co.uk/resources/FFP%20Press%20Kit%20EN_FINAL_en%20_1_.pdf (13.05.2017).

⁴⁶ Vgl. *NN*, UEFA lockt mit Selbstanzeige, <http://www.handelsblatt.com/sport/fussball/financial-fair-play-uefa-raet-spanischem-verband-von-klage-ab/11992236-2.html> (13.05.2017).

⁴⁷ Vgl. *Teevs*, Finanzregeln aufgeweicht: Investoren dürfen Fußballklubs mit Geld zuschütten, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/financial-fairplay-im-fussball-was-die-aenderungen-der-uefa-bedeutent-a-1041743.html> (13.05.2017).

⁴⁸ *Birrer*, Uefa weicht Financial Fairplay auf, <http://www.nzz.ch/sport/fussball/dein-freund-und-helfer-1.18571772> (13.05.2017).

Verwässerung der Regeln befürchtet.⁴⁹ Dennoch kann das finanzielle Fairplay bislang als Erfolgsprojekt bezeichnet werden. Der im Jahr 2011 angehäuften Gesamtschuldenberg der europäischen Erstligisten von € 1,67 Mrd konnte bis 2015 auf € 487 Mio, und damit um rund 70%, reduziert werden.⁵⁰

IV Regelungsgehalt

Die grundlegenden Bestimmungen zum „Financial Fairplay“ sind in Teil III des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung im Kapitel „UEFA-Klub-Monitoring“ (Art 53-68 FFPR) niedergeschrieben. Dieses hat eine vergangenheitsorientierte Prüfung der Klub-Financen zum Gegenstand⁵¹ und wird seit der Saison 2013/14 angewendet.⁵² Neben der „Break-even-Rule“ (Art 58 ff FFPR) ist die „Enhanced Overdue Payable Rule“ (Art 65 f FFPR) das zweite Kernelement dieses Regelungsblocks.⁵³

1 Geltungsbereich

Die Monitoring-Regeln gelten grundsätzlich für alle Lizenznehmer, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren konnten,⁵⁴ es sei denn der Klub spielt nicht in der höchsten Liga des Landes⁵⁵ oder er kann belegen, dass seine relevanten Einnahmen und Ausgaben für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre unter € 5 Mio lagen.⁵⁶

2 „Break-even-Vorschrift“

Zentrales Prinzip im Zusammenhang mit den gesamten FFP-Regelungen ist die in Art 58-63 FFPR geregelte „Break-even-Vorschrift“, die besagt, dass ein Klub nicht mehr Ausgaben tätigen darf, als er Einnahmen erwirtschaftet hat. Die Bilanz eines Vereins, der an einem internationalen Wettbewerb teilnehmen will, muss jedenfalls ausgeglichen sein.⁵⁷ Damit

⁴⁹ Vgl Teevs, Finanzregeln aufgeweicht: Investoren dürfen Fußballklubs mit Geld zuschütten, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/financial-fairplay-im-fussball-was-die-aenderungen-der-uefa-bedeutent-a-1041743.html> (13.05.2017).

⁵⁰ Vgl NN, Uefa feiert ihr Financial Fairplay, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/uefa-feiert-ihr-financial-fairplay-13677090.html> (13.05.2017).

⁵¹ Vgl Derungs, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 122.

⁵² Vgl NN, UEFA Compliance and investigation activity report 2013-15, http://de.uefa.org/MultimediaFiles/Download/uefaorg/FinancialFairPlay/02/34/59/95/2345995_DOWNLOAD.pdf (13.05.2017).

⁵³ Holzhäuser in Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht (2011) 791 ff.

⁵⁴ Vgl Art 1 FFPR; Derungs, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, 2013/2, 123.

⁵⁵ Vgl Art 57 Abs 2 lit a iVm Art 15 FFPR; darunter fällt etwa ein unterklassiger Cupsieger (in Österreich zB 2013 Drittligist FC Pasching), der dann eine Sondergenehmigung gem Anhang IV FFPR erhält.

⁵⁶ Vgl Art 57 Abs 2 lit b FFPR; Derungs, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, 2013/2, 123.

⁵⁷ Vgl Stopper, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 3.

sollen die Klubs zu mehr finanzieller Disziplin und wirtschaftlicher Vernunft angehalten werden⁵⁸ und die fußballbezogenen Ausgaben durch die aus dem operativen Fußballbetrieb resultierenden Einnahmen zumindest gedeckt sein.⁵⁹

Um beurteilen zu können, ob die „Break-even-Vorschrift“ eingehalten wurde, werden gewisse vergangene Geschäftsjahre⁶⁰ beurteilt, die gemeinsam die sog „Monitoring-Periode“ bilden. Seit der Saison 2014/15 werden für die Beurteilung einer solchen die drei zuvor stattgefundenen Spielzeiten betrachtet.⁶¹ Die FFP-Regelungen sind hierbei um eine einheitliche Terminologie bestrebt. Bewirbt man sich beispielsweise um eine Lizenz für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben in der Saison 2015/16, muss um diese bereits in der Saison 2014/15 angesucht werden. Das Geschäftsjahr für das die Lizenz beantragt wurde, wird als „T+1“ (2015/16), das Geschäftsjahr in der das Gesuch gestellt wurde, als „T“ (2015) bezeichnet. Das unmittelbar vor dem Geschäftsjahr „T“ abgelaufene Geschäftsjahr wird als „T-1“ (2014) bezeichnet, das wiederum direkt vor „T-1“ abgelaufene Geschäftsjahr mit „T-2“ (2013), wobei die Benennung für weiter vorangehende Geschäftsjahre in dieser Art fortgesetzt wird.⁶² Die für die lizenzierte Spielzeit 2015/16 (T+1) maßgebende Monitoring-Periode umfasst die „Break-even-Ergebnisse“ der Berichtsperioden 2015 (T), 2014 (T-1) und 2013 (T-2).⁶³

Die Einhaltung der „Break-even-Vorschrift“ wird anhand eines dreistufigen Schemas geprüft.⁶⁴ Auf der ersten Ebene wird untersucht, ob einer oder mehrere der folgenden drei Monitoring-Indikatoren erfüllt sind.⁶⁵

- Indikator 1 – Fortführungsfähigkeit: Der Prüfbericht zum eingereichten Jahresabschluss bezüglich des Geschäftsjahres „T-1“ enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung.⁶⁶

⁵⁸ Vgl. *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 122.

⁵⁹ Vgl. *Heermann*, „Related Parties“ gemäss [sic] Financial Fair Play: Erste Erfahrungen, CaS 2015/1, 3.

⁶⁰ Oft stimmt das Geschäftsjahr eines Fußballklubs mit dem einer Fußballsaison (Juli bis Juni) überein.

⁶¹ Vgl. *NN*, UEFA Compliance and investigation activity report 2013-15, http://de.uefa.org/MultimediaFiles/Download/uefaorg/FinancialFairPlay/02/34/59/95/2345995_DOWNLOAD.pdf (13.05.2017).

⁶² Vgl. *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 122 f.

⁶³ Vgl. Art 59 FFPR.

⁶⁴ Vgl. *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 123.

⁶⁵ Vgl. Art 62 Abs 3 FFPR.

⁶⁶ Vgl. Art 62 Abs 3 Z 1 FFPR.

- Indikator 2 – Negatives Eigenkapital: Im Jahresabschluss zu „T-1“ ist eine Nettoverbindlichkeit (= Verschuldung) ausgewiesen, die sich zur Vergleichszahl aus dem Vorjahr verschlechtert hat.⁶⁷
- Indikator 3 – Negatives Break-even-Ergebnis: Der Klub hat die Berichtsperiode „T-1“ und/oder „T-2“ mit einem Break-even-Defizit abgeschlossen.⁶⁸

Ist keiner dieser Indikatoren erfüllt, ist die „Break-even-Regelung“ jedenfalls eingehalten. Liegen hingegen die Voraussetzungen eines Indikators vor, kommt die zweite Stufe zur Anwendung.⁶⁹ Diese besagt, dass der Klub einen „aggregierten Break-even-Überschuss“, der sich aus der Addition der einzelnen „Break-even-Ergebnisse“ der Perioden „T“, „T-1“ und „T-2“⁷⁰ ergibt, nachweisen muss. Außerdem hat der betroffene Verein zukunftsbezogene Finanzinformationen nachzureichen.⁷¹ Ist aber ein Klub, der einen der drei Monitoring-Indikatoren erfüllt, zusätzlich auch noch mit einem „aggregierten Break-even-Defizit“ behaftet, greift die dritte Stufe des Prüfungsschemas. Im Rahmen dieser muss der Lizenznehmer vorweisen, dass sich sein „aggregiertes Break-even-Ergebnis“ im annehmbaren Bereich bewegt, wobei das Defizit zur Erfüllung dieser Bedingung höchstens € 5 Mio hoch sein darf. Zusätzlich kann der Klub etwaige Überschüsse der Berichtsperioden „T-3“ und „T-4“ in die Berechnung miteinbeziehen, um damit zumindest in den Bereich der annehmbaren negativen Abweichung zu gelangen.⁷² Die dritte Prüfungsebene gewährt dem Verein aber noch eine weitere Option, um die „Break-even-Regelung“ zu erfüllen. In den Saisonen 2013/14 und 2014/15 konnten Verluste durch Zuwendungen von Anteilseignern⁷³ oder „verbundenen Parteien“ iHv € 45 Mio ausgeglichen werden. Für die Spielzeiten 2015/16 bis 2017/18 ist eine Kompensation auf diesem Weg bis zum Höchstwert von € 30 Mio erlaubt, danach soll ein niedrigerer Betrag festgelegt werden. Kann selbst nach Ausschöpfung all dieser Möglichkeiten die „Break-even-Vorschrift“ nicht eingehalten werden, ist die FKVK zur Verhängung von Strafen befugt.⁷⁴

⁶⁷ Vgl. *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 123.

⁶⁸ Vgl. *Deuschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 49.

⁶⁹ Vgl. *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 124.

⁷⁰ Für die Saison 2013/14, in der die „Break-even-Vorschriften“ in Kraft traten, waren ausnahmsweise nur die Periode „T“ und „T-1“ für die Berechnung des aggregierten Break-even-Überschusses maßgeblich.

⁷¹ Vgl. *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 124.

⁷² Vgl. *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 127.

⁷³ Vgl. Anhang X Abschnitt D, Art 2 FFPR, zB Zahlungen von Aktionären für den Erwerb von Aktien.

⁷⁴ Vgl. *Deuschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 52.

a „Break-even-Ergebnis“

Art 58 FFPR differenziert strikt zwischen relevanten Einnahmen und Ausgaben und irrelevanten Einnahmen und Ausgaben, was auch für die Zusammensetzung der „Break-even-Rechnung“, die den Gewinn oder Verlust für das jeweilige Geschäftsjahr ausweist, maßgeblich ist. Das „Break-even-Ergebnis“ wird durch die Differenz zwischen relevanten Einnahmen und relevanten Ausgaben ermittelt und stellt das entscheidende Kriterium für die Einhaltung der FFP-Regeln dar.⁷⁵

aa *Relevante Einnahmen*

Die relevanten Einnahmen werden in Anhang X Abschnitt B lit a) – i) FFPR definiert. Darunter fallen einerseits die klassischen Einnahmequellen eines Klubs, wie etwa Eintrittsgelder, Sponsoring und Werbung, Übertragungsrechte, kommerzielle Aktivitäten⁷⁶, UEFA-Preis- und Antrittsgelder, aber andererseits auch Erträge aus Spielertransfers, Finanzierungsgeschäften und der Veräußerung von Sachanlagen.⁷⁷ Nicht unter den Begriff der „relevanten Einnahmen“ sind demgegenüber nicht-monetäre Posten⁷⁸, Einkommen aus nicht fußballerischen Tätigkeiten ohne Beziehung zum Klub und Zahlungen von verbundenen Unternehmen („related parties“) über dem Zeitwert zu subsumieren. Sie gelten als „irrelevante Einnahmen“, die nicht in die „Break-even-Rechnung“ einfließen.⁷⁹ Von zentraler Bedeutung für die Vermeidung von Umgehungen ist dabei die Regel, dass Zahlungen von verbundenen Unternehmen über dem Zeitwert („fair-value“) nicht als „relevante Einnahmen“ gelten. Diese Vorschrift wird aus rechtlicher Sicht kritisch eingestuft⁸⁰ und soll deshalb nachfolgend genauer erläutert werden.

aaa Verbundene Parteien („related parties“)

Obwohl der Begriff „verbundene Partei“ in Anhang X Abschnitt E FFPR umfangreich und detailliert beschrieben wird, lässt diese Regelung zahlreiche Fragen und Umgehungsmöglichkeiten offen.⁸¹ Reduziert man die Vorschrift auf den wesentlichen Kern, geht es dabei um Unternehmen und natürliche Personen, die über Stimmrechte oder Korporationen (zumindest potenziell) fähig sind, Kontrolle über einen Klub auszuüben.⁸² In Deutschland ist eine solche Konstellation aufgrund der 50+1-Regel, die besagt, dass mehr als 50% der Stimmanteile beim Verein verbleiben müssen, nur im Ausnahmefall des Werksponsorings denkbar. Dieses liegt vor, wenn das Unternehmen den Verein mindestens

⁷⁵ Vgl Art 58 iVm Anhang X FFPR; *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 124.

⁷⁶ Bspw Hospitality und Merchandising.

⁷⁷ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 4.

⁷⁸ Bspw immaterielle Vermögenswerte.

⁷⁹ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 4.

⁸⁰ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 4.

⁸¹ Vgl *Heermann*, Related Parties nach den UEFA Financial Fair Play-Regulations, CaS 2013/2, 144.

⁸² Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 4.

20 Jahre lang ununterbrochen gefördert hat und das Sponsoring vor dem 1. Jänner 1999 begann. Lediglich die Bayer AG, die zu 100% an Bayer Leverkusen beteiligt ist, und die Volkswagen AG, die eine 100-prozentige Beteiligung am VfL Wolfsburg hält, erfüllen diese Voraussetzung und gelten als einzige „verbundene Parteien“ im deutschen Profi-Fußball.⁸³ Minderheitsgesellschafter oder Sponsoren, die bloß über einen einfachen Sponsorenvertrag mit dem Verein in Verbindung stehen, können einen Klub in aller Regel nicht kontrollieren und gelten dementsprechend nicht als „verbundene Parteien“.⁸⁴ Diese Unterscheidung ist wichtig, da der nachfolgend thematisierte „fair-value-Test“ nur bei „verbundenen Parteien“ zur Anwendung kommt. Zuwendungen über dem Zeitwert von Firmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ einzustufen sind, fließen als „relevante Einnahmen“ zur Gänze in das „Break-even-Ergebnis“ ein.⁸⁵

bbb Bestimmung des Zeitwerts („Fair-value-Test“)

Beim „Fair-value-Test“ werden alle Geschäftsvorfälle⁸⁶ zwischen dem Klub und der verbundenen Partei dahingehend untersucht, ob die darin angebotene Leistung und Gegenleistung in einem nach objektiven Maßstäben beurteilten, angemessenen Verhältnis stehen, also ob eine solche Vereinbarung auch zwischen dem Verein und einem „ungebundenen Dritten“ stattgefunden hätte („arm’s length transaction“).⁸⁷ Der Zeitwert ist also als marktkonformer Wert einer Vertragsleistung anzusehen.⁸⁸

In die „Break-even-Rechnung“ fließen nur solche Beträge aus Verträgen mit Unternehmen, die fähig sind, einen Klub zu kontrollieren, ein, die den Konditionen einer „arm’s length transaction“ entsprechen. Entspricht der im Zuge des Geschäftsvorfalles verbuchte Wert nicht dem Zeitwert, ist die jeweilige relevante Einnahme nach unten, die jeweilige relevante Ausgabe nach oben anzupassen. Über dem Zeitwert liegende Zuwendungen werden verbotenen Beihilfen quasi gleichgestellt,⁸⁹ gelten als „irrelevante Einnahmen“ und fließen deshalb nicht in das „Break-even-Ergebnis“ ein. Sie können aber auf der dritten Prüfstufe des „Break-even-Ergebnisses“ im Rahmen der annehmbaren Abweichung in begrenztem Ausmaß berücksichtigt werden.⁹⁰

⁸³ Vgl. Lorz in Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht (2011) 803;

⁸⁴ Vgl. Derungs, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 126.

⁸⁵ Vgl. Stopper, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 4.

⁸⁶ Typischerweise fallen darunter etwa Sponsoringverträge oder die Nutzung einer VIP-Box.

⁸⁷ Vgl. Stopper, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 5.

⁸⁸ Vgl. Anhang X, Abschnitt E, Art 7 FFPR; Derungs, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 126.

⁸⁹ Vgl. Heermann, „Related Parties“ gemäss [sic] Financial Fair Play: Erste Erfahrungen, CaS 2015/1, 3.

⁹⁰ Vgl. Derungs, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 126.

ccc Anwendung in der Praxis

Als klassischer Anwendungsfall des „Fair-value-Tests“ gelten etwa Sponsorenverträge, welche nur in der Höhe in das „Break-even-Ergebnis“ eingerechnet werden, in der sich Leistung und Gegenleistung objektiv betrachtet in einem angemessenen Verhältnis gegenüberstehen.⁹¹ Die Frage, ob es sich beim Sponsor, um ein „verbundenes Unternehmen“ handelt, hat einige Vereine kreative Umgehungsmodelle entwerfen lassen. Der französische Verein Paris Saint-Germain (PSG) steht seit 2011 im Eigentum des staatlich-katarischen Holding-Unternehmens QSI, das als „verbundene Partei“ gilt und mit der Einführung des FFP-Regulativs keine Zahlungen mehr über dem Zeitwert tätigen konnte.⁹² Daraufhin schloss der Verein einen vierjährigen Vertrag über „Bildrechte“ mit der staatlich-katarischen Tourismusbehörde QTA⁹³, der pro Jahr rund € 200 Mio einbrachte.⁹⁴ Selbst wenn man diese hohe Summe als nicht marktüblich einstuft, wäre sie ohne weiteres in das „Break-even-Ergebnis“ miteinzubeziehen, wenn man die katarische Tourismusbehörde nicht als „verbundenes Unternehmen“ betrachtet.⁹⁵ Die UEFA sah darin aber eine Umgehung der FFP-Regelungen und leitete Ermittlungen ein. Letztendlich einigte man sich mit dem Klub im Rahmen der 2014 neu geschaffenen Vergleichs-Möglichkeit, dass € 60 Mio des künftig entstehenden Preisgelds einbehalten und nur 21 statt der ansonsten 25 erlaubten Spieler für UEFA-Klubwettbewerbe in der Saison 2014/15 nominiert werden dürfen.⁹⁶

Ganz ähnliche Strafen wurden in derselben Saison gegen den englischen Verein Manchester City verhängt. Der Halbbruder des Klubbesitzers ist Eigentümer der Fluggesellschaft „Etihad Airways“ und zahlte dem Klub in dieser Funktion € 500 Mio für die zehnjährige Innehabung der Namensrechte am Stadion und der Trikotwerbung. Nahe Familienangehörige, die einen beherrschenden Einfluss auf den Klub ausüben, gelten als „related party“, wobei es in der konkreten Konstellation fraglich ist, ob der Halbbruder unter den in Anhang X, Abschnitt F, Z 2 FFPR definierten Begriff „naher Familienangehöriger“ fällt, da Halbbrüder darin nicht ausdrücklich erwähnt sind. Die Liste wird aber als nicht taxativ angesehen, weshalb der obige Tatbestand in casu durchaus erfüllt sein könnte.⁹⁷ Wiederum wurde mittels Vergleich eine

⁹¹ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, *SpuRt*, 2013/1, 5.

⁹² Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, *SpuRt*, 2013/1, 5.

⁹³ Vgl *Heermann*, „Related Parties“ gemäss [sic] Financial Fair Play: Erste Erfahrungen, *CaS* 2015/1, 4.

⁹⁴ Vgl *Lobe*, Millionenschweres Foulspiel, http://diepresse.com/home/sport/fussball/international/1594611/Auslandsfussball_Millionenschweres-Foulspiel (13.05.2017).

⁹⁵ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, *SpuRt*, 2013/1, 5.

⁹⁶ Vgl *NN*, Settlement Agreement with Paris Saint-Germain Football Club, http://www.uefa.org/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/ClubFinancialControl/02/10/68/99/2106899_DOWNLOAD.pdf (13.05.2017).

⁹⁷ Vgl *Heermann*, „Related Parties“ gemäss [sic] Financial Fair Play: Erste Erfahrungen, *CaS* 2015/1, 5.

Geldstrafe, Gehaltsobergrenze und Kaderreduktion zwischen der UEFA und dem Klub vereinbart.⁹⁸

bb Relevante Ausgaben

Die entstandenen Kosten aus den Bereichen Material- und Personalaufwand⁹⁹ sowie sonstige betriebliche Aufwendungen, Verluste aus Spielertransfers und Finanzaufwendungen bei der Aufnahme von Fremdkapital gelten als „relevante Ausgaben“ iSd Anhangs X Abschnitt C lit a)-e) FFPR. Nicht davon erfasst sind etwa Ausgaben für die Nachwuchsförderung, den Ausbau der Infrastruktur, gemeinwohlorientierte Projekte, nicht fußballerische Tätigkeiten sowie Wertminderungen von Sachanlagen oder Steueraufwand („irrelevante Ausgaben“).¹⁰⁰

cc Hintergrund der Differenzierung

Entscheidend für die Klassifizierung zwischen relevanten und irrelevanten Einnahmen und Ausgaben ist vor allem, ob die jeweilige Finanzaktivität als „gute, förderungswürdige Aktivität“, oder als „problematische, weil riskante, die finanzielle Stabilität gefährdende Aktivität“ angesehen wird.¹⁰¹ Förderungswürdige Maßnahmen, wie Infrastrukturprojekte oder Nachwuchsförderung, haben relevante Einnahmen und irrelevante Ausgaben zur Folge, problematische Maßnahmen, beispielsweise Spielertransfers, ziehen hingegen irrelevante Einnahmen und relevante Ausgaben nach sich.¹⁰² Erwünschtes soll gefördert, unerwünschte Elemente aber im Gegensatz dazu negativ angerechnet werden.¹⁰³ Durch diese Differenzierung beeinflusst die „Break-even-Rechnung“ mittelbar die Entscheidungen der Klubs, die dadurch zum möglichst langfristigen und nachhaltigen Wirtschaften angehalten werden sollen.¹⁰⁴

3 „Enhanced Overdue Payable Rule“ – Sonstige Monitoring-Vorschriften

Diese Regelung ist der zweite zentrale Bestandteil des Klub-Monitorings, wobei sie die finanzielle Abhängigkeit der Klubs untereinander reduzieren soll. Seit 2011 müssen die Vereine zum Saisonende¹⁰⁵ gem Art 65 FFPR belegen, dass keine Verbindlichkeiten gegenüber anderen Klubs aus vor diesem Zeitpunkt getätigten Spielertransfers offen sind.¹⁰⁶

⁹⁸ Vgl *NN*, Uefa bestraft Manchester City und Paris St. Germain, http://www.focus.de/sport/fussball/financial-fairplay-manchester-city-soll-50-millionen-pfund-strafe-zahlen_id_3822275.html (13.05.2017).

⁹⁹ Typischerweise versteht man darunter Spieler- und Trainergehälter.

¹⁰⁰ Vgl Anhang X Abschnitt C lit f)-m) FFPR.

¹⁰¹ Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 793.

¹⁰² Vgl *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 124.

¹⁰³ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 4.

¹⁰⁴ Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 793.

¹⁰⁵ Damit ist der 30. Juni des Jahres, in dem die lizenzierten UEFA-Klubwettbewerbe beginnen, gemeint.

¹⁰⁶ Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 793.

Ein solcher Nachweis ist gem Art 66 FFPR auch für aushaftende Beträge gegenüber Arbeitnehmern, Sozialversicherungen und Steuerbehörden zu erbringen.¹⁰⁷ Bisher „prominentestes Opfer“ wegen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der spanische Klub FC Málaga, der wegen Schulden gegenüber Spielern, anderen Klubs und Behörden¹⁰⁸ Ende 2012 von der Teilnahme am nächsten UEFA-Klubwettbewerb, für den sich der Klub in den folgenden vier Saisonen, beginnend mit der Spielzeit 2013/14, qualifiziert, ausgeschlossen wurde und eine Geldstrafe iHv € 300.000 erhielt.¹⁰⁹

V Sanktionen bei Missachtung der FFP-Regeln

1 Sanktionsarten und zuständige Gremien

Die Verhängung von Strafen im Zusammenhang mit der FFP-Regel obliegt der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs (FKKK), die in dieser Hinsicht das zentrale Entscheidungsorgan darstellt. Sie folgte im Juni 2012 dem bis dahin lediglich mit Kontrollfunktionen ausgestatteten CFC-Ausschuss nach und wurde als UEFA-Organ der Rechtsverwaltung angegliedert. Dadurch wurde der Finanzkontrollkammer die Kompetenz eingeräumt, bei Verstößen gegen das finanzielle Fairplay, selbstständig Strafen gegen den die Bestimmungen missachtenden Verein zu verhängen.¹¹⁰

Die FKKK setzt sich aus einer Untersuchungskammer und einer rechtsprechenden Kammer zusammen. Erhält erstere einen Hinweis auf einen Verstoß gegen das FFP, ist sie aufgrund der geltenden Untersuchungsmaxime selbst verpflichtet, den relevanten Sachverhalt zu eruieren. Nach Abschluss der Ermittlungen kann die Untersuchungskammer das Verfahren einstellen, den Fall zur Entscheidung an die rechtsprechende Kammer überweisen¹¹¹ oder – seit 2014 – im Einverständnis mit dem Beklagten einen Vergleich eingehen.¹¹² Wird ein Fall an die rechtsprechende Kammer überwiesen, kann diese weitere Beweise erheben, wobei sie jedenfalls zur Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Vereins verpflichtet ist.¹¹³ Danach wird mittels Urteil entschieden, worin neben einer möglichen Verfahrenseinstellung auch folgende Strafen ausgesprochen werden können: Ermahnung, Geldstrafe, Punktabzug, Einbehalten von Einnahmen aus einem UEFA-Wettbewerb, Verbot der Registrierung von neuen Spielern in den UEFA-Wettbewerben, Beschränkung der

¹⁰⁷ Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 793.

¹⁰⁸ Vgl *NN*, Ein Jahr Europapokal-Sperre für den FC Malaga, <http://www.welt.de/sport/fussball/internationale-ligen/article112180822/Ein-Jahr-Europapokal-Sperre-fuer-den-FC-Malaga.html> (13.05.2017).

¹⁰⁹ Vgl *Deutsmeyer*, Financial Fair Play (2014) 54.

¹¹⁰ Vgl *Deutsmeyer*, Financial Fair Play (2014) 42.

¹¹¹ Vgl *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 129.

¹¹² Vgl *Heermann*, „Related Parties“ gemäss [sic] Financial Fair Play: Erste Erfahrungen, CaS 2015/1, 6.

¹¹³ Vgl *Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2, 129.

Spieleranzahl für UEFA-Wettbewerbe, Ausschluss aus laufenden oder künftigen UEFA-Wettbewerben oder der Widerruf von Titeln.¹¹⁴ Maßgebend für die Wahl der Disziplinarstrafe sind die Umstände des konkreten Einzelfalls, da die Sanktion zum Vergehen des Klubs angemessen und verhältnismäßig sein muss.¹¹⁵ Das Urteil der rechtsprechenden Kammer gilt verbandsintern als letztinstanzlich. Eine Anfechtung ist jedoch binnen einer zehntägigen Frist mittels Berufung beim Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne möglich.¹¹⁶ Gegen Bescheide des CAS kann beim schweizerischen Bundesgericht vorgegangen werden.¹¹⁷

2 Streitbeilegung mittels Vergleich

Durch die Modifizierung der Art 14 und 15 der Verfahrensregeln zur UEFA-FKFK besteht bei Verstößen gegen das Klub-Monitoring seit dem 1. Jänner 2014 die Möglichkeit einer Streitbeilegung mittels Vergleich. Dieser umfasst eine Verfahrenseinstellung, wobei dem Klub zu erfüllende Pflichten, inklusive allfälliger Disziplinarmaßnahmen, vorgeschrieben werden.¹¹⁸ Dafür verantwortlich ist der FKFK-Chefermittler der Untersuchungskammer, der neben dem betroffenen Klub die zweite Vertragspartei der Vereinbarung ist. Der Vergleich hat sich zu einem probaten Mittel der Streitbeilegung entwickelt, kam dieser doch alleine in den ersten fünf Monaten nach der Einführung bereits neun Mal zur Anwendung.¹¹⁹

Aus Sicht der UEFA entpuppte sich diese Vorgehensweise als geschickter Schachzug. Die Verfahren wurden beschleunigt, die Gefahr einer Einschaltung der nationalen Gerichte scheint minimiert und auch die Neigung, einen solchen Vergleich anzufechten, wird geringer eingestuft, als dies bei einem Urteil der rechtsprechenden Kammer wäre. Doch auch die Klubs profitieren: Ein Vergleich schafft Rechtssicherheit, zudem wird ein Verfahren vor der rechtsprechenden Kammer, die unter Umständen strengere Strafen aussprechen könnte, vermieden.¹²⁰ Schlägt der Verein jedoch das Vergleichsangebot aus und ficht nachfolgend den Fall vor der rechtsprechenden Kammer, dem CAS oder gar vor einem nationalen Gericht aus, stellt sich unweigerlich die Frage nach der Vereinbarkeit der FFP-Regelungen mit dem geltenden Recht, vor allem mit den unionsrechtlichen Bestimmungen. Dahingehend wurden massive Bedenken geäußert, die nun im nachfolgenden Abschnitt dieser Arbeit ausführlich thematisiert werden sollen.

¹¹⁴ Vgl. *Deutschmeyer*, *Financial Fair Play* (2014) 52.

¹¹⁵ Vgl. Art 20 der Verfahrensregeln zur UEFA-FKFK.

¹¹⁶ Vgl. Art 25 Abs 2 der Verfahrensregeln zur UEFA-FKFK.

¹¹⁷ Vgl. *Derungs*, *Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen*, CaS 2013/2, 129 f.

¹¹⁸ Vgl. Art 14 Abs 2 lit b der Verfahrensregeln zur UEFA-FKFK.

¹¹⁹ Vgl. *Heermann*, „Related Parties“ gemäss [sic] *Financial Fair Play: Erste Erfahrungen*, CaS 2015/1, 7.

¹²⁰ Vgl. *Heermann*, „Related Parties“ gemäss [sic] *Financial Fair Play: Erste Erfahrungen*, CaS 2015/1, 7.

C Die Vereinbarkeit der Financial-Fairplay-Regelung mit dem Unionsrecht

„Wir wollen den Richter dazu bekommen, dass er die Break-even-Regel für nichtig erklärt. Wenn nötig, auch mit einem Gang vor die nächste Instanz am Europäischen Gerichtshof.“¹²¹

Der belgische Rechtsanwalt Jean-Louis Dupont gilt – nicht nur aufgrund seiner oben abgedruckten, im Oktober 2013 getätigten Aussage – als einer der schärfsten Kritiker der Financial-Fairplay-Regelungen, die bereits zuvor, kurze Zeit nach ihrem Inkrafttreten, heftige juristische Kontroversen auslösten.¹²² Der Jurist agiert als rechtlicher Vertreter des belgischen Spielervermittlers Daniele Striani in federführender Position im Kampf gegen die FFP-Bestimmungen. Sein Mandant sieht durch die Anwendung des FFP-Reglements die Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das EU-Wettbewerbsrecht verletzt, weshalb sein Anwalt im Mai 2013 Klage gegen die Bestimmungen bei einem Brüsseler Gericht eingebracht hat. Parallel dazu wurde dagegen auch Beschwerde bei der Europäischen Kommission erhoben.¹²³ Rechtliche Bedenken und Einwände gründen sich vor allem auf der Anwendung der „Break-even-Regelung“ (Art 58-63 FFP) und der „sonstigen Monitoring-Vorschriften“ (Art 64-68 FFP). Es wird befürchtet, dass es dadurch zu einer Zurückdrängung von zahlungskräftigen Investoren und einer Senkung der Klub-Etats kommen könnte, wodurch wiederum in die Rechtsposition der Klubs, Spieler, Investoren, aber auch Spielervermittler eingegriffen wird.¹²⁴ Ob die FFP-Regeln jedoch tatsächlich gegen geltendes Unionsrecht verstoßen, soll nachfolgend erörtert werden. Vorab muss geklärt werden, ob die Bestimmungen des Europarechts auf den Bereich des Sports überhaupt anwendbar sind.

I Anwendbarkeit des Unionsrechts auf den Bereich des Sports

Die Union ist nach Art 165 Abs 1 S 2 AEUV grundsätzlich verpflichtet, die Autonomie des Sports zu achten und dessen Besonderheiten zu berücksichtigen.¹²⁵ Dieses Prinzip ist jedoch eingeschränkt zu betrachten. Der EuGH hat erstmals in der Rs *Walrave* festgehalten, dass der Sport immer dann dem Unionsrecht unterfällt, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit betroffen ist.¹²⁶ In der *Meca-Medina-Entscheidung* wurde eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen, dass die Anwendung des Europarechts nur dann ausgeschlossen ist, wenn durch die Tätigkeit tatsächlich nur der rein sportliche Bereich betroffen ist.¹²⁷ Ist jedoch

¹²¹ *Ashelm*, Bosman-Anwalt klagt gegen Financial Fairplay, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/uefa-bosman-anwalt-klagt-gegen-financial-fairplay-12612479.html> (13.05.2017)

¹²² Vgl *Muresan*, Juristische Angriffe auf UEFA „Financial Fairplay“ bislang erfolglos, CaS 2015/4, 428 f.

¹²³ Vgl *NN*, Die UEFA „Financial Fairplay“ Regelungen unter Beschuss, CaS 2014/1, 91.

¹²⁴ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 263.

¹²⁵ Vgl *Vedder* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionrecht (2012) Art 165 AEUV Rz 7.

¹²⁶ EuGH 12.12.1974, 36/74, *Walrave/Koch*.

¹²⁷ EuGH 18.07.2006, C-519/04 P, *Meca-Medina/Kommission*.

zugleich eine wirtschaftliche Komponente durch die Aktivität betroffen, muss das gesamte EU-Recht angewendet werden. Die Normen zum finanziellen Fairplay sind Verbandsstatuten, auf die dann das Unionsrecht anzuwenden ist, sobald diese unmittelbare oder auch nur mittelbare Auswirkungen auf die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zeitigen, wobei solche in casu alleine in den Bereichen Transferwesen, Sponsoring, Merchandising und TV-Vermarktung unstrittig zu bejahen sind.¹²⁸ Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb des Ligasports ist jedoch die Besonderheit der „assoziativen Konkurrenz“ zu beachten. Während im allgemeinen Wirtschaftsleben die ökonomische Schwäche oder gar der Verlust eines Mitbewerbers von Vorteil sein kann, sind leistungsstarke Gegner im Ligasport durchaus erwünscht. Sie stellen mithin eine wichtige Komponente für den dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg eines Vereins dar, da sie die Attraktivität des Wettbewerbs erhöhen.¹²⁹ Aus sportökonomischer Sicht muss daher angestrebt werden, die Insolvenz von Klubs möglichst zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird jedoch nicht die Anwendung der europarechtlichen Vorschriften auf den Sportbereich mithilfe eine Gebrauchsausnahme verhindert,¹³⁰ vielmehr werden die Besonderheiten des Sports im Prüfungsschema erst auf der Rechtfertigungsebene berücksichtigt.¹³¹ Die FFP-Regeln weisen einen klaren Bezug zum Wirtschaftsleben auf, weshalb der Anwendungsbereich für die unionsrechtlichen Bestimmungen eröffnet ist.¹³²

II Faktische Hürden für die Rechtsdurchsetzung

Die UEFA erkannte früh die potenzielle rechtliche Brisanz der FFP-Regelungen und sicherte sich bereits im Vorfeld die Unterstützung etlicher Institutionen. Bereits im März 2007 signalisierte das Europäische Parlament der UEFA im Rahmen einer Entschließung Rückendeckung für das UEFA-Vereinslizenzsystem, das ua finanzielle Stabilität garantieren sollte.¹³³ Knapp vier Jahre später verlautbarte auch die Europäische Kommission, dass sie „die Einführung von Maßnahmen, mit denen das finanzielle Fairplay im europäischen Fußball verbessert werden soll“ begrüßt, betonte aber zugleich, dass solche Maßnahmen mit den Vorschriften des Binnenmarktes und Wettbewerbs kompatibel sein müssen.¹³⁴ Selbst bei der

¹²⁸ Vgl. *Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014, 569.

¹²⁹ Vgl. *Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014, 568; *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 268.

¹³⁰ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 268.

¹³¹ Vgl. *Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014, 569.

¹³² Vgl. *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 5.

¹³³ Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. März 2007 zu der Zukunft des Profifußballs in Europa, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:027E:0232:0240:DE:PDF> (13.05.2017).

¹³⁴ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 266.

Interessenvertretung der europäischen Fußballvereine, der „European Club Association“ (ECA), der in der Saison 2015/16 immerhin 220 Klubs aus 53 Nationalverbänden angehörten,¹³⁵ stieß die geplante Einführung auf Zustimmung.¹³⁶ Das bedeutendste Zeichen der Unterstützung war jedoch die gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und der UEFA vom 21. März 2012, wo die Kommission explizit festhielt, dass die mit dem FFP verfolgten Ziele mit der EU-Beihilfenpolitik vereinbar seien.¹³⁷

Die rechtliche Relevanz dieser Zustimmungserklärungen ist jedoch begrenzt. Weder die Erklärungen der Kommission noch die des Europäischen Parlaments binden die staatlichen Gerichte, das Gericht der Europäischen Union (EuG) oder den EuGH in ihrer jeweiligen Entscheidungsfindung.¹³⁸ Auch die Erklärung bezüglich der Kompatibilität mit der EU-Beihilfenpolitik ist lediglich deklaratorischer Natur, da ihr ein konkreter Adressat, dem gegenüber die Erklärung rechtlich verbindlich sein könnte, fehlt.¹³⁹ Zudem konnten wichtige Stakeholder, wie etwa die unmittelbar betroffenen Fußballspieler, Investoren oder Spielerberater, von der UEFA nicht als Unterstützer für die FFP-Maßnahmen gewonnen werden. Gerade von diesen Parteien sind jedoch vermehrt rechtliche Angriffe zu erwarten. Positiv zu werten ist jedoch die Tatsache, dass die Kommission die mit dem FFP beabsichtigten Ziele als legitim eingestuft hat, was im Rahmen der rechtlichen Bewertung auf Rechtfertigungsebene Vorteile mit sich bringt.¹⁴⁰

Eine weitere Hürde für die Rechtsdurchsetzung stellen die in Art 61-63 der UEFA-Statuten verankerten Schiedsgerichtsklauseln dar. Diese sind für die den Lizenzantrag stellenden Klubs verbindlich und legen als Rechtsmittelgericht den CAS fest. Selbst wenn man den Klubs im Hinblick auf die Vereinbarung dieser Klausel Freiwilligkeit unterstellen würde, und damit folglich ein echtes Schiedsgericht vorliegt, können die Entscheidungen – wenngleich mit eingeschränktem Prüfungsumfang – durch staatliche Gerichte, im konkreten Fall durch das Schweizer Bundesgericht, überprüft werden.¹⁴¹

III Prüfung der Verletzung der Grundfreiheiten des AEUV durch das FFP

Im Rahmen der Grundfreiheiten des AEUV sind rechtliche Verstöße gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 45 AEUV), Niederlassungsfreiheit (Art 49 AEUV),

¹³⁵ Vgl. *NN*, ECA Members 2015/16, <http://www.ecaeurope.com/eca-members/eca-members/> (13.05.2017).

¹³⁶ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 266.

¹³⁷ Vgl. *Deuschmeyer*, Financial Fair Play (2014) 41.

¹³⁸ Vgl. *Thompson/Brown/Smith*, Fair or foul? Competition law and the financial regulation of football, www.lawinsport.com/articles/competition-law/item/fair-or-foul-competition-law-and-the-financial-regulation-of-football-part-2 (13.05.2017).

¹³⁹ Vgl. *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 5.

¹⁴⁰ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 267.

¹⁴¹ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 265.

Dienstleistungsfreiheit (Art 56 AEUV) und die Kapitalverkehrsfreiheit (Art 63 AEUV) denkbar.¹⁴²

1 Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem Art 45 AEUV

Schutzobjekt der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist die Mobilität des Produktionsfaktors Arbeit. Zum begünstigten Personenkreis dieser Grundfreiheit zählen alle Angehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit mit grenzüberschreitendem Bezug ausüben.¹⁴³ Profifußballer erfüllen in aller Regel diese Merkmale und werden von der Rsp des EuGH sowie in der L als Arbeitnehmer anerkannt.¹⁴⁴ Neben den einzelnen Mitgliedstaaten gelten auch sog „intermediäre Gewalten“ – darunter fallen nicht-staatliche Institutionen, denen dennoch staatsgleiche Macht zukommt – als Verpflichtete aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit.¹⁴⁵ Der EuGH hat im *Bosman-Urteil* festgehalten, dass nationale und internationale Fußballverbände als „intermediäre Gewalten“ anzusehen sind, da sie durch ihre Statuten die Arbeitsbedingungen der Berufssportler in kollektivem Ausmaß regeln.¹⁴⁶ Die Regelungen des FFP sind – wie bereits oben ausgeführt – als Verbandsstatuten zu qualifizieren, die damit zumindest theoretisch die Arbeitnehmerfreizügigkeit verletzen können. Durch die FFP-Regelungen können Klubs zu Budgetkürzungen gezwungen werden, die auch die Konditionen, zu denen Spielern Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden können, beeinflussen und oftmals eine Reduzierung der Verdienstmöglichkeiten zur Folge haben werden. Betroffen von diesen Konsequenzen wären neben Fußballspielern, „die bei einem Klub tätig sind oder werden, welcher bei der UEFA einen Lizenzantrag auf Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben gestellt hat oder zu stellen beabsichtigt“, auch Athleten anderer Klubs, da es durch das FFP auch bei diesen zu Einsparungen und Budgetkürzungen kommen könnte.¹⁴⁷ Eine (zumindest potenzielle) Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit kann also durchaus angenommen werden, ob aber tatsächlich ein Verstoß gegen diese Grundfreiheit vorliegt, wird erst auf der Rechtfertigungsebene entschieden. Eine Eruierung etwaiger Rechtfertigungsgründe wird im Zuge der wettbewerbsrechtlichen Prüfung der FFP-Regelungen vorgenommen, da die dort gemachten Erwägungen auf die Grundfreiheiten übertragen werden können.¹⁴⁸

¹⁴² Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 264.

¹⁴³ Vgl *Leidenmühler*, Europarecht – Die Rechtsordnung der Europäischen Union² (2015) 192.

¹⁴⁴ Vgl *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁶ (2015) 433.

¹⁴⁵ Vgl *Leidenmühler*, Europarecht – Die Rechtsordnung der Europäischen Union² (2015) 193.

¹⁴⁶ Vgl EuGH, 15.12.1995, C-415/93, *ASBL/Bosman*.

¹⁴⁷ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 264.

¹⁴⁸ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 264; näher dazu Kap C.IV.2.b.

2 Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gem Art 49 AEUV und die Dienstleistungsfreiheit gem Art 56 AEUV

Bereits in einem früheren Verfahren vor dem EuG wurde ein FIFA-Reglement zur Spielervermittlung unter Berufung auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit beanstandet.¹⁴⁹ Obwohl das Gericht in seinen Entscheidungsgründen lediglich auf kartellrechtliche Aspekte einging, ist zu erwarten, dass Spielerberater im Konfliktfall versuchen werden, auch eine Beeinträchtigung dieser beiden Grundfreiheiten durch das FFP geltend zu machen,¹⁵⁰ da sie als Selbstständige typischerweise vom Schutzzumfang dieser Bestimmungen umfasst sind.¹⁵¹ Die Rechtfertigungsebene wird wiederum im Rahmen der Prüfung des Art 101 AEUV unter Kap C.IV.1.b untersucht.

3 Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gem Art 63 f AEUV

Die in Art 63 Abs 1 und 2 normierte Kapitalverkehrsfreiheit ist als allgemeines und umfassendes Beschränkungsverbot zu verstehen, was zur Konsequenz hat, dass nicht nur die Regelung selbst, sondern auch ihre Beschränkungswirkungen bewertet werden müssen. Untersagt sind daher alle Maßnahmen, die den grenzüberschreitenden Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie Mitgliedstaaten und Drittstaaten unmittelbar oder mittelbar, aktuell oder potenziell behindern.¹⁵² Da die FFP-Regelungen etwaige Zuwendungen von „verbundenen Unternehmen“ nur teilweise in das „Break-even-Ergebnis“ einfließen lassen, werden die Aktivitäten von Investoren, die als „related parties“ nach Anhang X, Abschnitt E FFPR zu qualifizieren sind, eingeschränkt.¹⁵³ Inwiefern diese zu erwartende Beeinträchtigung des Kapitalverkehrs angemessen und verhältnismäßig, also insgesamt gerechtfertigt sein kann, wird wiederum unter Kap C.IV.1.b geprüft.

IV Prüfung der Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts

Die rechtlichen Diskussionen zur Vereinbarkeit der FFP-Bestimmungen mit dem EU-Wettbewerbsrecht betreffen in erster Linie das Kartellrecht (Art 101 ff AEUV), wobei das Hauptaugenmerk im Rahmen dieses Regelungsblocks auf denkbaren Rechtfertigungsgründen und optionalen Gestaltungsmöglichkeiten liegt. Der kartellrechtlichen Prüfung vorangestellt ist eine Bewertung der FFP-Regeln im Zusammenhang mit dem EU-Beihilfenrecht.

¹⁴⁹ Vgl. EuG 26.01.2005, T-193/02, *Piau/Kommission*.

¹⁵⁰ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 264.

¹⁵¹ Vgl. *Leidenmühler*, Europarecht – Die Rechtsordnung der Europäischen Union² (2015) 221.

¹⁵² Vgl. *Schürmann* in *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar⁶ (2012) Art 63 AEUV, Rz 22.

¹⁵³ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 264.

1 Verstoß gegen das EU-Beihilfenrecht gem Art 107 AEUV

Der Bereich der „staatlichen Beihilfen“ wurde in Art 107 AEUV dreispurig aufgebaut. Art 107 Abs 1 AEUV normiert ein prinzipielles Verbot von den Wettbewerb verfälschenden, staatlichen Beihilfen, Art 107 Abs 2 AEUV nimmt in engen Grenzen einige Beihilfen von dieser Grundsatzbestimmung aus, und Art 107 Abs 3 AEUV legt unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellungsmöglichkeit für gewisse Beihilfen fest.¹⁵⁴ Die Europäische Kommission und die UEFA hielten am 21. März 2012 in einer gemeinsamen Erklärung fest, dass das finanzielle Fairplay mit dem EU-Beihilferecht in Einklang steht, da beide dasselbe Ziel – die Förderung der finanziellen Selbstständigkeit der Berufsfußballvereine – verfolgen. Gemeinsam könne sogar ein Synergieeffekt erzielt werden, da das FFP die Vereine zu einer ordentlichen Finanzverwaltung verpflichte und damit wirtschaftliche Schwierigkeiten eindämme, wodurch zugleich das Risiko der Gewährung von staatlicher Beihilfen, das bei finanziellen Engpässen der Klubs als wesentlich höher einzustufen ist, reduziert werde.¹⁵⁵

Hirsbrunner/Schnitzler widersprechen dieser Sichtweise: Weder lägen deckungsgleiche Zielsetzungen vor, noch würden mit den beiden Regelungsblöcken dieselben Zielgruppen angesprochen. Während sich das UEFA-FFP an Private wende und den Schutz des „Produkts Fußball“ sowie die Verhinderung inflationärer Strukturen verfolge, versuche das Verbot des Art 107 Abs 1 AEUV staatlich gewährte Beihilfen und daraus resultierende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Im Endeffekt würden lediglich mittelbare Synergien und methodische Ähnlichkeiten übrig bleiben.¹⁵⁶

Da die Europäische Kommission nicht nur die Vereinbarkeit des FFP mit dem EU-Beihilferecht, sondern auch die Zielsetzungen des FFP für legitim erklärt hat und diese Faktoren in die rechtliche Beurteilung einfließen, ist ein juristischer Angriff zumindest auf Ebene des Beihilferechts wenig erfolgsversprechend.¹⁵⁷ Die Bejahung der Vereinbarkeit von FFP und dem Beihilferecht ist stringent: Übermäßige Finanzspritzen von Investoren werden bezüglich ihrer Wirkung staatlichen Beihilfen gleichgestellt.¹⁵⁸ Im ungünstigsten Fall könnten zu Unrecht erhaltene Beihilfen nicht nur zurückgefordert werden, sondern in gewissen Konstellationen zugleich auch zu Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen das finanzielle Fairplay führen.¹⁵⁹

¹⁵⁴ Vgl *Müller-Graff* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht (2012), Art 107 AEUV, Rz 4.

¹⁵⁵ Vgl Pressemitteilung IP 12/264 der Europäische Kommission vom 21.03.2012, Staatliche Beihilfen: Vizepräsident Almunia und UEFA-Präsident Platini bestätigen „Financial Fair Play“-Regeln sind im Einklang mit EU-Beihilferegeln.

¹⁵⁶ Vgl *Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, *EuZW* 2014, 571 f.

¹⁵⁷ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, *CaS* 2013/4, 267.

¹⁵⁸ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, *CaS* 2013/4, 272.

¹⁵⁹ Vgl *van der Hout/Schiffers*, Damoklesschwert Beihilfenrecht, http://www.publicus-boorberg.de/sixcms/detail.php?&template=pub_artikel&gsid=boorberg01.c.268508.de (13.05.2017).

2 Verstoß gegen das EU-Kartellrecht gem Art 101 AEUV

Die Frage nach der Vereinbarkeit der FFP-Regelungen mit dem europäischen Kartellrecht und insb mit dem in Art 101 AEUV normierten Kartellverbot steht im Mittelpunkt der geführten rechtlichen Debatten zu dieser Thematik.¹⁶⁰ Vereinbaren mehrere Unternehmen, ihr Verhalten auf dem relevanten Markt untereinander abzustimmen, um damit den Wettbewerb und die damit verbundenen Risiken untereinander auszuschließen, liegt dem Wesen nach ein Kartell vor.¹⁶¹ Neben diesen Vereinbarungen sind auch solche Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die zumindest geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und eine Verfälschung des Wettbewerbs bewirken, nach Art 101 Abs 1 AEUV verboten. Für auf diese Weise getroffene Beschlüsse – außer sie fallen unter die Ausnahmebestimmung des Art 101 Abs 3 AEUV – ordnet Art 101 Abs 2 AEUV Nichtigkeit an.¹⁶² Zentrales Ziel dieser Wettbewerbsregel ist die Gewährleistung eines freien, redlichen und unverfälschten sowie zugleich funktionierenden Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts.¹⁶³

a Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung iSd Art 101 AEUV

Die oben genannten wettbewerbsrechtlichen Ziele könnten durch die FFP-Bestimmungen konterkariert werden.¹⁶⁴ Nach ständiger Rsp des EuGH gelten Profifußballvereine als wirtschaftlich tätig, werden regelmäßig sogar als Unternehmen iSd Art 101 Abs 1 AEUV eingestuft. Die UEFA wiederum ist als Vereinigung von Unternehmensvereinigung zu qualifizieren, da sie sich aus den einzelnen nationalen Fußballverbänden zusammensetzt, die ihrerseits als selbstständige Unternehmensvereinigungen gelten¹⁶⁵ und die Klubs ihrer jeweiligen nationalen Ligen repräsentieren.¹⁶⁶ Das UEFA-FFP ist folglich als Beschluss einer Unternehmensvereinigung einzustufen,¹⁶⁷ welcher die um eine Lizenz für die UEFA-Klubbewerbe ansuchenden Klubs darin beschränkt, vorhandene finanzielle Mittel für Spielertransfers und -gehälter einzusetzen. Die Nichteinhaltung dieses Beschlusses wird und wurde bereits sanktioniert. Die FFP-Bestimmungen bedingen damit vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, die im Resultat (Höchst-)Preise für Transferaufwendungen

¹⁶⁰ Vgl *Weatherill*, The legally ambiguous status of „Financial Fair Play“, www.soccernomics-agency.com/?p=469 (13.05.2017); *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 264.

¹⁶¹ Vgl *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht⁸ (2012) 537.

¹⁶² Vgl *Schröter* in *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, Europäisches Wettbewerbsrecht² (2014) Vorbem Art 101-105 AEUV, Kap 2 Rz 2.

¹⁶³ Vgl *Schröter* in *Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, Europäisches Wettbewerbsrecht² (2014) Vorbem Art 101-105 AEUV, Kap 1 Rz 10.

¹⁶⁴ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 265.

¹⁶⁵ Vgl *Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW, 2014, 569.

¹⁶⁶ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 264.

¹⁶⁷ Vgl *Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014, 569.

und Gehaltszahlungen festlegen und „damit einer Kernbeschränkung des Wettbewerbs nahekommen.“¹⁶⁸ Auch die Differenzierung zwischen Zahlungen von „verbundenen Unternehmen“ und „ungebundenen Unternehmen“ erscheint sachlich kaum rechtfertigbar, da erstere darin beschränkt werden, sich mit anderen Unternehmen unter gleichen Bedingungen um eine Sponsoring-Leistung bei einem Klub bewerben zu können.¹⁶⁹

Berücksichtigt man diese Faktoren, ist das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung iSd Art 101 Abs 1 AEUV zu bejahen.¹⁷⁰ Ein Verstoß gegen das Kartellverbot wäre aber dennoch zu verneinen, wenn dargelegt werden kann, dass das FFP legitime Ziele verfolgt und die mit ihm zwangsläufig verbundenen Beschränkungen notwendig und verhältnismäßig sind, also insgesamt eine gerechtfertigte Maßnahme darstellt.¹⁷¹

b Rechtfertigungsgründe

Um die oben festgestellte Wettbewerbsbeschränkung mit Art 101 Abs 1 AEUV in Einklang bringen zu können, müssen vor allem die Besonderheiten des Sport berücksichtigt werden, welche in der *Grundsatzentscheidung Meca-Medina/Kommission*¹⁷², die auf den im *Urteil Wouters*¹⁷³ entwickelten Prinzipien basiert, detailliert festgehalten wurden.¹⁷⁴ Die Rechtfertigungsprüfung bei Sportsachverhalten erfolgt demnach im Rahmen des sog „Drei-Stufen-Tests“. Ausschlaggebend für die mögliche Rechtfertigung ist letztendlich eine dreistufig aufgebaute Abwägung zwischen den mit dem FFP verfolgten Zielen und den aus der Regelung folgenden Wettbewerbsbeschränkungen.¹⁷⁵ Auf der ersten Stufe gilt es zu prüfen, ob das FFP – im Gesamtzusammenhang betrachtet – legitime Ziele verfolgt. Danach muss ermittelt werden, ob die mit dem Beschluss korrespondierenden wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen notwendig mit der Zielverfolgung zusammenhängen, also erforderlich sind (Stufe zwei), ehe dann auf der letzten Prüfungsebene die Verhältnismäßigkeit der Ziele in Relation zur Wettbewerbsbeschränkung untersucht wird.¹⁷⁶ Die Rsp tendiert dahin, eine im Zusammenhang mit Art 101 Abs 1 AEUV

¹⁶⁸ Heermann, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 265.

¹⁶⁹ Vgl Stopper, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 6; Zuwendungen von „verbundenen Unternehmen“ können nur bis zu einer gewissen Grenze (vgl Kap B.IV) als „relevante Einnahmen“ verbucht werden und damit „relevante Ausgaben“ ausgleichen, sind daher unattraktiver als Gelder von „ungebundenen Unternehmen“, die voll mit „relevanten Ausgaben“ verrechnet werden dürfen.

¹⁷⁰ Vgl Heermann, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 265; Stopper, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 6.

¹⁷¹ Vgl Hirsbrunner/Schnitzler, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014, 569.

¹⁷² EuGH 18.07.2006, C-519/04 P, *Meca-Medina/Kommission*.

¹⁷³ EuGH 19.02.2002, C-309/99, *Wouters*.

¹⁷⁴ Vgl Heermann, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 269.

¹⁷⁵ Vgl Hirsbrunner/Schnitzler, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014, 569.

¹⁷⁶ Vgl Stopper, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 7.

gefundene Rechtfertigung auch auf den Bereich der Grundfreiheiten des AEUV zu übertragen und dort als legitimen Rechtfertigungsgrund anzusehen.¹⁷⁷

aa Gesamtwürdigung der Ziele des Financial-Fairplays

Bereits auf der ersten Ebene des „Drei-Stufen-Tests“ muss eine wichtige Weichenstellung vorgenommen werden, da sich die Autoren bezüglich der Frage, welche Zielsetzungen für die kartellrechtliche Beurteilung des FFP maßgebend sind, uneinig sind. Während *Heermann* auf die in Art 2 FFPR ausdrücklich genannten elf verschiedenen Zielsetzungen abstellt, legt *Stopper* das Hauptaugenmerk auf die Verhinderung des Anstiegens von Spieler-, Transfer- und Vermittlerhonoraren, obwohl gerade dieser Punkt nicht im FFP-Regelwerk angeführt ist, sondern lediglich in einer Stellungnahme der UEFA angedeutet wurde.¹⁷⁸ Auch *Dupont* rückt mit der langfristigen finanziellen Stabilität des Europäischen Klubfußballs hauptsächlich ein einziges Ziel in den Mittelpunkt der Betrachtung¹⁷⁹. Folgt man konsequent dem in der *Meca-Medina-Entscheidung* aufgestellten Grundsatz, dass stets „der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet“¹⁸⁰, zu beachten ist und dabei vor allem dessen Zielsetzungen gewürdigt werden müssen, erscheint die Sichtweise *Heermanns* schlüssiger. Dieser spricht sich gegen ein Herauspicken einzelner Ziele aus, da ansonsten die Gefahr besteht, einzelne günstige Argumente für seinen jeweiligen Rechtsstandpunkt im Bedarfsfall nachzuschieben. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wobei nicht zwischen den im FFP-Regelwerk genannten und den anderen Zielen, die etwa bloß in UEFA-Pressemitteilungen enthalten sind, differenziert wird. Beide Gruppen werden im Rahmen der Gesamtbetrachtung einer einheitlichen Prüfung hinsichtlich ihrer Legitimität unterzogen.¹⁸¹ *Hirsbrunner/Schnitzler*, die sich aber weitgehend an denselben Punkten wie *Dupont* orientieren, zweifeln an der Legitimität der durch das FFP verfolgten Ziele.¹⁸² Betrachtet man hingegen die Aufzählung des Art 2 FFP, in der neben der langfristigen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Klubs auch der Gläubigerschutz, die Anpassung der Infrastruktur und das Wirtschaften im Rahmen der eigenen Möglichkeiten als Ziele genannt werden, so ist durchaus von der Verfolgung legitimer Ziele auszugehen. Insb darf nicht vergessen werden, dass die Klubs in unmittelbaren Jahren vor der Einführung der finanziellen Fairplays immer öfter „rote Zahlen“ schrieben, die 2011 in einem kumulierten Rekordverlust von € 1,7 Mrd

¹⁷⁷ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 269.

¹⁷⁸ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 270.

¹⁷⁹ Vgl *Dupont*, Football's Anticompetitive Streak, <https://www.wsj.com/articles/SB10001424127887324077704578357992271428024> (13.05.2017).

¹⁸⁰ EuGH 18.07.2006, C-519/04 P, *Meca-Medina/Kommission*.

¹⁸¹ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 270 f.

¹⁸² Vgl *Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014, 570.

aller europäischer Fußballvereine gipfelten.¹⁸³ Regulierende Maßnahmen erschienen daher angebracht.

bb *Erforderlichkeit*

Die Erforderlichkeit einer Maßnahme ist nach der Rsp des EuGH dann gegeben, wenn die mit dem Beschluss „verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen.“¹⁸⁴ Das Vorliegen der Notwendigkeit wird im Schrifttum mit Blick auf die „Break-even-Regelung“ und die „Enhanced-overdue-Payable-Rule“ bejaht, da die Eindämmung der befürchteten Folgen mit dem FFP effektiv durchgeführt werden kann.¹⁸⁵

cc *Verhältnismäßigkeit*

Diese dritte Ebene des Prüfungsschemas gilt zugleich als die entscheidende. Die festgestellte Wettbewerbsbeschränkung gilt nur dann als gerechtfertigt, wenn die mit dem FFP verbundenen beschränkenden Auswirkungen im Hinblick auf die oben genannten Ziele verhältnismäßig sind. Verhältnismäßigkeit wäre dann zu verneinen, wenn das angestrebte Ziel auch mit gelinderen Mitteln erreicht werden kann. In der Literatur werden dabei verschiedenste Ansätze diskutiert, die weniger eingriffsintensive Optionen darstellen könnten.¹⁸⁶ Nachfolgend soll nun untersucht werden, ob die thematisierten Alternativen tatsächlich mildere Mittel darstellen und auch wirtschaftlich sowie realistisch umsetzbar sind.

aaa Gehaltsobergrenzen („Salary Caps“)

Als eventuell mildere Gestaltungsmöglichkeit wird häufig die Einführung von Gehaltsobergrenzen („Salary Caps“), die im US-amerikanischen Profisport bereits seit über 30 Jahren weit verbreitet sind, genannt. Durch dieses Modell wird vor Saisonbeginn ein einheitliches Maximalbudget für alle Klubs festgesetzt, das diese für die Spielergehälter des gesamten Kaders aufwenden dürfen. Die Verpflichtung von Starspielern ist damit weiterhin möglich, solange die Summe aller Gehälter die festgelegte Obergrenze nicht übersteigt. Damit soll die Verhandlungsmacht von Spielern geschwächt werden und zudem Chancengleichheit zwischen den einzelnen Teams hergestellt werden. Zudem wäre es für finanzkräftige Vereine schwieriger, junge Talente von kleineren Klubs wegzulocken, da das Lockmittel des höheren Gehalts nur limitiert zum Einsatz kommen könnte.¹⁸⁷ Bei diesem System wären nur die mitgliedschaftlich gebundenen Vereine in Bezug auf die Spielergehälter eingeschränkt, während Zuwendungen Dritter – auch bspw. von

¹⁸³ Vgl. UEFA, The European Club Licensing Benchmarking Report (2011) 8.

¹⁸⁴ EuGH 18.07.2006, C-519/04 P, *Meca-Medina/Kommission*.

¹⁸⁵ Vgl. Heermann, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 272.

¹⁸⁶ Vgl. Heermann, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 273.

¹⁸⁷ Vgl. Stopper, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 7.

verbundenen Unternehmen – in voller Höhe für Transferzahlungen oder Saläre verwendet werden können.¹⁸⁸ Das System der „Salary Caps“ wurde jedoch auch bereits in den USA aufgeweicht. Die Vereine der US-Profiliga („Major Soccer League“) dürfen aufgrund der „Designated Player Rule“ drei Spieler verpflichten, deren Gehalt nicht zur Gänze, sondern maximal in Höhe von 12,5% der insgesamt zur Verfügung stehenden Budgetsumme, in die „Salary-Cap-Berechnung“ einfließt. Negative Folgen bleiben nicht aus, in Extremfällen kann es dadurch zu riesigen Diskrepanzen zwischen den einzelnen Spielergehältern kommen, was wiederum teamintern für Dispute sorgen kann.¹⁸⁹ Die Kritiker des „Salary Caps“ melden außerdem erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken an, da die Einführung von Gehaltsobergrenzen in ihrer Wirkungsweise Preiskartellen ähnelt. Preiskartelle wiederum müssten für die Erreichung ihres Ziels unerlässlich sein, wobei dieses Kriterium – gemessen an der Schwere der konkreten Wettbewerbsbeschränkung – einer strengen Prüfung unterliegt und im konkreten Fall wohl kaum bejaht werden würde.¹⁹⁰ Weiters gilt es zu beachten, dass Gehaltsobergrenzen zwischen Spieler- und Ligavertretern ausgehandelt werden. Kommt es zu keiner Einigung bei den Tarifverhandlungen, kann es zu einer Aussperrung der Spieler („Lockout“) kommen und der Spielbetrieb erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Verhandlungspartner einen Kompromiss schließen.¹⁹¹ Zudem ist der Vergleich zwischen den US-amerikanischen Profiligen im Bereich des Basketballs, Footballs, Baseballs und Eishockey mit dem Fußballsport hinkend. Während erstere eine „Stand-alone-Position“ innehaben, wird der Fußball weltweit auf hohem sportlichem und sportlichem Niveau betrieben, weshalb die Abwanderungstendenzen der Spieler im Fußballsport bei Limitierung der Gehälter größer als in anderen Sportarten sind.¹⁹² Die faktischen und rechtlichen Bedenken gegen „Salary Caps“ sind insgesamt gesehen so beträchtlich, dass von keiner milderer Eingriffsalternative ausgegangen werden kann.

bbb Luxussteuer

Das Regelungsmodell der Luxussteuer verfolgt den Gedanken der Umverteilung. Bei Überschreiten festgelegter Umsatz- oder Gehaltsgrenzen sollen die jeweiligen Klubbesitzer einen Steuerbetrag an die übrigen Ligamitglieder bezahlen.¹⁹³ *Heermann* äußert bezüglich dieses Konstrukts ähnliche rechtliche Bedenken wie bei den „Salary Caps“. Außerdem

¹⁸⁸ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 6.

¹⁸⁹ Vgl *Decurtins*, Sonderfall Major League Soccer im FIFA-Transferwesen: Wie lange noch?, CaS 2016/3, 245; führt als Beispiel den Klub Orlando City an, wo der ehemalige brasilianische Nationalteamspieler Kakà im Jahr 2016 die 115-fache Gehaltssumme seines Teamkollegen Hadji Barry verdiente.

¹⁹⁰ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 273.

¹⁹¹ Vgl *Heibel*, Was ist eigentlich der Salary Cap?, <http://www.netzathleten.de/lifestyle/sports-inside/item/2507-was-ist-eigentlich-der-salary-cap> (13.05.2017).

¹⁹² Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRT 2013/1, 7.

¹⁹³ Vgl *Dupont*, Football's Anticompetitive Streak, <https://www.wsj.com/articles/SB10001424127887324077704578357992271428024> (13.05.2017).

befürchtet er, dass sich potente Investoren von diesem Regelungsmodell nicht abschrecken lassen bzw Umgehungs- und Steuervermeidungstaktiken entwickeln würden.¹⁹⁴

ccc Weitere Optionen

Schließlich wird auch eine Senkung der monetären Anreize für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben oder eine Umverteilung der Gelder über eine Fondslösung angedacht. Diese Varianten zielen – ähnlich wie die Luxussteuer – auf einen direkten Finanzausgleich zwischen den Vereinen ab, werden jedoch als ineffizient und konfliktreicher als die „Break-even-Regelung“ und die „sonstigen Monitoring-Vorschriften“ eingestuft. Während diese Ideen aber zumindest theoretisch denkbar wären, gilt der Vorschlag, entgeltliche Spielerwechsel gänzlich abzuschaffen, aufgrund der vorherrschenden Strukturen im Fußballsport als völlig unrealistisch.¹⁹⁵

ddd Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Eine vernünftige Etatführung und Haushaltsdisziplin sind für Profi-Klubs existenznotwendig. Deshalb stößt die prinzipielle Einführung regulierender und sanktionierender Maßnahmen auf breite Zustimmung. Über das „Wie“ der ergriffenen Mittel besteht jedoch Uneinigkeit: *Stopper* sieht in „Salary Caps“ eine mildere Eingriffsoption als in der FFP-Regelung, da mit der Einführung von Gehaltsobergrenzen der regulierende Effekt direkt auf Klubebene einsetzen und nicht wie beim FFP mit der Differenzierung zwischen Zahlungen von „verbundenen“ und „nicht-verbundenen Unternehmen“ unmittelbar in die Wettbewerbsfreiheit Dritter eingegriffen würde. Zugleich ist sich der Autor aber auch bewusst, dass mit „Salary Caps“ ein starker Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Vereine verbunden ist und ein solcher im Widerspruch zur gewachsenen Autonomie der europäischen Vereine steht.¹⁹⁶ Skeptisch steht hingegen *Heermann* diesem Vorschlag gegenüber, da Gehaltsobergrenzen in ihrer Wirkungsweise Preiskartellen ähneln und damit eine Kernbeschränkung des Wettbewerbs vorliegen würde. Insgesamt stünden „Salary Caps“ damit rechtlich auf wesentlich wackeligeren Beinen als das FFP-Regulativ. In den oben genannten anderen Gestaltungsvarianten sieht er keine gelinderen Mittel, zudem erscheint deren Umsetzung im europäischen Fußballsystem größtenteils als unrealistisch. In der Einschätzung, dass mildere Eingriffsoptionen Mangelware sind, sieht *Heermann* zugleich auch ein starkes Indiz dafür, dass das FFP in Bezug auf die verfolgten Ziele als verhältnismäßig einschätzen ist. Zudem spräche auch das Prinzip der Verbandsautonomie für die Angemessenheit des FFP, welches der UEFA bei der Wahl des ergriffenen Mittels einen

¹⁹⁴ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 273.

¹⁹⁵ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 274.

¹⁹⁶ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRT 2013/1, 7.

gewissen, auf objektiven Maßstäben basierenden Ermessensspielraum einräumt.¹⁹⁷ Untermauert kann diese Argumentation darüber hinaus auch noch dadurch werden, dass der Ligasport regelmäßig durch das System der assoziativen Konkurrenz gekennzeichnet ist. Die im üblichen wirtschaftlichen Verkehr geltenden Marktregulierungsmechanismen, die im schlimmsten Falle auch Insolvenzfälle umfassen, sind auf den Ligasport nur bedingt anwendbar. Die Mitglieder einer Liga wollen jedoch den insolvenzbedingten Ausfall eines Konkurrenten oftmals vermeiden, da Teams von starken Konkurrenten profitieren. Dieses legitime Ziel kann am effizientesten mit den im FFP-Regulativ vorgesehenen ex-ante-Kontrollen erreicht werden.¹⁹⁸ Dieser von *Heermann* vertretene Ansatz verfolgt stringent die in den EuGH-Entscheidungen *Wouters* und *Meca-Medina* aufgestellten Grundsätze und bietet ein solides Fundament für eine etwaige rechtliche Auseinandersetzung.

V Zwischenergebnis – Vereinbarkeit des FFP mit dem Unionsrecht

Die Idee hinter dem FFP-Regelwerk ist simpel: Die dem Reglement unterfallenden Klubs sollen für die Finanzierung ihres Spielbetriebs, wobei hier in erster Linie an Transferablösen und Gehaltszahlungen zu denken ist, nur solche Gelder ausgeben dürfen, die sie eigenständig erwirtschaften. Zuwendungen von „verbundenen Unternehmen“, etwa den Verein kontrollierende Investoren, werden zwar nicht schlechthin verboten, sollen aber aufgrund der „Break-even-Regel“ unattraktiv gemacht werden. Flankiert wird diese Maßnahme durch die „Enhanced Overdue Payable Rule“, die den Klubs regelmäßige Berichtspflichten dahingehend auferlegt, dass sie nachweisen müssen, dass keine Verbindlichkeiten gegenüber Konkurrenten, Arbeitnehmern oder Behörden aushaften.¹⁹⁹ Es ist unbestritten, dass Maßnahmen gegen die unverantwortliche Budgetpolitik vieler Vereine angebracht waren, um solche bedenklichen Entwicklungen und die sich immer weiter aufwärts drehende Preisspirale im Bereich der Gehälter und Transferzahlungen einzubremsen. Zugleich kann aber auch ein gewisser rechtlicher Zündstoff, der dem Regelkomplex innewohnt, nicht weggeleugnet werden.

Bereits kurze Zeit nach der Einführung der FFP entwickelten sich unzählige juristische Debatten, die von einer großen Meinungsvielfalt gekennzeichnet sind. Im Mittelpunkt der rechtlichen Auseinandersetzungen steht vor allem die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht. Denkbar wäre zunächst ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten des AEUV, dessen erfolgreiche Geltendmachung jedoch davon abhängig ist, dass etwaige Beschwerdeführer konkrete ökonomische Auswirkungen darlegen können.²⁰⁰ *Stopper* sieht in diesem

¹⁹⁷ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 274; aA *Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014, 570.

¹⁹⁸ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 275.

¹⁹⁹ Vgl. *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 792 f.

²⁰⁰ Vgl. *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 275.

Zusammenhang vor allem eine unzulässige Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit gegeben, da das FFP nicht das gelindeste Mittel für die Erreichung der anvisierten Ziele darstellt. Problematisch ist dabei, dass das Regelwerk mittelbar in unternehmerische Entscheidung einwirkt, da diese dazu angehalten werden, Sponsorenzahlungen nur im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft („arm’s length transaction“) zu tätigen. Dem Autor zufolge soll die Maßnahme, direkt den Klubs gewisse Grenzen vorzuschreiben, die sie für Transfers, Spielersaläre oder Vermittlerprovisionen aufwenden dürfen, milder sein.²⁰¹ ME führt dieser Ansatz bloß zu einer Verlagerung, jedoch nicht zu einer Lösung des Problems, da diese Maßnahme strukturell mit der Implementierung von Gehaltsgrenzen vergleichbar ist, die wiederum in ihrer Wirkungsweise Preiskartellen ähneln, welche im Unionsrecht aber nur in Ausnahmefällen als zulässig erachtet werden. Dieser Vorschlag dürfte damit letztendlich rechtlich eine größere Angriffsfläche bieten als das Financial Fairplay.²⁰²

Auch auf kartellrechtlicher Ebene wurden massive Bedenken gegen das FFP geäußert. Einigkeit besteht darüber, dass mit dem finanziellen Fairplay eine Wettbewerbsbeschränkung iSd Art 101 Abs 1 AEUV verbunden ist, womit dessen Zulässigkeit nur bejaht werden kann, wenn der Eingriff im Rahmen des „Drei-Stufen-Tests“ als legitim, notwendig und verhältnismäßig zu bewerten ist.²⁰³ Während die Frage, ob mit dem FFP legitime Ziele verfolgt werden, bei Heranziehung der ausdrücklich im offiziellen Reglement verankerten Punkte wohl bejaht werden kann²⁰⁴, scheiden sich auf der Verhältnismäßigkeitsebene die Geister. *Stopper* erblickt auch hier in der Festlegung von Gehaltsobergrenzen („Salary Caps“) ein gelinderes Mittel²⁰⁵, was aber bei Betrachtung von deren preiskartellähnlicher Wirkungsweise äußerst fraglich erscheint. Dasselbe gilt auch für die anderen ins Treffen geführten Gestaltungsmöglichkeiten, wie etwa die Einführung einer Luxussteuer oder Fondslösung.²⁰⁶ Auch wenn sich damit auf den ersten Blick mildere Mittel nicht unbedingt aufdrängen, ist das Spannungsverhältnis zwischen dem EU-Kartellrecht und dem finanziellen Fairplay offenkundig. Die Feststellung *Schnitzlers*, dass durch die „Break-even-Regel“ die bisherigen Kräfteverhältnisse einzementiert, ist einleuchtend. Der Neueinstieg von Investoren („verbundene Parteien“) bei Vereinen, die bislang nicht zu Spitze gehören, wird unattraktiv gemacht, da deren Zuwendungen als nicht relevant im Rahmen des „Break-even-Ergebnisses“ gewertet werden. Ausgaben für Transfers oder die Besetzung wichtiger Schlüsselpositionen (Trainer, Manager, Sportlicher Leiter) werden hingegen als relevante Ausgaben verbucht. Zugleich lukrieren weniger erfolgreiche Klubs regelmäßig auch

²⁰¹ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 6.

²⁰² Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 273.

²⁰³ Vgl *Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014, 569.

²⁰⁴ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 270 f.

²⁰⁵ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1, 7.

²⁰⁶ Vgl *Heermann*, Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 276.

nicht genügend für das „Break-even-Resultat“ zählende Einnahmen aus Sponsoring, Fernsehgeldern, Merchandising oder Ticketing. Eine Änderung ist oftmals nur durch sportlichen Erfolg möglich, der jedoch erfahrungsgemäß häufig der Unterstützung von Geldgebern bedarf. Diese werden jedoch durch die in Art 58 ff FFPR normierten Bestimmungen abgeschreckt, sodass letztendlich die bestehende Rangordnung weiter gefestigt wird.²⁰⁷ Vor diesem Hintergrund und wohl auch, weil gegen das FFP 2013 sowohl eine Beschwerde bei der EU-Kommission als auch eine Klage bei einem Brüsseler Gericht eingebracht, modifizierte die UEFA das Regelwerk zwei weitere Male. Seit Anfang 2014 besteht die Möglichkeit, dass der Chefermittler der FKFK bei begangenen Verstößen gegen das FFP, Vergleiche mit den betroffenen Klubs eingeht. Dieser Weg der Streitbeilegung entpuppte sich als geschickter Schachzug der UEFA: Die Verfahren werden rasch abgewickelt, die Vereine erhalten dadurch Rechtssicherheit und auch die UEFA profitiert davon, da die Vergleiche kaum eine Angriffsfläche für Anfechtungen bieten. Die Wahrscheinlichkeit, dass weitere Betroffene juristisch gegen das FFP vorgehen, wurde mit dieser Änderung des Regelwerks, das Ähnlichkeiten mit einvernehmlichen Verfahrensbeendigungen („Settlement-Entscheidungen“) aufweist, stark eingedämmt.²⁰⁸ Außerdem kam man mit einer weiteren Novellierung Juli 2015 erneut den Vereinen entgegen. In Art 57 Abs 5 iVm Anhang XII FFPR wurde die Möglichkeit eingeführt, unter gewissen Voraussetzungen freiwillige Vereinbarungen für die Einhaltung des finanziellen Fairplays beantragen zu können. Ein solches Agreement wird individuell an die Klubs angepasst und lässt Abweichungen von den Grenzen der „Break-even-Regel“ für bis zu vier Geschäftsjahre zu. Antragsbefugt sind ua Klubs, bei denen sich die Eigentümer- oder Mehrheitsverhältnisse in den letzten zwölf Monaten wesentlich geändert haben. Weiters muss ein langfristiger Geschäftsplan, ein Nachweis für die Fortführungs- und Leistungsfähigkeit sowie eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung der „verbundenen Partei“, Beiträge mindestens in Höhe des aggregierten „Break-even-Defizits“ für alle von der Vereinbarung betroffenen Geschäftsjahre zu bezahlen, vorgelegt werden. Unionsrechtlich ist eine solche „freiwillige Vereinbarung“ mit einer Auflage im Fusionskontrollverfahren vergleichbar.²⁰⁹

Insgesamt können durch diese eingeführten Neuerungen die kartellrechtlichen Bedenken nicht völlig zerstreut werden, jedoch werden durch die Vergleichsoption Rechtsstreitigkeiten unwahrscheinlicher. Sollte es dennoch zu solchen kommen, liefert das Mittel der „freiwilligen Vereinbarung“ ein erstes Argument für die Zulässigkeit auf der Rechtfertigungsebene. Dogmatisch bietet eine Anlehnung an die Argumentation *Heermanns*,

²⁰⁷ Vgl. *Schnitzler*, Break-even wird investorenfreundlicher, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/uefa-financial-fairplay-regelung-vereine-break-even> (13.05.2017).

²⁰⁸ Vgl. *Heermann*, „Related Parties“ gemäss [sic] Financial Fair Play: Erste Erfahrungen, CaS 2015/1, 7.

²⁰⁹ Vgl. *Schnitzler*, Break-even wird investorenfreundlicher, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/uefa-financial-fairplay-regelung-vereine-break-even> (13.05.2017).

der sich an den Grundsätzen der *Wouters-* und *Meca-Medina-Rsp* anlehnt und diese fortentwickelt, eine gute Basis für die Bejahung der Verhältnismäßigkeit. Für diese Sichtweise spricht auch, dass sich die anderen vorgeschlagenen Eingriffsoptionen nicht unbedingt als gelindere Mittel aufdrängen.²¹⁰

D Einführung zum Modell „Third-Party-Ownership“

„Es bedroht die Integrität unserer Wettbewerbe, schädigt das Image und wirft Fragen der Menschenwürde auf.“²¹¹

I Begriffserklärung

Der damalige UEFA-Präsident Michel Platini tätigte die oben zitierte Aussage im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell „Third-Party-Ownership“ (TPO). Doch was versteht man überhaupt unter diesem Begriff? Üblicherweise besitzt der Klub die gesamten „Transferrechte“²¹² an einem bei ihm aktiven Spieler. Ein TPO gewährt jedoch einer oder mehreren von Verein und Sportler verschiedenen Person(en) („Drittpartei“) gegen Zahlung mehr oder minder große Anteile an diesen „Transferrechten“ und damit ein Beteiligungsrecht am zukünftig zu erwartenden Transfererlös beim Verkauf des Spielers.²¹³ Entstehungsgrund für dieses Recht ist eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen dem Klub und der Drittpartei.²¹⁴ *Del Fabro* differenziert und spricht nur dann von TPO, wenn das Eigentum am Transferrecht bzw an der Forderung an die Drittperson übergegangen ist. Andere Investments, insb solche, die nur auf einer schuldrechtlichen Verpflichtung beruhen, bezeichnet er als „Third Party Investment“ (TPI). Auswirkungen hat diese Unterscheidung hauptsächlich im Insolvenzfall, da bei abgetretenem Eigentum ein Aussonderungsrecht des Gläubigers besteht.²¹⁵ In der gegenständlichen Arbeit wird jedoch – in Anlehnung an die Terminologie der FIFA – TPO als Begriff für alle Varianten des Investments mit Beteiligung an entstehenden Transfererlösen verwendet.

Als Paradebeispiel für ein TPO gilt die Konstellation, in der ein Investor die Ablösesumme oder das Gehalt für einen Spieler ganz oder teilweise bezahlt und dafür im Gegenzug für den

²¹⁰ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 275 f.

²¹¹ *Ebner*, Third Party Ownership: Fußballhelden auf Kredit, http://diepresse.com/home/sport/fussball/international/4701204/Third-Party-Ownership_Fussballhelden-auf-Kredit (14.05.2017).

²¹² Dieser Begriff muss noch konkretisiert werden, da das „Transferrecht“ zweigeteilt ist und als solches in seiner Gesamtheit nicht übertragen werden kann. Nur ein Teil – das Entschädigungsrecht – ist übertragbar (vgl Kap D.II.2).

²¹³ Vgl *Pammer*, FIFA für Integrität im Sport – oder das Ende von TPO, <http://lawmeetssports.at/fifa-fur-integritat-im-sport-oder-das-ende-von-tpo/> (14.05.2017).

²¹⁴ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 10.

²¹⁵ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 219.

Fall des Weiterverkaufes des Akteurs am Transfererlös in gewisser Höhe beteiligt wird.²¹⁶ Klubs wird dadurch die Verpflichtung von Fußballern ermöglicht, die sie aufgrund ihrer limitierten monetären Mittel nicht selbstständig finanzieren hätten können. Dadurch steigt die Stärke des eigenen Kaders, womit auch sportliche und wirtschaftliche Erfolge erreicht werden können, die ansonsten kaum realisierbar wären.²¹⁷ Die Investoren hoffen hingegen auf einen steigenden Marktwert und teuren Weiterverkauf des Spielers, damit ihr erworbenes Beteiligungsrecht möglichst viel Gewinn abwirft.²¹⁸ Doch nicht immer tritt dieser erwünschte Optimalfall ein. Voraussetzung für eine Rendite aus einem TPO ist stets, dass der Verein, der den Spieler verpflichten will, eine entsprechende Ablösesumme an den vorherigen Klub entrichtet. Eine solche entfällt jedoch, wenn der Spieler seine Karriere – zB infolge einer Verletzung – beendet oder seinen Vertrag bei seinem bisherigen Klub erfüllt und damit vertrags- sowie ablösefrei wird.²¹⁹ Diese Folge resultiert aus dem 1995 erlassenen *Bosman*-Urteil, in dem entschieden wurde, dass Spieler nach Ablauf ihrer Vertragszeit wechseln dürfen, ohne dass der aufnehmende Verein eine Entschädigungszahlung an den Ex-Klub leisten muss.²²⁰ Ein Transferinvestment kann also im worst-case-Szenario auch einen vollständigen Wertverlust der Forderung nach sich ziehen, weshalb TPOs auch als Risikokapitalanlage angesehen werden.²²¹

Geldgeber versuchen solche Situationen natürlich möglichst zu vermeiden, was aber zugleich auch wieder Kritiker auf den Plan ruft. Diese monieren zunächst, dass sich Vereine durch TPOs von Drittinvestoren beeinflussbar machen.²²² Zudem wird beanstandet, dass die Ausgewogenheit der Fußballligen, Vertragsstabilität und Wettbewerbsintegrität durch Transferinvestments gefährdet werden. Dies wäre zB dann der Fall, wenn ein Drittinvestor Beteiligungsrechte an Fußballern verschiedener Klubs hält, die sich im gleichen Bewerb duellieren.²²³ Teilweise werden auch moralische Bedenken geäußert, der nunmehrige Vorsitzende der englischen Premier League, Richard Scudamore, bezeichnete Transferinvestments in Fußballspieler gar als moderne Sklaverei.²²⁴ Auch bei der UEFA und

²¹⁶ Vgl *NN*, Third Party Ownership (TPO) – Dritteigentum an Spielerrechten, <https://www.blazevska.de/2015/04/27/third-party-ownership-tpo-dritteigentum-an-spielerrechten/> (14.05.2017).

²¹⁷ Vgl *Heermann*, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 21.

²¹⁸ Vgl *Ebner*, Third Party Ownership: Fußballhelden auf Kredit, http://diepresse.com/home/sport/fussball/international/4701204/Third-Party-Ownership_Fussballhelden-auf-Kredit (14.05.2017).

²¹⁹ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 23.

²²⁰ Vgl EuGH 15.12.1995, C-415/93, *ASBL/Bosman*.

²²¹ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 22.

²²² Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2013/1, 13.

²²³ Vgl *Heermann*, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 22 f.

²²⁴ Vgl *Conn*, Why the Premier League banned „third-party-ownership“ of players, <https://www.theguardian.com/football/2014/jan/30/why-premier-league-banned-third-party-ownership-players> (14.05.2017).

beim Fußball-Weltverband FIFA rückte die TPO-Praxis immer mehr ins Fadenkreuz der Kritik, sodass letzterer am 22. Dezember 2014 ein ab 1. Mai 2015 geltendes Verbot von Third-Party-Ownerships beschloss.²²⁵ Diese Entscheidung hat viele rechtliche Fragen hervorgerufen, vor allem die Vereinbarkeit mit der unionsrechtlich gewährleisteten Kapitalverkehrsfreiheit und dem EU-Kartellrecht wird in der Literatur stark angezweifelt.²²⁶ Bevor in dieser Arbeit auf diese Problempunkte eingegangen wird, soll zuvor noch ein Überblick über die Grundbegriffe des Transferinvestments und die Arten sowie Verbreitung von TPOs gegeben werden.

II Die Grundlagen des Transferinvestments

1 Spielervertrag, Spielerlizenz, Spielerlaubnis

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit eines Profifußballspielers bei seinem jeweiligen Verein ist der zwischen diesen beiden Parteien abgeschlossene Spielervertrag, der nach hA und Rsp als Arbeitsvertrag eingestuft wird.²²⁷ Berufsfußballer müssen regelmäßig an zeitlich fixierten Trainings und Wettkämpfen teilnehmen, sich für die Ausübung ihrer Sportart an die Weisungen des Trainers bzw Vereins halten und sind zudem regelmäßig eine längere Dauer – zumindest eine mehrmonatige Zeitspanne lang – für einen Klub tätig. Sie befinden sich gegenüber ihren Klubs in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis und sind zugleich in dessen Organisation fest eingebunden, weshalb sie nach hL als Arbeitnehmer gelten.²²⁸ Auch der EuGH hat judiziert, dass professionelle Mannschaftssportler als Arbeitnehmer einzustufen sind.²²⁹ Doch auch gegenüber den Fußballverbänden besteht eine Bindung des einzelnen Sportausübenden. Mittels Lizenzvertrag unterwirft er sich den Bestimmungen des jeweiligen Ligaverbandes, womit die einzelnen Rechte und Pflichten des Spielers gegenüber dem Verband begründet werden.²³⁰ Davon zu unterscheiden ist die Spielererlaubnis, die nicht die Bindung an der Verband, sondern die Einsetzbarkeit des Akteurs für einen konkreten Verein im Ligabetrieb regelt. Erst wenn der Vertrag bei einem Verein wirksam beendet ist, etwa durch Zeitablauf oder Aufhebungsvertrag, kann eine neue Spielerlaubnis vom neuen Klub beim Verband beantragt werden. Setzt sich ein Spieler über bestehende Verträge hinweg, ist also der Vertrag noch nicht beendet, kann auch keine neue Spielererlaubnis erteilt werden und ein Transfer würde deshalb seinen angestrebten Zweck –

²²⁵ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 10.

²²⁶ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, 222 ff.

²²⁷ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 80.

²²⁸ Vgl *Breucker/Wüterich in Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 372.

²²⁹ Vgl EuGH 15.12.1995, C-415/93, *ASBL/Bosman*.

²³⁰ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 68.

den Einsatz des Fußballspielers – verfehlen. Eine Vergabe von mehreren Spielerlaubnissen für mehrere Vereine und idente Zeiträume ist nämlich jedenfalls ausgeschlossen.²³¹

2 Der Spielertransfer

Unabdingbares Charakteristikum eines mit einer Ablösesumme verbundenen Spielertransfers ist ein gültiger Spielervertrag des wechselwilligen Fußballers. Da die Spielerlaubnis für einen neuen Verein nur erteilt werden kann, wenn der bestehende Kontrakt beendet ist, muss dieser aufgelöst werden, damit der Akteur am Ligabetrieb teilnehmen darf. Dies setzt eine Einigung zwischen abgebendem und aufnehmendem Klub voraus, wobei der ehemalige Verein die Auflösung des Vertrages in aller Regel von der Zahlung einer Ablösesumme abhängig machen wird („Spielerkauf“).²³² Nicht vonnöten ist eine Willensübereinkunft zwischen den Vereinen hingegen, wenn eine Mannschaft einen vertraglosen Fußballer verpflichten will, da bei einer Anstellung von vereinslosen Spielern die Pflicht zur Leistung einer Transferentschädigung infolge der *Bosman-Entscheidung* gerade nicht mehr besteht und der Ex-Verein auch kein Recht mehr besitzt, die Freigabe zu verweigern.²³³ Die Möglichkeit des abgebenden Vereins, eine Ablösesumme lukrieren zu können,²³⁴ ist also folglich an die aufrechte arbeitsvertragliche Bindung des Spielers geknüpft.²³⁵ Zu beachten ist zudem, dass bei solchen „Spielertransfers“ auch das „Transferrecht“ übertragen wird, wobei ein einzelnes „Transferrecht“ im juristischen Sicht nicht existiert, da sich dieses Recht stets aus zwei voneinander zu trennenden Komponenten zusammensetzt und nur ein Teil davon abgetreten werden kann.²³⁶

a Das Freigaberecht

Erster Bestandteil des „Transferrechts“ ist das „Freigaberecht“. Damit wird dem Verein das Recht eingeräumt, entweder den Kontrakt mit dem Spieler (längstens bis zur vereinbarten Vertragsdauer) aufrechtzuhalten oder – idR auf Wunsch des Akteurs – diesen aufzulösen und dem Sportler die Freigabe für einen Wechsel zu einem anderen Team zu erteilen. Ohne diese Freigabeerklärung kann dem Fußballer keine Spielererlaubnis bzw bei einem Auslandswechsel keine Freigabe des Nationalverbandes erteilt werden.²³⁷ Das auf Verbandsrecht gegründete „Freigaberecht“ steht originär immer jenem Klub zu, bei dem der

²³¹ Vgl Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 74.

²³² Vgl Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 88.

²³³ Vgl Holzer, Arbeitsrecht und Sport, ZAS 2015/3, 157.

²³⁴ Und damit auch die Möglichkeit des Drittinvestors, durch die TPO-Beteiligung Geld zu verdienen.

²³⁵ Vgl Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 117.

²³⁶ Vgl Holzhäuser/Körner, Das Aus für Third-Party-Ownerships durch FIFA-Transfer-Richtlinien? CaS 2009/3, 194;

²³⁷ Vgl Holzhäuser/Körner, Das Aus für Third-Party-Ownerships durch FIFA-Transfer-Richtlinien? CaS 2009/3, 194.

Sportler aktuell unter Vertrag steht. Die Möglichkeit der Abtretbarkeit dieses Rechts wird verneint.²³⁸

b Das Entschädigungsrecht

Die zweite Komponente des Transferrechts ist das geldwerte „Entschädigungsrecht“²³⁹, das dem Klub, bei dem der Spieler einen gültigen Vertrag besitzt, die Befugnis einräumt, eine finanzielle Entschädigung zu verlangen, wenn der Berufsfußballer vor Ende seines Arbeitsvertrages das Team wechselt. Die hL sieht darin einen Schadenersatzanspruch aus dem Titel des Arbeitsverhältnisses.²⁴⁰ Bei den zwischen Klubs und Spielern geschlossenen Dienstverträgen handelt es sich stets um befristete Arbeitsverträge, wobei Vereine versuchen vor allem Talente und Schlüsselspieler aufgrund der Konsequenzen des *Bosman-Urteils*²⁴¹ lange an sich zu binden. In diesem Zusammenhang ist jedoch die im Verbands-Regulativ normierte Maximallaufzeit von Spielerverträgen zu beachten, die bspw in Österreich fünf Jahre beträgt.²⁴² Befristete Arbeitsverhältnisse enden mittels Zeitablauf oder einvernehmlichem Aufhebungsvertrag. Eine Kündigung eines befristeten Dienstvertrages ist nach österreichischem Recht nur aus wichtigem Grund, oder wenn eine Kündigungsmöglichkeit zwischen AN und AG ausdrücklich vereinbart wurde und diese nicht gegen zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen verstößt, möglich.²⁴³ Liegt keiner dieser Gründe vor, besteht also ein aufrechtes Vertragsverhältnis, so kann der abgebende vom aufnehmenden Klub eine Transferentschädigung für die Zustimmung zur vorzeitigen Vertragsauflösung verlangen. Dieses materielle, geldwerte Entschädigungsrecht ist im Vergleich zum nicht zedierbaren Freigaberecht an Dritte übertragbar.²⁴⁴

Nach österreichischem Zivilrecht wird die Zession erst künftig entstehender Forderungen dann als möglich erachtet, wenn diese ausreichend individualisiert sind, also der Schuldner und das Grundverhältnis, aus dem der Anspruch resultiert, bestimmt sind.²⁴⁵ Diese Voraussetzungen dürften im konkreten Fall bereits dann gegeben sein, wenn ein womöglich später entstehendes Entschädigungsrecht einem bestimmten Spieler zugeordnet werden

²³⁸ Vgl *Gerlinger* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 585; *Holzhäuser/Körner*, Das Aus für Third-Party-Ownerships durch FIFA-Transfer-Richtlinien?, CaS 2009/3, 194.

²³⁹ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 27, der „Entschädigungsrechte“ auch als „ökonomische Rechte“ bezeichnet.

²⁴⁰ Vgl *Gerlinger* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 585; *Holzhäuser/Körner*, Das Aus für TPOs durch FIFA-Transfer-Richtlinien?, CaS 2009/3, 194; aA *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 136.

²⁴¹ In diesem Urteil wurde ausgesprochen, dass Fußballer nach Vertragsablauf innerhalb der EU wechseln dürfen, ohne dass der aufzunehmende Klub eine Ablösesumme an den abgebenden Verein zahlen muss.

²⁴² Vgl § 20 Abs 1 Regulativ für die dem ÖFB angehörigene Vereine und Spieler.

²⁴³ Vgl *Reissner* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm² (2011) § 1158 ABGB Rz 4; *Reissner* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm² (2011) § 19 AngG Rz 37 ff.

²⁴⁴ Vgl *Holzhäuser/Körner*, Das Aus für Third-Party-Ownerships durch FIFA-Transfer-Richtlinien? CaS 2009/3, 195.

²⁴⁵ Vgl *Heidinger* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ (2016) § 1392 Rz 11.

kann.²⁴⁶ Genau um diese Entschädigungsrechte drehen sich sämtliche TPO-Konstruktionen, sie werden von den Investoren im Rahmen von TPOs zur Gänze oder zumindest teilweise erworben. Die Beteiligung von Drittparteien am „Transferrecht“ ist also stets durch den in einem Entschädigungsrecht verbrieften Anspruch auf einen Transfererlös gekennzeichnet.

III Ursprung und Verbreitung von TPO

Die Wurzeln von Third-Party-Ownerships liegen in Südamerika, wo dieses Modell in den 1990-Jahren entwickelt wurde. Schätzungen zu Folge sollen heute 80-90% aller Entschädigungsrechte in den brasilianischen Profiligen Drittparteien gehören.²⁴⁷ Neben den beschränkten finanziellen Ressourcen der südamerikanischen Vereine wird auch die Tatsache, dass in diesen Ländern überdurchschnittlich viele talentierte Fußballer ausgebildet werden, als Ursache für die flächendeckende Verbreitung von TPOs auf diesem Kontinent genannt.²⁴⁸ Nach der Jahrtausendwende stieg die Anzahl von TPO-Konstruktionen auch in Europa an, wobei die portugiesischen Spitzenvereine als Vorreiter galten. Selbst Superstar Cristiano Ronaldo war seit Beginn seiner Berufsfußballerlaufbahn meist „Objekt“ von Transferinvestments mit Drittbeteiligung.²⁴⁹

In der Folge wurden TPOs immer populärer: Laut einer 2013 vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG durchgeführten Studie besitzen Investoren in Europa Anteile an über 1100 Spielern, die insgesamt einen Marktwert von rund € 1,1 Mrd aufweisen.²⁵⁰ In Österreich wurden bislang verhältnismäßig wenige Fälle von TPOs bekannt, ein Fall wurde jedoch durch Medienberichte publik. Im Sommer 2016 trat Bundesligist Sturm Graz mit Zweitliga-Absteiger Austria Klagenfurt wegen des geplanten Kaufs von Torhüter Filip Dimitrovic in Verbindung. Als sich jedoch herausstellte, dass die Klagenfurter die ökonomischen Rechte an den LASK bzw die Spieleragentur „Stars and Friends“ abgetreten hatten, nahmen die Steirer Abstand von einer Verpflichtung, da TPOs von der FIFA mit 1. Mai 2015 verboten wurden.²⁵¹ Bevor der Weltverband diesen Schritt wagte, waren jedoch TPO-Investments in einigen Regelwerken der Nationalverbände bereits seit längerer Zeit untersagt.

²⁴⁶ Vgl *Holzhäuser/Körner*, Das Aus für Third-Party-Ownerships durch FIFA-Transfer-Richtlinien? CaS 2009/3, 195.

²⁴⁷ Vgl *Ebner*, Third Party Ownership: Fußballhelden auf Kredit, http://diepresse.com/home/sport/fussball/international/4701204/Third-Party-Ownership_Fussballhelden-auf-Kredit (14.05.2017).

²⁴⁸ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 31.

²⁴⁹ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 35.

²⁵⁰ Vgl *KPMG*, Project TPO, <http://www.ecaeurope.com/Research/External%20Studies%20and%20Reports/KPMG%20TPO%20Report.pdf> (14.05.2017).

²⁵¹ Vgl *Petritsch*, Dimitrovic und Third Party what?, <http://lawmeetssports.at/dimitrovic-und-third-party-what/> (14.05.2017).

IV Regeln zur Zulässigkeit von TPOs

1 Verbote durch nationale Verbände

Der Vormarsch von TPOs blieb aber nicht überall ungebremst: Der englische, französische und polnische Verband haben für ihre Profiligen ein Verbot von Transferinvestments erlassen.²⁵² Auslöser dafür war der in England gelagerte Fall „Tevez/Mascherano“. Die beiden argentinischen Nationalteamspieler Carlos Tevez und Javier Mascherano wechselten im Sommer 2006 vom brasilianischen Verein Corinthians zum englischen Premier-League-Vertreter West Ham United. Im Vertrag von Tevez war eine Klausel verankert, die einem Dritten – der Investmentgesellschaft MSI, die auch die Entschädigungsrechte an beiden Akteuren besaß – das Recht gewährte, über einen Transfer und dessen Zeitpunkt sowie die Ablösesumme des Argentiniers zu entscheiden. Eine Mitbestimmung von West Ham war dezidiert ausgeschlossen. Zugleich untersagten die Statuten der Premier League schon zu diesem Zeitpunkt einem Dritten, erheblichen Einfluss auf Klubs und deren Transferentscheidungen zu nehmen. Der Verstoß gegen diesen Passus wurde aufgedeckt und West Ham zu einer Geldstrafe von 5,5 Mio Pfund verurteilt.²⁵³ In der Folge wurden in England noch weitgehendere Verbote von Transferinvestments beschlossen.²⁵⁴ Auch die FIFA registrierte diese Vorgänge und führte als Reaktion auf diese Causa Art 18^{bis} im FIFA Reglement bezüglich Status und Transfers von Spielern (FIFA-RSS) ein. Damit wurden aber noch nicht TPOs schlechthin, sondern bloß die Einflussnahme von Drittparteien auf Arbeitsverträge und Transfers verboten.²⁵⁵

2 Weltweites Verbot durch die FIFA

Der infolge der „Tevez-Causa“ erlassene Art 18^{bis} FIFA-RSS wurde 2015 – auch auf Druck der UEFA, die bereits längere Zeit plante gegen TPOs vorzugehen – nochmals modifiziert und zusätzlich auch Art 18^{ter} FIFA RSS eingeführt. Im Zusammenspiel ergeben diese beiden Bestimmungen das vieldiskutierte und aktuell in Geltung stehende „Totalverbot von Third-Party-Ownerships“²⁵⁶, dessen exakter Wortlaut wie folgt lautet:

²⁵² Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 182 ff.

²⁵³ Vgl. Holzhäuser/Körner, Das Aus für Third-Party-Ownerships durch FIFA-Transfer-Richtlinien?, CaS 2009/3, 194.

²⁵⁴ Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 183 f.

²⁵⁵ Vgl. Del Fabro, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 221.

²⁵⁶ Vgl. Jens/Wessel, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 10.

Art 18^{bis} FIFA-RSS, Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer Drittpartei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obige Verpflichtung verletzen.

Art 18^{ter} FIFA-RSS, Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot von Abs. 1 gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Abs. 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 abgeschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Abs. 1 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. April 2015 abgeschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Abs. 1 fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrages angegeben sein.
6. Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Verein oder Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.

Auffallend ist der äußerst weitgefasste Wortlaut und die Verwendung von oftmals eher unbestimmten Formulierungen in diesem Regelwerk. Kritiker geben zu bedenken, dass der Fußballweltverband mit dieser Regelung möglichst alle denkbaren – auch unbedenkliche – TPO-Varianten verbieten will, um dann wiederum im Einzelfall gewisse Konstellationen für zulässig zu erklären.²⁵⁷ Im Unterschied zu den rein national erlassenen Verboten in England, Frankreich und Polen entfalten diese Bestimmungen direkte Geltung für die Nationalverbände und binden alle 211 Mitgliedsverbände der FIFA. Zudem wird auch klargestellt, dass ehemalige Klubs des Fußballers, für die dieser gespielt hat, jedenfalls an etwaigen Transfererlösummen beteiligt werden dürfen.²⁵⁸

²⁵⁷ Vgl. *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 11, die dieses Vorgehen als „catch all“-Klausel bezeichnen.

²⁵⁸ Vgl. *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 222. Etwa weil diese die Ausbildung des Spielers maßgebend gefördert haben.

V Die verschiedenen Erscheinungsformen des Transferinvestors

Prägendes Kennzeichen aller TPO-Modelle ist die Beteiligung einer zusätzlichen Partei neben dem Spieler und dem Klub, bei dem der Fußballer unter Vertrag steht, und dem Klub, der die Erlösrechte am Akteur erwerben möchte. Im Regelwerk werden solche Drittparteien („Transferinvestoren“) als „eine andere Partei als die beiden Vereine, die einen Spieler untereinander transferieren, oder ein ehemaliger Verein, bei dem der Spieler registriert war“ definiert.²⁵⁹ Diese Rolle der „Drittpartei“ nehmen neben Investoren oftmals auch Spielervermittler, Investorengruppen, Familienangehörige des Spielers, Kreditgeber, konkurrierende Vereine, der Spieler selbst oder Spielerfonds ein.²⁶⁰ Bei letzteren differenziert *Del Fabro* zwischen klubbasierten und spielerbasierten Fonds, deren Interessenlage konträr ist. Während klubbasierte Fonds die Unterstützung eines einzelnen Vereins verfolgen und diesem Spieler bezahlen, werden bei spielerbasierten Fonds²⁶¹ Fußballer bei verschiedenen Teams finanziert.²⁶² Bei letztgenannten steht eine möglichst hohe Rendite ganz klar im Vordergrund, während klubbasierte Fonds vorrangig die Entwicklung des Klubs vorantreiben wollen und die Gewinnabsicht nur untergeordnet im Fokus liegt.²⁶³ Dennoch unterliegen beide Konstellationen gleichermaßen den Bestimmungen des FIFA-RSS, wobei eine auf die verschiedenen Ziele eingehende Behandlung der beiden Formen im Regulativ – aufgrund der verfolgten unterschiedlichen Interessen – sinnvoll wäre.²⁶⁴

VI Die verschiedenen Modelle der Drittbeteiligung

1 Vertrag mit einem Klub über die Beteiligung an Spielertransfers

Nicht selten will ein Fußballverein einen Spieler verpflichten, hat jedoch nicht genügend liquide Mittel, um dessen Ablösesumme und später sein Gehalt zu zahlen. Etliche solcher Spielerwechsel werden dank der Hilfe von „Transferinvestoren“ dennoch möglich gemacht. Die „Drittpartei“ schießt dem Klub die nötigen finanziellen Mittel zu und lässt sich im Gegenzug nicht nur die Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Betrages, sondern auch

²⁵⁹ Vgl Definition Nr 14 FIFA-RSS.

²⁶⁰ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 220.

²⁶¹ Als solcher war etwa der „Hanseatische Fußballkontor“ einzustufen, der Anlegern hohe Zinsen versprach und dafür von diesen Geld bekam, um mit diesem in „Transferrechte“ zu investieren. Das Geschäftsmodell scheiterte jedoch, die Gesellschaft wurde im Juni 2016 insolvent.

²⁶² Vgl *Schmid-Bechtel*, Financial Fairplay, Third-Party-Ownership und Co. – was hinter den Fußball-Fachbegriffen steckt und wie die Verbände den Beratern die Macht wieder entreißen wollen, <http://www.watson.ch/Sport/Fussball/536026866-Financial-Fairplay--Third-Party-Ownership-und-Co--%E2%80%93-was-hinter-den-Fussball-Fachbegriffen-steckt-und-wie-die-Verb%3%A4nde-den-Beratern-die-Macht-wieder-entreissen-wollen> (14.05.2017).

²⁶³ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 30.

²⁶⁴ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 220.

Teile des Entschädigungsrechtes am Spieler bzw Erlösbeteiligungen abtreten. Diese Vorgehensweise wird auch als „Investment-TPO“ bezeichnet.²⁶⁵ Beim „Finanzierungs-TPO“ benötigt ein Verein nicht bloß für einen konkreten Transfer, sondern generell finanzielle Unterstützung, die ihm wiederum von einem Investor in Form eines Kredits oder monetärer Zuwendungen gewährt wird. Im Gegenzug wird dem „Transferinvestor“ ein bestimmter Anteil der „ökonomischen Rechte“ am Spieler abgetreten, wodurch der Investor im Falle des Weiterverkaufs an der Erlössumme mitpartizipieren kann.²⁶⁶ Das „Recruitment-TPO“ ist vor allem in Südamerika verbreitet und von einer starken Bindung zwischen Verein und einem bestimmten Spielervermittler bzw Spielerfonds, der idR über ein großes Scouting-Netzwerk verfügt, gekennzeichnet. Die Klubs beauftragen ihre Vertragspartner möglichst talentierte Spieler zu beobachten und diese den Klubs erfolgreich zu vermitteln. Für diese Tätigkeit wird der Spielervermittler bzw -fonds mit einem gewissen Prozentsatz an den geldwerten Rechte der verpflichteten Spieler belohnt.²⁶⁷

2 Vertrag mit einem Spieler über die Beteiligung an dessen Transfer

Manchmal schließt der „Transferinvestor“ auch direkt mit dem Spieler eine Vereinbarung. In dieser Konstellation stellen Spielervermittler oftmals jungen Spielern in der Anfangsphase ihrer Karriere finanzielle Mittel sowie ihre Kontakte zu Vereinen zur Verfügung und lassen sich dafür eine Beteiligung an zukünftigen Transfererlösen vertraglich zusichern.²⁶⁸ In Extremfällen gelingt es den Agenten sogar das Recht heraus zu handeln, zukünftige Verträge des Akteurs exklusiv abschließen zu dürfen, wobei er sich zugleich im Vertragsverhältnis zum Spieler einen hohen prozentuellen Anteil am zukünftig zu erwartenden Transfererlös einräumen lässt. Solche Entwicklungen werden sehr kritisch bewertet und waren einer der Gründe, warum Transferinvestments bei den Fußballverbänden eher negativ angesehen werden.²⁶⁹

3 Beteiligung an einem „Feeder-Klub“

Investoren mit entsprechender Finanzkraft begnügen sich nicht bloß mit den Anteilen an einigen Entschädigungsrechten bei etwaigen Spielertransfer, sondern kaufen sich bei einem sog „Feeder-Klub“ ein. Derartige Klubs fungieren als „verlängerter Arm“ bzw Strohhalm des Investors oder eines größeren Vereins.²⁷⁰ Der Vorteil dieses Modells liegt in den Rechten, die jeder Klub genießt. Bei ausbleibenden Transferzahlungen kann der Investor über den Klub ein verbandsrechtliches Verfahren einleiten, bei Vertragsbruch des Spielers kann eine

²⁶⁵ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 220.

²⁶⁶ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 221.

²⁶⁷ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 221.

²⁶⁸ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 28.

²⁶⁹ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 221.

²⁷⁰ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 29.

Ablösesumme verlangt werden. Insgesamt werden dadurch die „ökonomischen Rechte“ des Vereins wesentlich besser abgesichert, als wenn der Investor bloß vertraglich mit einem Verein verbunden ist und damit „nur“ gerichtlich vorgehen kann.²⁷¹ Europäische Klubs nutzen dieses Modell vor allem mittels Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Teams. Ein Verein aus einer eher durchschnittlichen europäischen Liga („Entwicklungsclub“) kooperiert idR mit einem afrikanischer Verein, der ein beachtliches Reservoir an Talent aufweist („Kooperationsclub“). Die hoffnungsvollsten Akteure des „Kooperationsklubs“ wechseln zum „Entwicklungsclub“. Dort werden die Spieler ausgebildet und eingesetzt, ehe sie dann den finalen Sprung zum renommierten Top-Klub („Zielklub“) wagen. Praktiziert wird dieses System ua von Jean-Marc Guillou, der etliche bekannte Fußballschulen betreibt. Er war auch federführend an der Kooperationsvereinbarung zwischen einer Fußballschule von der Elfenbeinküste („Kooperationsclub“), dem belgischen Verein KSK Beveren („Entwicklungsclub“) und der englischen Spitzenmannschaft Arsenal London („Zielklub“) beteiligt.²⁷² Als Sonderform des „Feeder-Klubs“ gilt der „Bridge-Klub“, der – ähnlich wie der „Entwicklungsclub“ – als Zwischenverein fungiert. Der Spieler wird bei diesem Zwischenklub jedoch – anders als beim „Entwicklungsclub“ – bloß „geparkt“ und nicht eine Spielminute lang eingesetzt, vielmehr soll dieser Zwischenverein dem Investor einzig und allein die „ökonomischen Rechte“ am Akteur absichern. Deswegen werden „Bridge-Klubs“ als äußerst bedenkliche Konstellation betrachtet.²⁷³

E Unionsrechtliche Bewertung des Verbots von Third-Party-Ownerships

I Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem EU-Wettbewerbsrecht

„Die Fifa ist ein eingetragener Verein. Sehr mächtig zwar, aber rein rechtlich betrachtet auf einer Stufe mit dem Kaninchenzüchterverein Wanne-Eickel. Wie sich Vereine finanzieren, ist mit Sicherheit nicht innere Angelegenheit der Fifa. Die neue Regel ist unwirksam.“²⁷⁴

Nicht nur beim Juristen und Sportexperten Jochen Lösch stößt das Anfang 2015 erlassene Verbot von „Third-party-Ownerships“ auf großes Unverständnis. Folgt man dem Wortlaut

²⁷¹ Vgl Reck, What is a „Bridge Transfer“ in football?, <https://www.lawinsport.com/sports/football/item/what-is-a-bridge-transfer-in-football> (14.05.2017).

²⁷² Vgl Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 42.

²⁷³ Vgl Reck, What is a Bridge Transfer in football?, <https://www.lawinsport.com/sports/football/item/what-is-a-bridge-transfer-in-football> (14.05.2017); Del Fabro, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 223, sieht „Bridge-Transfers“ hingegen nicht von TPOs erfasst.

²⁷⁴ Vgl Ashelm, Spielertransfer-Finanzierung Angriff auf die FIFA, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/klubs-bei-eu-gegen-fifa-wegen-spielertransfer-verbot-13414183-p2.html> (14.05.2017).

des in Art 18^{ter} Z 1 FIFA-RSS normierten TPO-Verbots, so wäre eine Beteiligung an einer zukünftig zu erwartenden Transferentschädigung in praktisch allen denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten – selbst bei geringen prozentuellen Beteiligungen an einem aus dem Weiterkauf resultierenden Transfererlös – untersagt.²⁷⁵ *Jens/Wessels* monieren, dass die FIFA mit dieser Regelung deutlich über das anvisierte Ziel hinaus zielt und dadurch Unsicherheit am Fußballmarkt erzeugt.²⁷⁶ *Räker* sieht durch die Untersagung zudem einen erheblichen Eingriff in die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Klubs gegeben, da die Entschädigungsrechte an Fußballern regelmäßig den Hauptbestandteil des Vereinsvermögens ausmachen und diese oftmals als Sicherheit für Kredite dienen.²⁷⁷ Und auch die Betroffenen wehren sich: Bereits kurze Zeit nach der Verkündung des Verbots reichten die Profiligen Spaniens und Portugals sowie ein größerer Spielerfonds 2015 Beschwerde bei der EU-Kommission gegen die Untersagung von TPOs ein. Die juristisch gegen das Regelwerk vorgehenden Parteien machten in ihrem Vorbringen Verstöße gegen das EU-Wettbewerbsrecht und die Kapitalverkehrsfreiheit geltend.²⁷⁸ Ob die geäußerten Zweifel an der Unionsrechtskonformität der beschlossenen Regelung berechtigt sind, soll nun nachfolgend ausführlich erörtert werden.

1 Verstoß gegen das EU-Kartellrecht gem Art 101 Abs 1 AEUV

a Eröffnung des Anwendungsbereichs

Wie bereits unter Kap C.I ausgeführt, unterliegen sportliche Betätigungen und deren Regelwerke jedenfalls dann dem Unionsrecht, wenn sie einen Teil des Wirtschaftslebens betreffen.²⁷⁹ Der Begriff „Wirtschaftsleben“ ist nach der Rsp des EuGH weit auszulegen und umfasst jedenfalls entgeltliche Tätigkeiten²⁸⁰, worunter der Profifußball unzweifelhaft fällt. Art 165 AEUV, der besagt, dass die Union die besonderen Merkmale und Strukturen des Sports berücksichtigen müsse, liefert keine Bereichsausnahme für den Sport. Immerhin ist die Bestimmung aber auf Ebene der Rechtfertigung heranzuziehen.²⁸¹ Dass die Zulässigkeit von Verbandsregulativen im Sportbereich ua an den Bestimmungen des EU-Kartellrechts gemessen wird und diese damit auch für den professionellen Fußball zu beachten sind, ist mittlerweile unbestritten.²⁸²

²⁷⁵ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 223.

²⁷⁶ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 11.

²⁷⁷ Vgl *Räker*, Kommt das Aus für Transferinvestments?, <https://www.sponsors.de/kommt-das-aus-fuer-transferinvestments> (14.05.2017).

²⁷⁸ Vgl *Toth*, FIFA – die Hüterin der Integrität im Sport, <http://www.laola1.at/de/red/archiv/redaktion/kommentare/toth/sport-recht-toth-fifa-tpo-third-party-ownership/> (14.05.2017).

²⁷⁹ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 195.

²⁸⁰ Vgl EuGH 11.04.2000, C-51/96, *Deliège*.

²⁸¹ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 196.

²⁸² Vgl *Heermann*, Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports eine Sonderbehandlung?, WuW 2009, 398.

b Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung

Das TPO-Verbot ist als Beschluss der FIFA, die sich aus den einzelnen Nationalverbänden – die wiederum die einzelnen Klubs repräsentieren und damit ebenfalls als Unternehmensvereinigungen gelten – zusammensetzt, und damit kartellrechtlich als Beschluss einer Unternehmensvereinigung einzustufen.²⁸³ Der EuGH hat die Beschlussqualität von Satzungen der Fußballverbände FIFA und UEFA bereits mehrmals bejaht, zB wurden die FIFA-Regelungen über die Spielervermittlertätigkeit²⁸⁴ oder die „50+1-Regel“²⁸⁵, die Mehrheitsbeteiligungen an Klubs betrifft, als Beschlüsse qualifiziert. Entscheidendes Kriterium dabei war, dass mit diesen Satzungen auf das Marktverhalten der betroffenen Akteure eingewirkt wurde. Diese Voraussetzungen ist beim TPO-Verbot ebenso gegeben, wodurch dieses auch als Beschluss bewertet und einer kartellrechtlichen Prüfung unterzogen werden muss.²⁸⁶ Ob dem TPO-Verbot aber zugleich auch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung innewohnt, ist damit noch nicht entschieden. Nach Art 101 AEUV sind solche Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ist bereits ihrer Anlage nach schädlich für den funktionierenden Wettbewerb.²⁸⁷ Bei einem eventuellen Bewirken stehen hingegen die tatsächlichen und potenziell zu erwartenden Wirkungen, vor allem auch Drittwirkungen der jeweiligen Maßnahme, im Mittelpunkt der Betrachtung.²⁸⁸ Das Vorliegen einer bewirkten Wettbewerbsbeschränkung durch das Verbot ist eindeutig zu bejahen: Einerseits wird den Klubs die Möglichkeit genommen, sich der für sie besten Finanzierungsform am Kapitalmarkt zu bedienen, da ein gesamter Finanzierungsbereich total untersagt wird,²⁸⁹ andererseits wird der Marktzugang für Transferinvestoren stark eingeschränkt.²⁹⁰

c Relevanter Markt

Das Vorliegen und die Spürbarkeit einer Beschränkung des Wettbewerbs werden im Hinblick auf den jeweils relevanten Markt ermittelt.²⁹¹ Im konkreten Fall wird der gesamte europäische Markt als relevanter Markt für TPO-Beteiligungen angesehen, da die Vereine in

²⁸³ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 12; Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 197.

²⁸⁴ Vgl EuG 26.01.2005, T-193/02, *Piau/Kommission*.

²⁸⁵ Vgl EuKomm, COMP/37 806, *ENIC/UEFA*.

²⁸⁶ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 197 f.

²⁸⁷ Vgl *Schweitzer in Müller-Graff*, Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht (2014) § 8 Rz 114.

²⁸⁸ Vgl *Schweitzer in Müller-Graff*, Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht (2014) § 8 Rz 118.

²⁸⁹ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 12.

²⁹⁰ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 200.

²⁹¹ Vgl *Stopper in Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 318.

allen Mitgliedstaaten gleichermaßen unter Geltung der einheitlichen FIFA- und UEFA-Bestimmungen um die Finanzierung von neuen Spielern und Geldgebern konkurrieren.²⁹²

d Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung

Eine Wettbewerbsbeschränkung gilt dann als „spürbar“, wenn sie sich nachhaltig auf den Binnenmarkt auswirkt. Nach der 2014 erlassenen De-minimis-Bekanntmachung der Kommission gilt eine zwischen direkten Mitbewerbern geschlossene Vereinbarung (horizontale Vereinbarung) dann als spürbar, wenn die Vertragspartner zumindest über 10% der Marktanteile auf dem relevanten Markt verfügen. Bei Konkurrenten, die auf unterschiedlicher Vertriebsstufe agieren (vertikale Vereinbarung), wird diese Schwelle auf 15% der Marktanteile hinaufgesetzt.²⁹³ In Einzelfällen kann die Kommission die Spürbarkeit auch dann noch bejahen, wenn die Schwellenwerte unterschritten werden.²⁹⁴ Von Sportverbänden erlassene Satzungen und Beschlüsse erfüllen idR das Kriterium der Spürbarkeit, da sie typischerweise über eine monopolartige Stellung verfügen und in ihrem jeweiligen Sektor flächendeckende Geltung entfalten.²⁹⁵ In Spanien und Portugal wird dieses Geschäftsmodell seit vielen Jahren verbreitet genutzt, die dortigen Profivereine sind vom TPO-Verbot in großem Maße betroffen und müssen ihre Finanzierungsmodelle nun umstellen. Auch in Rest-Europa sind mit Hilfe von TPOs geschlossene Transaktionen längst keine Seltenheit mehr, sondern besitzen auch dort beachtliche Marktrelevanz. Die Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung ist daher gegeben.²⁹⁶

e Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

Um einen Verstoß gegen das Kartellrecht bejahen zu können, muss die Zwischenstaatlichkeitsklausel erfüllt sein. Dies ist dann der Fall, wenn zB Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen vorliegen, „die geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen“.²⁹⁷ Da die Nachfrage nach Beteiligungen an Transferwerten europa- und sogar weltweit gegeben ist, ist die Zwischenstaatlichkeitsklausel erfüllt.²⁹⁸

f Keine Freistellung nach Art 101 Abs 3 AEUV

Art 101 Abs 3 AEUV sieht eine Ausnahnevorschrift vor, wonach das Verbot des Art 101 Abs 1 für nicht anwendbar erklärt wird, wenn die Wettbewerbsbeschränkung einen Beitrag zur

²⁹² Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 197.

²⁹³ Vgl Mitteilung der Kommission vom 30.08.2014, C 291/01 – Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die im Sinne des Artikels 101 Abs 1 des AEUV den Wettbewerb nicht spürbar beschränken (De-minimis-Bekanntmachung).

²⁹⁴ Vgl *Brinker in Schwarze*, EU-Kommentar³ (2012) Art 101 AEUV Rz 44.

²⁹⁵ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 200.

²⁹⁶ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 12.

²⁹⁷ *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht⁸ (2012) 547.

²⁹⁸ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 199.

Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts liefert, und die Verbraucher am entstehenden Gewinn in angemessener Weise beteiligt werden. Außerdem dürfen den betroffenen Unternehmen nur für die Zielerreichung unerlässliche Beschränkungen auferlegt werden. Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.²⁹⁹ Die Ziele des TPO-Verbots sind primär der Schutz der Integrität sowie die Gewährleistung von Transparenz und finanzieller Stabilität. Ein konkreter Vorteil für die Verbraucher kann hierin nicht wirklich ausgemacht werden, weshalb die Freistellungsmöglichkeit nach Art 101 Abs 3 AEUV zu verneinen ist.³⁰⁰ Auch eine Freistellung nach Art 106 Abs 2 AEUV sowie eine Modifizierung der kartellrechtlichen Wertungen aufgrund der Immanenz- oder Single-entity-Theorie sind in Bezug auf das Verbot von TPOs nicht einschlägig.³⁰¹ Womöglich kann die vorliegende Wettbewerbsbeschränkung aber über den in der Rs *Meca-Medina* entwickelten „Drei-Stufen-Test“ gerechtfertigt sein.

g Freistellung über den „Drei-Stufen-Test“

Ob das TPO-Verbot tatsächlich gegen das EU-Kartellrecht verstößt, wird – wie schon bei der Ermittlung der unionsrechtlichen Zulässigkeit des FFP – anhand eines dreistufigen Schemas geprüft. Zunächst müssen die Zielsetzung des Verbots und der Gesamtzusammenhang, in welchem der angesprochene Beschluss zustande gekommen ist, gewürdigt (aa) werden. Anschließend ist zu prüfen, ob die mit dem TPO-Verbot einhergehenden wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen geeignet und notwendig (bb) sind, ehe auf der finalen Stufe die Verhältnismäßigkeit (cc) dieser Wettbewerbsbeeinträchtigung im Hinblick auf dessen verfolgte Zielsetzungen untersucht wird.³⁰²

aa *Legitime Ziele*

Die Gegner von TPOs begründen die Zulässigkeit des Verbots vor allem mit den damit verfolgten Zielsetzungen, von denen folgende am häufigsten genannt werden:

- Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs
- Sicherung einer gewissen sportlichen und wirtschaftlichen Ausgewogenheit
- Gewährleistung von finanzieller Stabilität und Vertragstreue
- Verhinderung des Abflusses finanzieller Mittel aus dem Fußballkreislauf
- Schutz der Freiheit und Integrität der Spieler³⁰³

²⁹⁹ Vgl *Haratsch/Koenig/Pechstein*, *Europarecht*⁸ (2012) 553.

³⁰⁰ Vgl *Wackerbeck*, *Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball* (2015) 207.

³⁰¹ Vgl *Wackerbeck*, *Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball* (2015) 200 ff.

³⁰² Vgl *Heermann*, *Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships*, *CaS* 2013/1, 28.

³⁰³ Vgl *Del Fabro*, *Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“*, *CaS* 2015/3, 225; *Heermann*, *Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships*, *CaS* 2013/1, 24 f; *Wackerbeck*, *Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball* (2015) 209 ff.

Eine mögliche Gefährdung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs wäre dann gegeben, wenn ein Transferinvestor einen solchen Einfluss auf die Entscheidungen des Klubs nimmt, der sich nicht mehr mit dem Klubinteresse an einem möglichst großen sportlichen Erfolg deckt. Im Extremfall stünden sich mehrere, von demselben Drittinvestor kontrollierte Spieler als Gegner in einem Wettbewerbsspiel gegenüber.³⁰⁴ Da die Wettbewerbsintegrität als eines der Leitprinzipien im Sport gilt, wären maßhaltende Gegenmaßnahmen gegen diese denkbaren Auswirkungen als legitim einzustufen.³⁰⁵ Das Argument, die sportliche und wirtschaftliche Ausgewogenheit werde durch TPOs bedroht, geht hingegen ins Leere. Gerade wegen des Transferinvestments können kleinere Vereine einen schlagkräftigen Kader zusammenstellen und in der Folge womöglich sportliche Erfolge erreichen. Die Leistungsfähigkeit von solchen Vereinen wird durch TPO idR erhöht und nicht verringert.³⁰⁶

Außerdem wird befürchtet, dass die finanzielle Stabilität der Ligen und Vereine beeinträchtigt werde: In der ersten Phase wird ein Verein durch das finanzielle Engagement eines Mäzens von diesem abhängig, ehe der Investor in der zweiten Phase seine Zuwendungen einstellt und seine Unterstützung beendet, wodurch eine Insolvenzgefahr für den Klub geschaffen werde.³⁰⁷ Auch dieses Argument erscheint legitim zu sein, eine nähere Prüfung erfolgt jedoch noch auf Verhältnismäßigkeitsebene. Die befürchtete Gefährdung der Vertragsstabilität ist hingegen keine Erscheinung, die durch TPOs verstärkt wird; mindestens genauso große Gefahren gehen durch ehrgeizige Spieler, deren Agenten oder die Klubs selbst aus.³⁰⁸ Die FIFA befürchtet zudem, dass durch Transferinvestments dem Fußball langfristig Geldwerte entzogen werden. Zwar fließt kurzfristig durch die Investition der Drittpartei Geld in den Fußballkreislauf, langfristig kommt es jedoch zu einer Reduktion der Gelder, da der Erlös beim Weiterkauf eines Spielers zu großen Teil direkt dem Investor und nicht den Klubs zufließt. Damit fließt der Mehrwert, der durch die Arbeit des Vereins erzielt wird, aber nicht dem Klub, der diese Wertschöpfung erst generiert hat, sondern dem Drittinvestor zu.³⁰⁹ Auch diese Position scheint vertretbar, muss jedoch ebenfalls auf deren Verhältnismäßigkeit hin untersucht werden. Schließlich wenden Kritiker auch ein, dass durch TPO-Konstruktionen eine „sklavenähnliche Bindung“ zwischen Investor und Spieler entsteht, da der Fußballer dem Drittbeteiligten sogar das Recht einräumen kann, dass nur dieser über einen etwaigen Vertragsabschluss entscheiden kann.³¹⁰ Die Zulässigkeit dieses Arguments wird ebenfalls auf Verhältnismäßigkeitsebene beurteilt.

³⁰⁴ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 212.

³⁰⁵ Vgl. *Heermann*, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 23.

³⁰⁶ Vgl. *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 225.

³⁰⁷ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 210.

³⁰⁸ Vgl. *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 225.

³⁰⁹ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 211.

³¹⁰ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 213.

Auch *Jens/Wessel* erblicken in der Integrität des Wettbewerbs eine unabdingbare und wichtige Grundlage des Fußballsports, monieren jedoch zugleich, dass es den TPO-Gegnern nicht gelungen ist, etwaige Gefährdungspotentiale konkret und präzise darzulegen. Die bloße Behauptung, die Integrität des Sports sei gefährdet, ist unzureichend. Ebenso wenig überzeugend ist für sie das Bild, dass durch TPOs Geld aus dem Fußballkreislauf gezogen werde und sich Investoren lediglich rücksichtslos bereichern wollen. Vielmehr fungieren diese als Risikokapitalgeber, die erworbene Forderung kann im schlechtesten Fall sogar völlig wertlos werden. Dass die Drittpartei aber im Erfolgsfall eine Rendite erhält, sei marktconform und korrekt. Den Autoren zufolge ist es den TPO-Kritikern bis heute nicht gelungen, eine substantiierte Begründung für die Gefährdung der Integrität zu liefern. Da dieser Nachweis nicht gelungen ist, soll ihnen zufolge jegliche weitere Prüfung und damit auch die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit entfallen.³¹¹

In der vorliegenden Arbeit werden jedoch – wie oben dargestellt – die Integrität des sportlichen Wettbewerbs, die Gewährleistung von finanzieller Stabilität, die Verhinderung des Abflusses finanzieller Mittel aus dem Fußballkreislauf und der Schutz der Spieler als legitime Ziele eingestuft³¹² und auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin untersucht.

bb Erforderlichkeit

Auf dieser Ebene wird untersucht, ob die mit dem TPO-Verbot einhergehenden wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen notwendig mit der Zielverfolgung zusammenhängen. Dabei ist den Sportverbänden ein gewisser Ermessensspielraum einzuräumen.³¹³ Im Vergleich zum seit Anfang 2015 geltenden vollständigen Verbot von „Third-Party-Ownerships“ wird die konsequente Anwendung und Sanktionierung des vor der 2015 stattgefundenen Modifizierung in Kraft gestandenen Art 18^{bis} FIFA-RSS als milderes Mittel genannt, demnach sei die neue, striktere Fassung der Regelung nicht notwendig.³¹⁴ Kritiker bringen jedoch gegen diese Ansicht die Unbestimmtheit und Unklarheit der älteren Norm ins Treffen. Klubs, die tatsächlich von einem Transferinvestor beeinflusst werden, dies jedoch gekonnt verschleiern, konnten nach der früher geltenden Norm kaum bestraft werden. Deshalb wird die Anwendung des bis Ende 2014 geltenden Art 18^{bis} FIFA-RSS als

³¹¹ Vgl. *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 13 f.

³¹² Vgl. *Toth*, FIFA – die Hüterin der Integrität im Sport, <http://www.laola1.at/de/red/archiv/redaktion/kommentare/toth/sport-recht-toth-fifa-tpo-third-party-ownership> (14.05.2017); *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 210 ff.

³¹³ Vgl. *Heermann*, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third Party Ownerships, CaS 2013/1, 28.

³¹⁴ Vgl. *Räker*, Kommt das Aus für Transferinvestments, <https://www.sponsors.de/kommt-das-aus-fuer-transferinvestments> (14.05.2017).

nicht gleich geeignetes, milderes Mittel angesehen.³¹⁵ Etwaige andere, womöglich mildere Mittel werden nach der Verhältnismäßigkeitsprüfung diskutiert.

cc Verhältnismäßigkeit

Auch im Zusammenhang mit der unionsrechtlichen Vereinbarkeit des TPO-Verbots kommt der Verhältnismäßigkeitsprüfung entscheidende Bedeutung zu. Dabei findet eine Abwägung statt: Es ist zu fragen, ob die mit TPOs verbundenen Gefahren ein gänzlich Verbot von Transferinvestments rechtfertigen oder ob die durch Regelung verfolgten Zielsetzungen auch auf einem weniger eingriffsintensiven Weg erreicht werden können.³¹⁶ Daher sollen nun die zuvor als legitim herausgefilterten Zielsetzungen³¹⁷ des Verbots auf ihre Verhältnismäßigkeit hin untersucht werden.

Gegner von Transferinvestments sehen durch diese die Integrität des Wettbewerbs gefährdet. Ein Investor könne unerwünschten und nicht dem sportlichen Erfolg dienlichen Einfluss auf Vereine nehmen. Zudem werden Interessenkollisionen befürchtet, wenn Spieler derselben Drittpartei in einem Bewerb aufeinandertreffen. Insgesamt werden diese Gefahren jedoch als gering eingestuft.³¹⁸ Zunächst erscheint es doch weit hergeholt, wenn Drittinvestoren pauschal unterstellt wird, sie würden Einfluss auf die Spieler nehmen und diese dadurch womöglich zu Spielabsprachen verleiten.³¹⁹ Einerseits gibt dagegen bereits wirksamen Schutz durch das Strafrecht und andere Verbandsstatuten, andererseits könnte man diesen möglichen Gefahren genauso wirksam mit Transparenzpflichten – jeder Drittinvestor müsse seinen Namen und die Beteiligung offenlegen – begegnen.³²⁰ Auch die Bedenken, dass ein Investor „fußballfremden“ Einfluss auf den Verein ausüben und diesen zum Weiterverkauf des Spielers zwingen könne, ist nicht unbedingt treffend. Zwar verfolgen Investoren idR wirtschaftliche Ziele, doch genau deshalb ist die Drittpartei auch an einer möglichst guten sportlichen Entwicklung des Akteurs und damit einhergehend einer Steigerung des Marktwerts interessiert. Während Vereine es durchaus in Kauf nehmen, dass ein Spieler auf der Ersatzbank sein Dasein fristet, wäre dies für einen Investor eines der denkbaren worst-case-Szenarien.³²¹ Es ist also nicht ersichtlich, dass die Gefahr der Verletzung der Integrität des Sports bei Drittinvestments eine größere wäre als bei anderen Finanzierungsformen des Klubs.³²² Andere Autoren entkräften das Integritätsargument

³¹⁵ Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 215.

³¹⁶ Vgl. Heermann, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 28.

³¹⁷ Vgl. Kap E.I.1.f.aa.

³¹⁸ Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 220.

³¹⁹ Vgl. Heermann, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 25.

³²⁰ Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 220.

³²¹ Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 222.

³²² Vgl. Del Fabro, Optionen nach dem Verbot „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 225.

damit, dass es den Befürwortern des TPO-Verbots nicht gelungen ist, ein konkretes Gefährdungspotential herauszuarbeiten und darzulegen. Ein Totalverbot aufgrund einer bloß pauschal behaupteten Integritätsgefährdung ist demnach nicht angemessen und jedenfalls unverhältnismäßig.³²³

Als weiteres Argument gegen die Zulässigkeit von TPOs wird die Beeinträchtigung der finanziellen Stabilität der Liga vorgebracht. Es wird befürchtet, dass Klubs wirtschaftliche Fehlentscheidungen treffen, sich von Geldgebern abhängig machen und sich dadurch die Insolvenzgefahr erhöht. Diese Einschätzung ist kritisch zu betrachten, da es mehr als fraglich ist, ob Transferinvestments Dritter überhaupt eine Insolvenzgefahr erzeugen können. Es erscheint in finanzieller Hinsicht weniger riskant zu sein, einen sportlich unerlässlichen Transfer mit Hilfe einer Drittpartei realisieren zu wollen als sich dafür zu überschulden. Zudem kann einer etwaigen Insolvenzgefahr viel eher mit restriktiven Lizenzbedingungen – wie sie etwa die FFP-Bestimmungen darstellen – entgegengetreten werden als mit der Untersagung von TPOs.³²⁴ Zu beachten ist weiters, dass der Spielraum der FIFA kein unendlicher ist. Die FIFA ist als Verband für die Organisation der Lizenzfußballbewerbe verantwortlich. Bei der Lizenzvergabe steht ihr daher auch das Recht zu, von den Vereinen getroffene Entscheidungen im Rahmen der zu erfüllenden Lizenzkriterien ex post zu beurteilen. Mit dem TPO-Verbot reklamiert der Weltverband zusätzlich die Kompetenz für sich, gewisse wirtschaftliche Schritte bereits im Vorhinein zu bewerten und – in concreto – auszuschließen. Damit überschreitet die FIFA jedoch ihre wirtschaftliche Regelungskompetenz, noch dazu wo die Befürchtung, die finanzielle Stabilität der Vereine werde durch TPO bedroht, kaum mit Fakten belegt werden kann.³²⁵

Andere wiederum sehen den Aspekt, dass durch Transferinvestments dem Fußballkreislauf langfristig Geld entzogen wird, als bedenklich an. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass der Klub einen Teil der Entschädigungsrechte gegen Geld an den Investor abtritt und damit in der ersten Phase dem Fußballkreislauf einen monetärer Wert zugeführt wird. Es findet also ein Forderungskauf statt, der zB bei der Abtretung von Sponsoringerglösen als unproblematisch und zulässig gilt.³²⁶ Richtig ist, dass in der zweiten Phase infolge eines solchen Factorings nicht mehr die gesamte Transfersumme dem Klub zufließt, sondern regelmäßig ein Großteil dem Investor. Das zentrale Recht des Klubs, die Einsatzmöglichkeit des Spielers, bleibt jedoch unangetastet. Lediglich der Zeitpunkt, dieses Recht zu verwerten wird auf ein früheres Datum verschoben, da das durch den Kauf gewährte

³²³ Vgl. *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 13.

³²⁴ Vgl. *Heermann*, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 23.

³²⁵ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 217.

³²⁶ Vgl. *Räker*, Kommt das Aus für Transferinvestments, <https://www.sponsors.de/kommt-das-aus-fuer-transferinvestments> (14.05.2017).

Entschädigungsrecht nicht erst beim Abgang des Spielers zur Gänze genützt wird.³²⁷ Hierbei darf ferner auch der in Art 17 GRC verkörperte Schutz des Eigentums, den sowohl natürliche als auch juristische Personen genießen, nicht außer Acht gelassen werden.³²⁸ Damit wird jeder Person das Recht eingeräumt, ihr Eigentum nach Belieben zu nutzen, wenngleich nach Art 17 S 3 GRC die Art der Nutzung geregelt werden kann, wenn dies für das Allgemeinwohl notwendig ist.³²⁹ Nach der Rsp des EGMR fallen „sowohl gegenwärtige Vermögensgegenstände als auch Vermögenswerte einschließlich Forderungen“ unter den Eigentumsbegriff.³³⁰ Da in den Klubbilanzen die Spielerwerte als Vermögenswerte angeführt werden, fällt das in den Spielerwerten verkörperte Entschädigungsrecht als Forderung unter den eigentumsrechtlichen Schutz des Art 17 GRC. Das TPO-Verbot wäre nach dieser Betrachtung nur dann zulässig, wenn eine gesetzliche Regelung zum Wohl der Allgemeinheit besteht.³³¹ Außerdem darf nicht vergessen werden, dass der Drittinvestor als Risikokapitalgeber auftritt, dessen erworbene Forderung im schlimmsten Fall völlig wertlos werden kann. Dass er im Erfolgsfall eine Rendite erhält, ist nicht verwerflich, sondern marktkonform.³³² Auch mit dem Vorbringen des Geldkreislaufarguments kann die Verhältnismäßigkeit des Totalverbots nicht begründet werden.

Schließlich wenden Verbots-Befürworter auch noch ein, dass TPO-Konstruktionen ethisch verwerflich sind. Dieser Auffassung zufolge „gehören“ Spieler den Drittinvestoren und werden von diesen nicht mehr als Menschen, sondern als bloße Investitionsgüter betrachtet.³³³ Zunächst muss für die Auswirkungen von Transferinvestments zwischen Spieler-Investor- und Klub-Investor-Vereinbarungen differenziert werden. In der erstgenannten Variante besteht ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen dem Fußballer und der Drittpartei, dessen Gültigkeit jedenfalls am Sittenwidrigkeitskorrektiv zu messen ist. Da das TPO-Verbot der FIFA nur Transferinvestments direkt bei Klubs erfasst, sind Spieler-Investor-Vereinbarungen von dieser Untersagung nicht betroffen.³³⁴ Anwendbar ist die Regel hingegen auf Klub-Investor-Vereinbarungen, überzeugen kann das Argument der ethischen Verwerflichkeit aber auch hier nicht. Zwar ist ein faktischer Einfluss auf einen Spielerwechsel durch die Drittpartei durchaus denkbar, aber auch bei einem Transferinvestment behält der Spieler die Entscheidungshoheit über einen möglichen Vereinswechsel. Ein Transfer ist selbst in dieser Konstellation ohne das Einverständnis des Sportlers nicht möglich, da er sowohl der Aufhebung des bestehenden Arbeitsvertrages als auch der Unterzeichnung des neuen

³²⁷ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 218.

³²⁸ Vgl *Wolfgang* in *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar⁶ (2012) Art 17 GRC Rz 7.

³²⁹ Vgl *Folz* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht (2012) Art 17 GRC Rz 5 ff.

³³⁰ Vgl EGMR 06.10.2005, 1513/03, *Draon/Frankreich*.

³³¹ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestment im Lizenzfußball (2015) 218.

³³² Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 14.

³³³ Vgl *Chaplin*, Call for ban on third-party ownership, www.uefa.org/about-uefa/executive-committee/news/newsid=1906435.html (14.05.2017).

³³⁴ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 225.

Kontraktes zustimmen muss.³³⁵ TPO gewährt dem Drittinvestor lediglich eine Beteiligung am Entschädigungsrecht, eine Befugnis über das Freigaberecht, das die tatsächliche Einsatzmöglichkeit des Spielers regelt, kann nicht abgetreten werden, sondern entsteht stets originär beim jeweiligen Neuverein.³³⁶ Hin und wieder steht auch der Vorwurf im Raum, dass Transferinvestments „Menschenhandel“ begünstigen würden. Betroffen davon seien überwiegend minderjährige Spieler. Die Missbrauchsgefahr wird jedoch bei Klub-Investor-Vereinbarungen im Vergleich zu Spieler-Investor-Vereinbarungen als gering angesehen wird, das TPO-Verbot betrifft aber nur erstgenannte Konstruktionen, weshalb dieses ungeeignet ist, um der Problematik bei Spieler-Investor-Vereinbarungen entgegen zu treten.³³⁷ Die FIFA hat versucht, dieser Praktik mit der Einführung von Art 19 FIFA-RSS einen Riegel vorzuschieben, in dem grenzüberschreitende Spielerwechsel grundsätzlich – das Regelwerk enthält einige Ausnahmen davon – erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt sind.³³⁸ Im Ergebnis können auch die ethischen Argumente das vollständige TPO-Verbot nicht rechtfertigen.

dd Ergebnis – Unverhältnismäßigkeit des TPO-Totalverbots, Bestehen milderer Mittel

Die Stimmen in der Literatur sind eindeutig: Das TPO-Totalverbot der FIFA verstößt gegen EU-Kartellrecht!³³⁹ *Jens/Wessel* sprechen sogar von „evidenter Rechtswidrigkeit“ und regen eine „grundlegenden Neufassung“ der Bestimmungen an.³⁴⁰ Zwar werden mit diesem Beschluss legitime Ziele verfolgt, die generelle Untersagung von Transferinvestments für Klubs ist aber überschießend³⁴¹ und unverhältnismäßig.³⁴² Zudem gibt es etliche Maßnahmen, die als mildere, aber mindestens ebenso effektive Mittel im Vergleich zum TPO-Verbot angesehen werden. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang eine Beschränkung des Umfangs oder der Anzahl von Transferinvestments pro Drittpartei.³⁴³ Vorstellbar wäre auch, dass eine Zession von Entschädigungsrechten an einen Dritten an die Zustimmung des betroffenen Athleten gebunden wird. Außerdem sollen gewisse Beträge, die im Rahmen von Ausbildungsentschädigungen oder Solidaritätsbeiträgen früheren Klubs

³³⁵ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 14.

³³⁶ Vgl *Gerlinger* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 585; *Holzhäuser/Körner*, Das Aus für Third-Party-Ownerships durch FIFA-Transfer-Richtlinien? CaS 2009/3, 194.

³³⁷ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 226.

³³⁸ Vgl *NN*, Spanischer Fußballverband und FC Barcelona bestraft, <http://de.fifa.com/governance/news/y=2014/m=4/news=spanischer-fussballverband-und-barcelona-fur-internationale-transfers-mi-2313006.html> (14.05.2017).

³³⁹ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 226; *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 15.

³⁴⁰ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 15.

³⁴¹ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 11.

³⁴² Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 226.

³⁴³ Vgl *Pammer*, FIFA für Integrität im Sport – oder das Ende von TPO, <http://lawmeetssports.at/fifa-fur-integritat-im-sport-oder-das-ende-von-tpo/> (14.05.2017); *Heermann*, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 28.

des Akteurs zustehen, als unabtretbar gelten.³⁴⁴ Zu diesen Maßnahmen sollen dann auch noch Transparenzpflichten, wie etwa die Offenlegung der TPOs gegenüber einer dafür eingerichteten Prüfstelle, oder Registrierungspflichten, damit die Identität des Investors bekannt wird, treten.³⁴⁵

Ein möglicher Lösungsansatz, um den durch TPOs ausgehenden Gefahren angemessen zu begegnen, wäre eine grundsätzliche Erlaubnis von Transferinvestments, die aber zugleich in ein Regelwerk eingebettet sind, welches die flankierenden Wirkungen der oben dargelegten Alternativvorschläge (Beschränkung, Transparenz, etc) berücksichtigt.

2 Verstoß gegen das Missbrauchsverbot gem Art 102 AEUV

Da nach hA Art 102 AEUV in Idealkonkurrenz zum bereits als vorliegend bejahten Tatbestand des Kartellverbots verwirklicht werden kann,³⁴⁶ soll nun geprüft werden, ob das TPO-Totalverbot auch einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellt.

a Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der FIFA

Der im Gesetz nicht definierte Begriff der marktbeherrschenden Stellung wurde in der Rsp konkretisiert. Eine solche liegt dann vor, wenn ein Unternehmen durch seine wirtschaftliche Stellung in die Position versetzt wird, einen wirksamen Wettbewerb auf dem jeweiligen relevanten Markt zu verhindern, da es gegenüber Konkurrenten, Abnehmern und Verbrauchern unabhängig agieren kann.³⁴⁷ Zu beachten in diesem Kontext ist jedoch die Besonderheit, dass Sportverbände am relevanten Markt nicht selbst tätig werden, sondern lediglich die Regeln für die einzelnen Marktteilnehmer festlegen, was zunächst gegen eine marktbeherrschende Stellung der Verbandes FIFA spricht.³⁴⁸ Die Anwendbarkeit des Missbrauchsverbots auf Sportverbände wurde ua in der *Rs Piau/Kommission* thematisiert. In dieser Entscheidung wurde klargestellt, dass es für Sportverbände in Bezug auf das Missbrauchsverbot unerheblich sei, ob sie auf dem betroffenen Markt als Unternehmer selbst tätig werden oder nicht.³⁴⁹ Maßgebliches Kriterium für die Frage, ob Sportverbände auch den Regeln des Missbrauchsverbots unterfallen, ist vielmehr, dass seitens des Verbandes eine „kollektive Marktbeherrschung“ vorliegt.³⁵⁰ Wird dies bejaht, so ist Art 102 AEUV auf die FIFA als Weltfußballverband anwendbar.

³⁴⁴ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 229.

³⁴⁵ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 229 f.

³⁴⁶ Vgl *Holzhäuser* in *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht (2011) 694.

³⁴⁷ Vgl EuGH 15.12.1994, C-250/92, *Dansk Landbrugs*.

³⁴⁸ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 227.

³⁴⁹ Vgl EuG, 26.01.2005, T-193/02, *Piau/Kommission*.

³⁵⁰ Vgl *Heermann*, Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports eine Sonderbehandlung, WuW 2009, 489 ff.

Obwohl die FIFA nicht selbst am Markt für Entschädigungsrechte (= konkret relevanter Markt) tätig wird, kommt ihr eine beherrschende Stellung im betroffenen Wirtschaftszweig zu. Das Transferinvestmentverbot erlaubt es, den Verzicht einzelner Klubs auf TPOs langfristig zu koordinieren und aufgrund der bestehenden Sanktionskompetenz auch wirksam durchzusetzen. Damit wird der FIFA zugleich eine „kollektive Marktbeherrschung“ im Hinblick auf den Markt von Transferentschädigungsrechten eingeräumt.³⁵¹

b Vorliegen von Missbrauch

Das bloße Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung alleine reicht jedoch nicht für eine Sanktion aus. Um den Tatbestand des Art 102 AEUV zu erfüllen, muss zusätzlich noch eine missbräuchliche Ausnutzung dieser Position hinzutreten.³⁵² Als Missbrauch werden Verhaltensweisen angesehen, „die vom normalen Produkt- und Dienstleistungswettbewerb abweichen und sich negativ auf die Wettbewerbsstruktur des Marktes auswirken.“³⁵³ In Bezug auf das TPO-Verbot könnte ein Missbrauchspotential insofern bestehen, als durch dieses Verstöße gegen das Verbot bestraft werden, obwohl die von Investoren angebotenen und von Klubs nachgefragten Transferinvestments in einem normalen Produkt- und Dienstleistungswettbewerb – ohne Sanktionen – erlaubt sein müssten.³⁵⁴ Somit kann auch die Komponente des Missbrauches als vorhanden erachtet werden.

c Rechtfertigung des Marktmissbrauches?

Der oben festgestellte Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung könnte gerechtfertigt sein, wenn die Abwägung zwischen der marktmissbräuchlichen Maßnahme und den damit verfolgten Zielen zugunsten der Zielsetzungen ausschlägt. Die Verhältnismäßigkeit soll wiederum anhand des in der *Rs Meca-Medina* entwickelten „Drei-Stufen-Tests“ ermittelt werden.³⁵⁵ Für diese Prüfung kann auf die Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Kartellverbot verwiesen werden,³⁵⁶ da die hierbei getroffenen Feststellungen auf den Missbrauchstatbestand des Art 102 AEUV ausstrahlen.³⁵⁷ Damit ist das TPO-Verbot auch im Hinblick auf die Bestimmung des Art 102 AEUV als unverhältnismäßig und rechtswidrig einzustufen. Im Ergebnis ist damit sowohl ein Verstoß gegen das Kartellverbot iSd Art 101 AEUV als auch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung iSd Art 102 AEUV gegeben.³⁵⁸

³⁵¹ Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 228.

³⁵² Vgl. Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht⁸ (2012) 568.

³⁵³ Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht⁸ (2012) 568.

³⁵⁴ Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 228.

³⁵⁵ Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 228 f.

³⁵⁶ Vgl. Kap E.I.1.f.dd.

³⁵⁷ Vgl. Heermann, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 29.

³⁵⁸ Vgl. Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 229.

II Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundfreiheiten des AEUV

Schließlich ist die Zulässigkeit des Totalverbots von Third-Party-Ownerships auch noch an den Grundfreiheiten des AEUV zu messen, wobei hierbei Verstöße gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art 56 AEUV und die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 63 AEUV in Frage kommen.³⁵⁹ Das Verhältnis dieser beider Grundfreiheiten zueinander ist weitgehend ungeklärt: Während ein Teil der L davon ausgeht, dass zwischen den beiden Bestimmungen ein Parallelitätsverhältnis besteht und sie deshalb nebeneinander anzuwenden sind³⁶⁰, stehen nach aA diese beiden Normen in einem Exklusivitätsverhältnis.³⁶¹ Demnach tritt die Dienstleistungsfreiheit subsidiär hinter die Kapitalverkehrsfreiheit zurück.³⁶² Um sachgerechte Lösungen erreichen zu können, sollten die unterschiedlichen Schutzrichtungen der beiden Freiheitsgewährleistungen – die Dienstleistungsfreiheit ist personenbezogen, die Kapitalverkehrsfreiheit objektbezogen – ins Kalkül miteinbezogen werden. Zudem muss genau herausgefiltert werden, ob durch die angesprochene Maßnahme die Kapitallenkung beschränkt wird oder Regeln für Dienstleistungsprodukte festgelegt werden. Im ersten Fall läge ein Verstoß gegen Art 63 AEUV vor, in der zweiten Konstellation wäre Art 56 AEUV verletzt.³⁶³

Im Hinblick auf Transferinvestments ist außerdem zwischen Kapitalverkehr im Zwei- und im Dreipersonenverhältnis zu differenzieren. Vorstellbar wäre zunächst, dass ein Drittinvestor lediglich mit einem bestimmten Verein zusammenarbeitet. Der Kapitalverkehr findet also bloß im Zweipersonenverhältnis statt. In dieser Konstellation wird einerseits die Freiheit des Klubs, Gelder für Spielerwechsel via Transferinvestments zu akquirieren, andererseits die Freiheit der Drittpartei, ihre finanziellen Mittel in Entschädigungsrechte zu investieren, verletzt. Ein Dreipersonenverhältnis wäre hingegen bei Involvierung von Spielerfonds denkbar. Dieser Spielerfonds erhält Gelder von Dritten und setzt diese ein, um von mehreren Vereinen Entschädigungsrechte an verschiedenen Fußballern zu erwerben. Durch das TPO-Verbot kann der Fonds diese Leistung nicht mehr an Interessierte anbieten. Die Personen, „die hinter einem solchen Spielerfonds stehen“, wären folglich durch das TPO-Verbot in ihrer Dienstleistungsfreiheit verletzt.³⁶⁴ Somit ist vorliegend ein Verstoß gegen beide Grundfreiheiten denkbar.

³⁵⁹ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 229.

³⁶⁰ Vgl. *Lübke* in *Müller/Graff*, Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht (2014) § 5 Rz 52.

³⁶¹ Vgl. *Glaesner* in *Schwarze*, EU-Kommentar³ (2012) Art 63 AEUV Rz 13; *Schürmann* in *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar⁶ (2012) Art 63 AEUV Rz 17.

³⁶² Vgl. *Glaesner* in *Schwarze*, EU-Kommentar³ (2012) Art 63 AEUV Rz 13.

³⁶³ Vgl. *Schürmann* in *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar⁶ (2012) Art 63 AEUV Rz 17.

³⁶⁴ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 231.

1 Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gem Art 63 AEUV

a Drittwirkung der Kapitalverkehrsfreiheit

Genauso wie die anderen Grundfreiheiten soll auch die Kapitalverkehrsfreiheit in erster Linie Schutz vor staatlichen Maßnahmen gewähren. Unmittelbare Verbotsadressaten sind daher die Mitgliedstaaten und die Union selbst.³⁶⁵ Zu beachten ist dabei, dass das TPO-Verbot nicht von einem staatlichen Organ, sondern von der FIFA, und damit von einer privaten Institution, erlassen wurde. Daher stellt sich die Frage, ob auch Maßnahmen von privaten Rechtssubjekten an das Verbot des Art 63 AEUV gebunden sind. Dieser Themenkreis wird in der Literatur unter dem Begriff „unmittelbare Drittwirkung der Kapitalverkehrsfreiheit“ diskutiert.³⁶⁶ Während eine Drittwirkung zwischen Privaten von einem Teil des Schrifttums abgelehnt wird,³⁶⁷ bejahen andere Autoren diese zumindest in gewissen Konstellationen.³⁶⁸ Demzufolge entfaltet die Kapitalverkehrsfreiheit dann unmittelbare Drittwirkung, wenn das Verhalten des Privaten in seiner Wirkung einem staatlichen Hindernis gleichzusetzen ist oder der Agierende gegenüber anderen Privatpersonen eine überlegene Position besitzt, die es ihm ermöglicht, diese anderen Privaten seinen Entscheidungen zu unterwerfen.³⁶⁹ Es wäre außerdem kaum nachvollziehbar, warum eine unmittelbare Drittwirkung der Arbeitnehmer-, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auf kollektive Regeln öffentlich-rechtlicher Art bejaht wird, bei der Kapitalverkehrsfreiheit eine solche aber kategorisch ausscheiden soll.³⁷⁰

Der Sportverband FIFA ist als privatrechtliche Organisation einzustufen, die für ihre Mitglieder Regelungen aufstellt, denen sich der einzelne Sportler nicht entziehen kann, wenn er an den FIFA-Wettbewerben teilnehmen möchte. Diese Position wird durch eine weitgehende Autonomie im Verhältnis zum Staat abgesichert, da dieser größtenteils auf Normeingriffe bezüglich der Ausübung und Organisation des Fußballsports verzichtet. Die FIFA kann also überwiegend frei und selbstbestimmt eine eigene innere Ordnung erstellen, an die ihre Mitglieder gebunden sind. Im Falle des Zuwiderhandelns steht dem Sportverband zudem eine Sanktionskompetenz zu. Der Weltfußballverband agiert in diesem Bereich als „quasi-staatliche Einrichtung“.³⁷¹ Das TPO-Verbot gilt für alle FIFA-Mitglieder und ist deshalb als kollektive Regelung nicht öffentlich-rechtlicher Natur für Transferinvestments zu

³⁶⁵ Vgl. *Lübke in Müller-Graff*, *Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht* (2014) § 63 AEUV Rz 58 ff.

³⁶⁶ Vgl. *Heermann*, *Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships*, CaS 2013/1, 27.

³⁶⁷ Vgl. *Glaesner in Schwarze*, *EU-Kommentar*³ (2012) Art 63 AEUV Rz 17.

³⁶⁸ Vgl. *Heermann*, *Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships*, CaS 2013/1, 27; *Lübke in Müller-Graff*, *Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht* (2014) Art 63 AEUV Rz 66.

³⁶⁹ Vgl. *Lübke in Müller-Graff*, *Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht* (2014) Art 63 AEUV Rz 66.

³⁷⁰ Vgl. *Heermann*, *Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships*, CaS 2013/1, 27.

³⁷¹ Vgl. *Wackerbeck*, *Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball* (2015) 233.

bewerten. In seiner Wirkung ist es mit einem staatlichen Hindernis vergleichbar. Folgt man daher der hM, die eine Drittwirkung der Kapitalverkehrsfreiheit bejaht, so ist der Anwendungsbereich für eine Prüfung der Verletzung des Art 63 AEUV eröffnet.³⁷² Diese Auffassung dürfte auch die Europäische Kommission teilen, die in einer Pressemitteilung vom 7. Februar 2013 betonte, die Zulässigkeit des damals erst in Planung stehenden Transferinvestmentverbot an der Kapitalverkehrsfreiheit messen zu wollen.³⁷³

b Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit

Schutzobjekt des freien Kapitalverkehrs sind nicht nur sämtliche Zahlungsströme zwischen den EU-Mitgliedstaaten, sondern darüber hinaus auch Kapitalflüsse zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten.³⁷⁴ Der Begriff „Kapitalverkehr“ wird vom EuGH mithilfe der Nomenklatur des Anhang I zur Kapitalverkehrs-RL 88/361 näher konkretisiert. Beispielhaft werden ua Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen, Darlehen und Finanzkredite oder Geschäfte mit Wertpapieren als Kapitalverkehrsgeschäfte genannt.³⁷⁵ Die in der RL genannte Liste ist jedoch nicht taxativ, die Rsp geht vielmehr von einem weiten Begriffsverständnis im Zusammenhang mit Kapitalverkehrsgeschäften aus.³⁷⁶ Im Zusammenhang mit Transferinvestments sind vor allem die Bestellung von Sicherheiten, die Zession von Forderungen, die Gewährung von Krediten und der Erwerb von Anteilen an Investmentfonds als Erscheinungsformen des Kapitalverkehrs denkbar. Regelmäßig wird auch der geforderte Zwischenstaatlichkeitsbezug gegeben sein, da Drittinvestoren häufig in Spieler von Klubs aus anderen Mitgliedstaaten investieren möchten.³⁷⁷

Art 63 AEUV verbietet nicht nur Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern darüber hinaus auch alle anderen, unterschiedslosen – also von der Nationalität der Betroffenen unabhängigen – Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Wann eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit vorliegt, wird in der AEUV nicht weiter definiert. Eine erste Konkretisierung dieser Voraussetzung erfolgte durch die in der Rsp entwickelte *Dassonville*-Formel.³⁷⁸ Demnach sind alle Maßnahmen untersagt, „die den Zufluss, den Abfluss oder den Durchfluss von Kapital der Form, der Wert oder der Menge nach auf Dauer oder zeitweise behindern, begrenzen oder völlig untersagen.“³⁷⁹ Dieses extensive Verständnis des Beschränkungsbegriffs wird durch die auch auf die Kapitalverkehrsfreiheit

³⁷² Vgl *Heermann*, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 27.

³⁷³ Vgl *NN*, EU-Kommission: Rote Karte für überhöhte Ablösesummen im Fußball und ungerechte Wettbewerbsbedingungen, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-95_de.htm (14.05.2017).

³⁷⁴ Vgl *Leidenmühler*, *Europarecht*² (2015) 234.

³⁷⁵ Vgl *Schürmann* in *Lenz/Borchardt*, *EU-Verträge Kommentar*⁶ (2012) Art 63 AEUV Rz 4.

³⁷⁶ Vgl *Khan/Eisenhut* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, *Europäisches Unionsrecht* (2012) Art 63 AEUV Rz 9.

³⁷⁷ Vgl *Wackerbeck*, *Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball* (2015) 234.

³⁷⁸ Vgl EuGH 11.07.1974, 8/74, *Dassonville*.

³⁷⁹ Vgl *Haratsch/Koenig/Pechstein*, *Europarecht*⁸ (2012) 501.

anzuwendende *Keck-Formel*³⁸⁰ eingeengt. Damit wird der Begriff der Beschränkung auf Marktzugangsbehinderungen beschränkt, wobei dieser Terminus wiederum sehr weit auszulegen ist und alle Maßnahmen erfasst, die die Eignung besitzen, potenzielle Kapitalanleger aus anderen EU-Mitgliedstaaten von der in Betracht genommenen Investition abzuschrecken.³⁸¹ Betrachtet man die mit dem TPO-Verbot verbundenen Wirkungen, so ist eine Beschränkung des Kapitalverkehrs offensichtlich zu bejahen. Durch diese Regelung werden nicht nur nationale Drittinvestoren, sondern häufig auch Investoren aus anderen Mitgliedstaaten von einem angestrebten Transferinvestment abgehalten.³⁸²

c Rechtfertigung

Die zuvor festgestellte Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit durch das TPO-Totalverbot könnte jedoch durch geschriebene oder ungeschriebene Ausnahmetatbestände gerechtfertigt sein. In Frage kommen dabei neben der Vorschrift des Art 65 AEUV auch zwingende Gründe des Allgemein- bzw. Verbandsinteresses.³⁸³ Letztlich sind für die Beurteilung einer möglichen Rechtfertigung aber wiederum die im EuGH-Urteil *Meca-Medina* aufgestellten Kriterien und damit die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf Basis des „Drei-Stufen-Tests“ maßgeblich. Das Resultat muss also mit jenem, das im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Prüfung eruiert wurde, deckungsgleich sein, da beide dem identen Prüfungsraster unterliegen.³⁸⁴ Im Ergebnis stellt die FIFA-Regelung zum Transferinvestment daher somit auch einen Verstoß gegen Art 63 AEUV dar.³⁸⁵

2 Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit gem Art 56 AEUV

Da durch das TPO-Verbot Personen, die in Spielerfonds investieren möchten, gehindert werden, solche Geschäfte zu schließen, steht auch eine Verletzung der in Art 56 AEUV normierten Dienstleistungsfreiheit im Raum. Hier gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an etwaige Rechtfertigungsgründe bei sog. „sensiblen Dienstleistungen“³⁸⁶ etwas herabgesetzt sind. Das Transferinvestment im Profifußball fällt jedoch nicht in diese Kategorie: Zwar kann der Sport als Wirtschaftssektor, der erhebliche Teile der Bevölkerung betrifft, eingestuft werden, TPO-Konstruktionen nehmen in diesem Sektor jedoch eine stark untergeordnete Rolle ein. Die Rechtfertigung des Verbot von TPOs kann daher – mangels nötiger Relevanz des Geschäftszweigs in der Gesamtbevölkerung – nicht auf eine

³⁸⁰ Vgl. EuGH 24.11.1993, 267/91 u. 268/91, *Keck/Mithouard*.

³⁸¹ Vgl. *Haratsch/Koenig/Pechstein*, *Europarecht*⁸ (2012) 502.

³⁸² Vgl. *Wackerbeck*, *Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball* (2015) 234.

³⁸³ Vgl. *Heermann*, *Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships*, *CaS* 2013/1, 27.

³⁸⁴ Vgl. *Del Fabro*, *Optionen nach dem Verbot „Third Party Ownerships“*, *CaS* 2015/3, 226; *Heermann*, *Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships*, *CaS* 2013/1, 27.

³⁸⁵ Vgl. *Wackerbeck*, *Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball* (2015) 236.

³⁸⁶ Darunter fallen jene Dienstleistungen, denen unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes erhöhte Bedeutung zukommt.

verbraucherschützende Wirkung, die für eine Einstufung als „sensible Dienstleistung“ nötig wäre, gestützt werden.³⁸⁷ Auch eine Rechtfertigung nach dem „Drei-Stufen-Test“ liegt nicht vor. Die weltweite Untersagung von Third-Party-Ownerships steht daher auch mit der Grundfreiheit des Art 56 AEUV im Widerspruch.³⁸⁸

III Strategien zur Umgehung des TPO-Verbots

Doch was ist, wenn das TPO-Verbot den juristischen Angriffen wider Erwarten standhält und ein Verein dagegen verstößt? Um diese Frage lösen zu können, muss zwischen den verbandsrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen differenziert werden. Die FIFA ist nach Art 18^{ter} Z 6 FIFA-RSS verbandsrechtlich zur Verhängung von Sanktionen befugt, im schlimmsten Fall droht der Ausschluss von Spielern oder Vereinen aus den jeweiligen Bewerbungen. Zivilrechtlich ist die Vereinbarung einer Beteiligung an Entschädigungsrechten aber ungeachtet des TPO-Verbots gültig. Grenzen werden lediglich durch die dem Privatrecht immanenten Schranken der Unmöglichkeit und Sittenwidrigkeit gesetzt.³⁸⁹

Da aber bereits die verbandsrechtlich angedrohten Strafen schwerwiegende Folgen für die Betroffenen entfalten, wurden Strategien zur Umgehung des TPO-Totalverbots entwickelt. Denkbar wäre zunächst, dass die Drittpartei zur „Erstpartei“ aufsteigt, indem sie den Klub zur Gänze kauft oder zumindest Minderheitsaktionär des Vereins wird. Etwaige Transfergewinn könnten dann über Dividendenausschüttungen lukriert werden. Andere Klubs wiederum beschäftigen Spielervermittler über Auftragsverträge und legen Boni für zB die Abwicklung von Spielertransfers fest. Die Höhe der Bonuszahlung ist zwar nicht direkt an die Ablösesumme gekoppelt, kann aber zumindest mittelbar an erfolgreich abgewickelte Transfer gebunden werden.³⁹⁰ Ein weiterer gangbarer Weg wäre eine mit einem relativ hohen Zinssatz verbundene Darlehensgewährung durch einen Investor. Die Pflicht zur Rückzahlung sollte dabei im Vorhinein mit dem Zeitpunkt des geplanten Vertragsendes des Akteurs vereinbart werden.³⁹¹ Jedenfalls unzulässig ist hingegen die Gewährung von Anteilen an den Spieler selbst bzw die Verschleierung von Beteiligungen.³⁹²

³⁸⁷ Vgl Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 236.

³⁸⁸ Vgl Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 237.

³⁸⁹ Vgl Del Fabro, Optionen nach dem Verbot „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 228.

³⁹⁰ Vgl Zürcher, So umgehen Spielerberater und Finanzjongleure das Fifa-Verbot, <http://www.tagesanzeiger.ch/sport/fussball/So-umgehen-Spielerberater-und-Finanzjongleure-das-Fifa-Verbot/story/13616965> (14.05.2017).

³⁹¹ Vgl Del Fabro, Optionen nach dem Verbot „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 228, der eine Klausel, in der vereinbart wird, dass die Rückzahlung im Zeitpunkt des Transfers festgelegt wird, als unzulässige Umgehung des TPO-Verbots ansieht.

³⁹² Vgl Del Fabro, Optionen nach dem Verbot „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 228.

F Schnittstellen zwischen der FFP-Regelung und dem Verbot von TPOs

Bereits in der von 2012 bis 2015 geltenden Alt-Fassung des UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (FFPR) war eine ablehnende Haltung des Europäischen Fußballverband gegenüber Transferinvestments erkennbar. Nach Anhang VII lit C Z 5b FFPR durften die aus der Übertragung von Entschädigungsrechten erhaltenen Investorengelder nicht schon im Zeitpunkt der Abtretung als Gewinn in der Bilanz ausgewiesen werden. Vielmehr musste bis zu einem tatsächlichen Transfer des Athleten gewartet werden.³⁹³ Zudem legte die UEFA fest, dass die im Rahmen von TPOs lukrierten Gelder nicht in die „Break-even-Rechnung“ einfließen dürfen.³⁹⁴

Durch das seit Mai 2015 in Kraft stehende Totalverbot von TPOs wurden diese beiden Regelungen obsolet, geplanten Transferinvestments von Drittparteien wurde durch die FIFA vorerst ein dauerhafter Riegel vorgeschoben. Weiterhin in Geltung steht hingegen die Bestimmung des Anhang VI lit E Z 1m FFPR, die den Vereinen Transparenzpflichten vorschreibt. Klubs müssen im Anhang zum Jahresabschluss für jeden bei ihnen unter Vertrag stehenden Spieler, dessen wirtschaftliche Rechte sich nicht gänzlich im Klubeigentum befinden, den Namen des Akteurs sowie die Höhe des prozentuell gehaltenen Anteils am Beginn und Ende der Lizenzperiode angeben.³⁹⁵ Da das Drittinvestment in Transfer ohnedies untersagt wurde, ist die Relevanz dieser Regelung mE begrenzt. Klubs, die das TPO-Verbot umgehen wollen, werden wohl ohnedies Wege wählen – denkbar wären etwa die oben präsentierten Umgehungsstrategien –, die sie nicht in die Verlegenheit bringen, etwaige Drittbeteiligungen offenlegen zu müssen.

G Conclusio

Sowohl das „Financial-Fairplay“ als auch das TPO-Verbot waren bereits Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen – beide Male hielten die Regelungen der rechtlichen Prüfung stand. Der belgische Spielervermittler Daniele Striani versuchte mit Hilfe von Rechtsanwalt Jean-Louis Dupont, die FFP-Bestimmungen zu kippen und wendete Verstöße gegen das EU-Wettbewerbsrecht und die Grundfreiheiten ein. Die Europäische Kommission lehnte die Behandlung der Beschwerde ab. Sie zweifelte am Rechtsschutzinteresse Strianis und betonte zugleich, dass die thematisierten Rechtsfragen genauso gut vom ebenso damit befassten Brüsseler Zivilgericht entschieden werden können.³⁹⁶ Das Nationalgericht

³⁹³ Vgl. *Heermann*, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1, 23.

³⁹⁴ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 181.

³⁹⁵ Vgl. *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 180 f.

³⁹⁶ Vgl. *Muresan*, Juristische Angriffe auf UEFA „Financial Fairplay“ bislang erfolglos, CaS 2015/4, 429.

wiederum legte die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vor. Dieser ging jedoch gar nicht auf inhaltliche Fragen ein, sondern wies das Gesuch aufgrund einiger Mängel mittels Beschluss als offensichtlich unzulässig zurück.³⁹⁷ Letztendlich verbleibt die Entscheidung über die Vereinbarkeit des FFP mit dem Unionsrecht beim belgischen Nationalgericht, dessen Urteil noch ausständig ist.

Unbestritten ist jedenfalls die grundsätzliche Anwendbarkeit der europarechtlichen Normen auf den Sportbereich.³⁹⁸ Zu bejahen ist ebenfalls die wettbewerbsbeschränkende Wirkung des FFP-Regelungskomplexes, auch eine Verletzung der Grundfreiheiten ist denkbar. Ob tatsächlich Verstöße gegen diese beiden Eckpfeiler des Unionsrechts vorliegen, entscheidet sich jedoch erst auf Rechtfertigungsebene. Um die Besonderheiten des Sports bei dieser Entscheidung mitberücksichtigen zu können, entwickelte der EuGH in der Rs *Meca-Medina* ein spezielles Prüfungsschema für Sportsachverhalte, den sog „Drei-Stufen-Test“.³⁹⁹ Da mit dem FFP legitime Ziele, wie etwa das Erreichen von langfristiger finanzieller Stabilität oder der Gläubigerschutz, verfolgt werden, muss abschließend geprüft werden, ob die erlassene Maßnahme geeignet und verhältnismäßig für die Zielerreichung ist. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit, welche als die entscheidende Prüfkomponente gilt.⁴⁰⁰ Auf dieser Ebene scheiden sich die Geister: Während in der Literatur die Verhältnismäßigkeit teilweise verneint wird⁴⁰¹, bejaht sie *Heermann*. Ihm zufolge sind die vorgeschlagenen Alternativen, wie zB „Salary Caps“, weder realistische noch mildere Mittel, zudem dürfe die assoziative Konkurrenz im Ligasport, das Prinzip der Verbandsautonomie und ein damit einhergehender Beurteilungsspielraum für die Sportverbände nicht außer Acht gelassen werden.⁴⁰² Diese Argumentationslinie bietet eine solide Grundlage, um für die Verhältnismäßigkeit des finanziellen Fairplays eintreten zu können. Ein dennoch vorhandener Zündstoff dieser Regelung kann nicht weggeleugnet werden, was auch die UEFA erkannte und 2014 sowie 2015 das Regelwerk novellierte. Zunächst wurde dem Chefermittler der FKFK die Kompetenz eingeräumt, gegen Vereine laufende FFP-Verfahren mittels Vergleich zu beenden. Da diese auf einem beiderseitigen Konsens beruhen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Vereine solche Vergleiche anfechten, weiter geringer als bei einer standardmäßigen, womöglich strengeren Sanktion nach dem FFP-Regelwerk.⁴⁰³ Doch auch im Vorfeld von Verfahren wurde das FFP zugunsten der Klubs aufgeweicht, steht ihnen nun die Möglichkeit einer „freiwilligen Vereinbarung“ für die Einhaltung des finanziellen Fairplays offen. Damit werden weitere Abweichung von der „Break-even-Regel“ eröffnet und

³⁹⁷ Vgl EuGH 16.07.2015, C-299/15, *Striani*.

³⁹⁸ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 275.

³⁹⁹ Vgl EuGH 18.07.2006, C-519/04 P, *Meca-Medina/Kommission*.

⁴⁰⁰ Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 272.

⁴⁰¹ Vgl *Stopper*, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, CaS 2013/1, 6 f;

⁴⁰² Vgl *Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4, 275.

⁴⁰³ Vgl *Heermann*, „Related Parties“ gemäss [sic] Financial Fair Play: Erste Erfahrungen, CaS 2015/1, 7.

der Spielraum der Vereine erweitert, was zusätzliche Brisanz aus der anfangs hitzigen rechtlichen Diskussion rund um das FFP nahm. Selbst wenn die FFP-Regelung tatsächlich unverhältnismäßig – wobei dagegen triftige Argumente vorgebracht werden können – sein sollte, wurde die Wahrscheinlichkeit, dass es deswegen zu weiteren Prozessen kommt, durch ein Entgegenkommen seitens der UEFA gegenüber den Vereinen minimiert.⁴⁰⁴

Anders fällt die Beurteilung im Hinblick auf das TPO-Totalverbot aus. Zwar wurde die Klage der portugiesischen Liga und eines großen Sportfonds in zweiter Instanz abgelehnt,⁴⁰⁵ in der Literatur wird die Regelung der FIFA aber überwiegend als überschießend und rechtswidrig eingestuft.⁴⁰⁶ Die festgestellten Verstöße gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art 56 AEUV, die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art 63 AEUV, das Kartellverbot des Art 101 AEUV und das Vorliegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art 102 AEUV können nicht gerechtfertigt werden, da das Totalverbot von TPO-Konstruktionen extrem weit gefasst ist, beinahe alle denkbaren Konstellationen erfasst und letztendlich als unverhältnismäßig einzuordnen ist.⁴⁰⁷ Im Zusammenhang mit der Untersagung von TPOs drängen sich mildere Eingriffsoptionen, wie die Einschränkung der Anzahl bzw des Umfangs der Beteiligungen kombiniert mit Transparenzpflichten und der verpflichtenden Zustimmung des Spielers zu einer TPO-Vereinbarung, auf.⁴⁰⁸ Zudem haben die betroffenen Akteure bereits Strategien zur Umgehung des Verbots entworfen, weshalb auch die Geeignetheit der Regelung angezweifelt werden kann.⁴⁰⁹

Während die Vereinbarkeit des Financial Fairplays mit dem Unionsrecht bei konsequenter Verfolgung der von *Heermann* vorgebrachten Argumente als durchaus möglich betrachtet werden kann und durch die Modifizierungen der Regelung den Kritikern zusätzlich etwas Wind aus den Segeln genommen wurde, ist der Verstoß des TPO-Totalverbots gegen die unionsrechtlichen Garantien offenkundig. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Unionsrecht und den Regelwerken der Sportverbände dürfte in diesem Fall ordentlich strapaziert werden. Die FIFA scheint sich der Explosivität dieser Causa bewusst zu sein und signalisierte deshalb die Bereitschaft, auf dem Verhandlungsweg eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu erarbeiten.⁴¹⁰ Dies wird wohl auch nötig sein, will man nicht wie 1995, als das gefällte *Bosman*-Urteil die damals geltenden Transferregeln von einem auf den anderen Tag grundlegend änderte und Spieler plötzlich nach Vertragsende von neuen

⁴⁰⁴ Vgl *Schnitzler*, Break-even wird investorenfreundlicher, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/uefa-financial-fairplay-regelung-vereine-break-even> (14.05.2017).

⁴⁰⁵ Vgl *Zürcher*, So umgehen Spielerberater und Finanzjongleure das Fifa-Verbot, <http://www.tagesanzeiger.ch/sport/fussball/So-umgehen-Spielerberater-und-Finanzjongleure-das-Fifa-Verbot/story/13616965> (14.05.2017).

⁴⁰⁶ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownership potenziell problematisch, CaS 2013/1, 15; *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 230.

⁴⁰⁷ Vgl *Wackerbeck*, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015) 193 ff.

⁴⁰⁸ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 229.

⁴⁰⁹ Vgl *Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1, 14 f.

⁴¹⁰ Vgl *Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3, 227.

Vereinen ohne Zahlung einer Ablösesumme verpflichtet werden durften,⁴¹¹ eine (dieses Mal vergleichsweise kleine) erneute ungewollte Revolution des Fußballsports erleben.

⁴¹¹ Vgl. EuGH 15.12.1995, C 415/93, *ASBL/Bosman*.

Literaturverzeichnis

- Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union⁶ (2015)
- Decurtins*, Sonderfall Major League Soccer im FIFA-Transferwesen: Wie lange noch? CaS 2016/3
- Del Fabro*, Optionen nach dem Verbot von „Third Party Ownerships“, CaS 2015/3
- Derungs*, Das Klub-Monitoring der UEFA im Rahmen der „Financial Fair Play“-Regelungen, CaS 2013/2
- Deutschmeyer*, Financial Fair Play (2014)
- Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht⁸ (2012)
- Heermann*, Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports eine Sonderbehandlung? WuW 2009
- Heermann*, Rechtliche Bewertung der geplanten Untersagung von Third-Party-Ownerships, CaS 2013/1
- Heermann*, „Related Parties“ gemäss Financial Fair Play: Erste Erfahrungen, CaS 2015/1
- Heermann*, Related Parties nach dem Financial Fairplay, CaS 2013/2
- Heermann*, UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, CaS 2013/4
- Hirsbrunner/Schnitzler*, Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball, EuZW 2014
- Holzer*, Arbeitsrecht und Sport, ZAS 2015/3
- Holzhäuser/Körner*, Das Aus für Third-Party-Ownerships durch FIFA-Transfer-Richtlinien? CaS 2009/3
- Jens/Wessel*, Verbot von Third Party Ownerships potenziell problematisch, CaS 2015/1
- Leidenmühler*, Europarecht – Die Rechtsordnung der Europäischen Union² (2015)
- Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar⁶ (2012)
- Muresan*, Juristische Angriffe auf UEFA „Financial Fairplay“ bislang erfolglos, CaS 2015/4
- Müller-Graff*, Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht (2014)
- Neumayr/Reissner*, Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht² (2011)
- NN*, Die UEFA «Financial Fairplay»-Regelungen unter Beschuss, CaS 2014/1
- Schröter/Jakob/Klotz/Mederer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht² (2014)
- Schwarze*, EU-Kommentar³ (2012)

Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴ (2016)

Stopper, Financial Fairplay und Verträge mit verbundenen Unternehmen, SpuRt 2013/1

Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht (2011)

Vedder/Heintschel von Heinegg, Europäisches Unionrecht, Kommentar (2012)

Wackerbeck, Rechtsfragen des Transferinvestments im Lizenzfußball (2015)

Judikaturverzeichnis

EGMR 06.10.2005, 1513/03, *Draon/Frankreich*

EuG 26.01.2005, T-193/02, *Piau/Kommission*

EuGH 11.07.1974, 8/74, *Dassonville*

EuGH 12.12.1974, 36/74, *Walrave/Koch*

EuGH 24.11.1993, 267/91 u 268/91, *Keck*

EuGH 15.12.1994, C-250/92, *Dansk Landbrugs*

EuGH 15.12.1995, C-415/93, *ASBL/Bosman*

EuGH 11.04.2000, C-51/96, *Deliège*

EuGH 19.02.2002, C-309/99, *Wouters*

EuGH 18.07.2006, C-519/04 P, *Meca-Medina/Kommission*

EuGH 16.07.2015, C-299/15, *Striani*

EuKomm 25.06.2002, COMP/37 806, *ENIC/UEFA*

Verzeichnis der Online-Quellen

Ashelm, Bosman-Anwalt klagt gegen Financial Fairplay, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/uefa-bosman-anwalt-klagt-gegen-financial-fairplay-12612479.html>

Ashelm, Spielertransfer-Finanzierung Angriff auf die FIFA, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/klubs-bei-eu-gegen-fifa-wegen-spielertransfer-verbot-13414183-p2.html>

Berry, A Guide to FIFA's ban on Third Party Ownership, <http://www.lawinsport.com/articles/item/r-i-p-tpo-a-guide-to-fifa-s-ban-on-third-party-ownership>

Birrer, Uefa weicht Financial Fairplay auf, <http://www.nzz.ch/sport/fussball/dein-freund-und-helfer-1.18571772>

Chaplin, Call for ban on third-party ownership, www.uefa.org/about-uefa/executive-committee/news/newsid=1906435.html

Conn, Why the Premier League banned „third-party-ownership“ of players, <https://www.theguardian.com/football/2014/jan/30/why-premier-league-banned-third-party-ownership-players>

Dupont, Football's Anticompetitive Streak, <https://www.wsj.com/articles/SB10001424127887324077704578357992271428024>

Ebner, Third Party Ownership: Fußballhelden auf Kredit, http://diepresse.com/home/sport/fussball/international/4701204/Third-Party-Ownership_Fussballhelden-auf-Kredit

Europäische Kommission, Rote Karte für überhöhte Ablösesummen im Fußball und ungerechte Wettbewerbsbedingungen, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-95_de.htm

Europäisches Parlament, Entschließung vom 29. März 2007 zu der Zukunft des Profifußballs in Europa, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:027E:0232:0240:DE:PDF>

Heibel, Was ist eigentlich der Salary Cap?, <http://www.netzathleten.de/lifestyle/sports-inside/item/2507-was-ist-eigentlich-der-salary-cap>

KPMG, Project TPO, <http://www.ecaeurope.com/Research/External%20Studies%20and%20Reports/KPMG%20TPO%20Report.pdf>

Lobe, Millionenschweres Foulspiel, http://diepresse.com/home/sport/fussball/international/1594611/Auslandsfussball_Millionenschweres-Foulspiel

NN, Bundesliga weiterhin im Aufwind, <http://www2.deloitte.com/de/de/pages/presse/contents/annual-review-of-football-finance-2016.html>

NN, ECA Members 2015/16, <http://www.ecaeurope.com/eca-members/eca-members/>

NN, Ein Jahr Europapokal-Sperre für den FC Malaga, <http://www.welt.de/sport/fussball/internationale-ligen/article112180822/Ein-Jahr-Europapokal-Sperre-fuer-den-FC-Malaga.html>

NN, Faire Finanzen und Kampf gegen Manipulation, <http://de.uefa.org/protecting-the-game/club-licensing-and-financial-fair-play/news/newsid=813823.html>

NN, Settlement Agreement with Paris Saint-Germain Football Club, http://www.uefa.org/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/ClubFinancialControl/02/10/68/99/2106899_DOWNLOAD.pdf

NN, Spanischer Fußballverband und FC Barcelona bestraft, <http://de.fifa.com/governance/news/y=2014/m=4/news=spanischer-fussballverband-und-barcelona-fur-internationale-transfers-mi-2313006.html>

NN, The European Club Licensing Benchmarking Report (2011), http://www.uefa.org/MultimediaFiles/Download/Tech/uefaorg/General/01/91/61/84/1916184_DOWNLOAD.pdf

NN, Third Party Ownership (TPO) – Dritteigentum an Spielerrechten, <https://www.blazevska.de/2015/04/27/third-party-ownership-tpo-dritteigentum-an-spielerrechten/>

NN, Transfereinnahmen und -ausgaben 15/16, http://www.transfermarkt.de/transfers/einnahmenausgaben/statistik/plus/0?ids=a&sa=&saison_id=2015&saison_id_bis=2015&land_id=&nat=&pos=&altersklasse=&w_s=

NN, Uefa bestraft Manchester City und Paris St. Germain, http://www.focus.de/sport/fussball/financial-fairplay-manchester-city-soll-50-millionen-pfund-strafe-zahlen_id_3822275.html

NN, UEFA Compliance and investigation activity report 2013-15, http://de.uefa.org/MultimediaFiles/Download/uefaorg/FinancialFairPlay/02/34/59/95/2345995_DOWNLOAD.pdf

NN, Uefa feiert ihr Financial Fairplay, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/uefa-feiert-ihr-financial-fairplay-13677090.html>

NN, UEFA lockt mit Selbstanzeige, <http://www.handelsblatt.com/sport/fussball/financial-fair-play-uefa-raet-spanischem-verband-von-klage-ab/11992236-2.html>

NN, UEFA-Pressemitteilung vom 25.1.2012, http://www.financialfairplay.co.uk/resources/FFP%20Press%20Kit%20EN_FINAL_en%20_1_.pdf

Odobasic, Der älteste Fußball-Klub der Welt will heim, <http://kurier.at/sport/fussball/aeltester-fussball-klub-der-welt-sheffield-fc-sammelt-geld-fuer-ein-neues-stadion/143.893.364>

Pammer, FIFA für Integrität im Sport – oder das Ende von TPO, <http://lawmeetssports.at/fifa-fur-integritat-im-sport-oder-das-ende-von-tpo/>

Pérez/Santorcuato, The Background of UEFA’s Financial Fair Play Regulations, <http://whoswholegal.com/news/features/article/30910/#>

Petritsch, Dmtirovic und Third Party what?, <http://lawmeetssports.at/dmitrovic-und-third-party-what/>

Räker, Kommt das Aus für Transferinvestments?, <https://www.sponsors.de/kommt-das-aus-fuer-transferinvestments>

Reck, What is a „Bridge Transfer“ in football?, <https://www.lawinsport.com/sports/football/item/what-is-a-bridge-transfer-in-football>

Schmid-Bechtel, Financial Fairplay, Third-Party-Ownership und Co. – was hinter den Fußball-Fachbegriffen steckt und wie die Verbände den Beratern die Macht wieder entreißen wollen, <http://www.watson.ch/Sport/Fussball/536026866-Financial-Fairplay--Third-Party-Ownership-und-Co--%E2%80%93-was-hinter-den-Fussball-Fachbegriffen-steckt-und-wie-die-Verb%C3%A4nde-den-Beratern-die-Macht-wieder-entreissen-wollen>

Schnitzler, Break-even wird investorenfreundlicher, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/uefa-financial-fairplay-regelung-vereine-break-even>

Teevs, Finanzregeln aufgeweicht: Investoren dürfen Fußballklubs mit Geld zuschütten, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/financial-fairplay-im-fussball-was-die-aenderungen-der-uefa-bedeutet-a-1041743.html>

Thompson/Brown/Smith, Fair or foul? Competition law and the financial regulation of football, www.lawinsport.com/articles/competition-law/item/fair-or-foul-competition-law-and-the-financial-regulation-of-football-part-2

Toth, FIFA – die Hüterin der Integrität im Sport, <http://www.laola1.at/de/red/archiv/redaktion/kommentare/toth/sport-recht-toth-fifa-tpo-third-party-ownership/>

van der Hout/Schiffers, Damoklesschwert Beihilfenrecht, http://www.publicus-boorberg.de/sixcms/detail.php?&template=pub_artikel&gsid=boorberg01.c.268508.de

Weatherill, The legally ambiguous status of „Financial Fair Play“, www.soccernomics-agency.com/?p=469

Zürcher, So umgehen Spielerberater und Finanzjongleure das Fifa-Verbot, <http://www.tagesanzeiger.ch/sport/fussball/So-umgehen-Spielerberater-und-Finanzjongleure-das-FifaVerbot/story/13616965>